

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

VORBLATT

Weisungsänderung – Stand 01.06.2025

- Anlage 1 - Grundantrag - wurde überarbeitet. In den Hinweisen wurde im Bereich „Zu 4.5 - 4.6“ eine grammatikalische Änderung vorgenommen. Im Bereich „Zu 7“ wurden die Vermögensgrenzen angepasst.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2025

- In Kap. 42a.3.1 („Angemessene Warmmiete (§ 42a Abs. 5 S. 1 u. 2)“) wurden die angemessenen Warmmieten für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform ab 01.01.2025 aktualisiert.
- In Kap. 42a.3.2 („Zusätzliche Bedarfe der Unterkunft (§ 42a Abs. 5 S. 4)“) wurde der Wert für die ab 01.01.2025 zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.
- In 41a.9 („Ausschluss von Leistungen – Nachrangigkeitsprinzip“) wurde eine Korrektur hinsichtlich des Nachrangigkeitsprinzips vorgenommen. Leistungsberechtigte sind bei der Realisierung von vorrangigen Ansprüchen zu unterstützen. Ein Leistungsausschluss aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips besteht nicht.
- In Kap. 42.5 („Vorschriften außerhalb des 4. Kapitels, die keine Anwendung finden“) wurde der Passus entnommen, dass im Einzelfall Leistungsabsprachen nach § 12 SGB XII erfolgen.
- Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.12.2023

- In Kap. 42a.2 wurde die Vorgehensweise zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Heizkosten bei Anerkennung einer Unterkunftskostenpauschale nach § 42a Abs. 3 S. 2 SGB XII angepasst. Bei der Berechnung ist nun grundsätzlich auf die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten abzustellen.
- In Kap. 42a.3.1 wurden die angemessenen Warmmieten für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform ab 01.01.2024 aktualisiert.
- In Kap. 42a.3.2, sonstige Unterkünfte, wurde der Wert für die ab 01.01.2024 zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.
- In Kap. 42a.4 wurde ein Verweis auf Kapitel III – 01 Übersicht über die Sozialleistungsbeträge eingefügt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2023

- In Kap. 5.3.1, Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung, wurde der Hinweis aufgenommen, dass die zum 01.01.2023 mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes eingeführte einjährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft (§ 35 Abs. 1 Satz 2 ff. SGB XII) für Personen, die nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, sowie für Personen, die in einer besonderen Wohnform oder in einer sonstigen Unterkunft leben, nicht gilt.
- In Kap. 5.3.1.2.1 wurden die angemessenen Warmmieten für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform ab dem 01.01.2023 aktualisiert.
- In Kap. 5.3.1.3, sonstige Unterkünfte, wurde der Wert für die ab dem 01.01.2023 zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.
- Auf Grund des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 erfolgten zudem redaktionelle Änderungen: Die Bezeichnung „Sozialgeld“ wurde durch den Begriff „Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“ ersetzt.

Weisungsänderung – Stand 01.09.2022

- Anlage 13 - Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht i.R.d. Ersuchens an den Rententräger, § 45 SGB XII – wird neu aufgenommen (meine RV 17/2022).
- Zudem wurden in Kap. 6.1 einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.06.2022

- Als Anlage 3 wird ein Vordruck für die Mitwirkung an einer abschließenden Festsetzung vorläufig gewährter Leistungen gemäß § 44a SGB XII in Fällen, die einen Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. vergleichbarer Angebote nach § 42b SGB XII erhalten, eingefügt.
- Dieser Vordruck ist bei der zukünftigen Entscheidung über die nach § 44a SGB XII vorläufig gewährten Leistungen zu verwenden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Weisungsänderung – Stand 01.03.2022

- Kap. 6.3.4, Verfahren bei Aufforderung des Jobcenters zur Rentenantragstellung, wurde dahingehend aktualisiert, dass ein beim Jobcenter gestellter Antrag auf SGB II-Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I auch gegenüber dem SGB XII-Träger wirkt.

Weisungsänderung – Stand 01.02.2022

- In Kap. 5.3.1.1. - Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer Wohnung - wurde ein Hinweis auf die Möglichkeit der Gewährung eines Mehrbedarfs für Warmwasser zusätzlich zur KdU-Pauschale nach § 42a Abs. 3 SGB XII neu aufgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2022

- In Kap. 5.3.1.2.1 wurden die angemessenen Warmmieten für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform ab dem 01.01.2022 aktualisiert.
- In Kap. 5.3.1.3, sonstige Unterkünfte, wurde der Wert für die ab dem 01.01.2022 zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.
- Als Überprüfungsantrag (Anlage 2) ist künftig ein Muster des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu verwenden.
- Anlage 3 (Informationsblatt) und Anlage 4 (Angaben Vermögen) wurden ersatzlos gestrichen.

Weisungsänderung – Stand 01.11.2021

- Kap. 10.2.1, Änderung zu Gunsten des Betroffenen, wurde überarbeitet. Insbesondere wird klargestellt, dass es sich bei der Aufhebung ab Eintritt der Änderung der Verhältnisse um den Regelfall handelt. Anderenfalls ist Ermessen auszuüben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit den Ländern erarbeiteten verbindlichen Verwaltungsvorschriften ersetzen die bisherigen Weisungen (meine RV 14/2021).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Weisungsänderung – Stand 01.09.2021

- Das Antragsformular für die Grundsicherung, Anlage 1, wurde überarbeitet. Der Vordruck wurde im Auftrag des BMAS erstellt und im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt. Das Formular ist komplett barrierefrei. Im Hintergrund sind u.a. Alternativtexte hinterlegt, die sich sehbeeinträchtigte Personen mit entsprechender Software vorgelesen lassen können und die durch das Dokument führen. Außerdem ist das Formular vollständig online ausfüllbar. Für eine ebenfalls gute „offline“-Nutzung wurden gestrichelte Orientierungslinien eingefügt, die das handschriftliche Ausfüllen erleichtern sollen.
- Das Dokument ist frei zugänglich unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/hauptnavigation/downloads/sososo/vordruck-antrag-grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-sgbxii.pdf>

Weisungsänderung – Stand 01.08.2021

- Kap. 8.2, Besonderheiten bei der Anrechnung von Einkommen, sowie Kap. 9, Anrechnung von Kindergeld, wurden in die Handbuchrichtlinien zu § 82 SGB XII übernommen und in § 41 SGB XII entsprechend gelöscht.

Weisungsänderung – Stand 01.07.2021

- Kap. 1 wurde um die Vorgaben des BMAS im Rundschreiben 2021/1 v. 10.06.2021 zur Zuordnung von Einnahmen zum 4. Kapitel SGB XII ergänzt (vgl. meine RV 09/2021 v. 23.06.2021).

Weisungsänderung – Stand 01.06.2021

- Kap. 6.3.1.2 ff. – Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer besonderen Wohnform - wurde nach Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes an die darin geänderten Gesetzesgrundlagen angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt.

Weisungsänderung – Stand 01.04.2021

- Kap. 6.3.1.1 - Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer Wohnung - wurde ergänzt um die Ausnahmeregelung des § 42a Abs. 3 Satz 5 SGB XII zur Nichtanwendung pauschalierter Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Mehrpersonenhaushalten mit nahen Angehörigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- In Kap. 11 - Vorschriften außerhalb des 4. Kapitels, die keine Anwendung finden - wird die Regelung des § 118 Abs. 1 SGB XII zum automatisierten Datenabgleich ersatzlos gestrichen.
- Mit Gesetzesänderung zum 01.01.2019 wurden auch Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII in den Datenabgleich aufgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2021

- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit den Ländern erarbeiteten verbindlichen Verwaltungsvorschriften ersetzen die bisherigen Weisungen (meine RV 23/2020).
- In Kap. 7.3.1.2, Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, wurden die ab dem 01.01.2021 zu berücksichtigenden angemessenen Warmmieten aktualisiert.
- In Kap. 7.3.1.3, sonstige Unterkünfte, wurde der Wert für die ab dem 01.01.2021 zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.
- Kap. 13 „Gewährung von Darlehen“ wurde auf Grund einer Weisung des MAGS NRW im Rahmen der Bundeserstattung Grundsicherung überarbeitet.

Weisungsänderung – Stand 01.07.2020

- Kap. 13 „Gewährung von Darlehen“ wurde neu aufgenommen.

24. Ergänzungslieferung- Stand 01.01.2020

- In Kap. 5.2 wurde der Leistungsanspruch für Personen im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 41 Abs. 3a SGB XII neu aufgenommen.
- In Kap. 7.1 wurden die inhaltlichen Änderungen bei der Regelbedarfsstufe 2 zum 01.01.2020 aufgenommen.
- In Kap. 7.3 wurden unter 7.3.2.2 Ausführungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Eingliederungshilfe) ab dem 01.01.2020 aufgenommen
- In Kap. 7.3.2.3, sonstige Unterkünfte, wurde der Wert für die zu berücksichtigende angemessene Warmmiete aktualisiert.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- In Kap. 7.4 wurde der neue § 42b – Mehrbedarf Mittagessen in einer WfbM sowie für Leistungsberechtigte, die Hilfen zur Schulbildung / (hoch-) schulischen Ausbildung nach dem SGB IX erhalten - aufgenommen.
- Kap. 10 „Unterhaltsansprüche“ wurde im Zuge des Inkrafttretens des Angehörigenentlastungsgesetzes zum 01.01.2020 gestrichen.
- Anlage 8 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- Regelungen zu Unterhaltsansprüchen finden sich nun in den neu aufgenommenen Arbeitshinweisen zu § 94 SGB XII.
- Kap. 11.2 „Abweichende Regelsatzfestsetzung bei Inanspruchnahme von kostenlosem Mittagessen in einer WfbM“ wurde gestrichen.
- Ab dem 01.01.2020 gibt es einen neuen Mehrbedarf für Mittagessen in einer WfbM gemäß § 42b SGB XII, eine Kürzung des Regelsatzes ist bei Teilnahme am Mittagessen in der WfbM ist nicht mehr zulässig.
- Im neuen Kap. 11.2 (ehemals 11.3) wurde die Festsetzung des Regelsatzes bei vorübergehendem Einrichtungsaufenthalt (z.B. Krankenhaus) überarbeitet.
- Eine Kürzung ist danach nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

23. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2019

- Kap. 5.2 wurde aktualisiert. Die Regelung, dass im Einzelfall auf die Untersuchung durch den Rentenversicherungsträger verzichtet werden kann, wenn der Antragsteller derart behindert ist, dass er offensichtlich die Voraussetzungen der vollen und dauerhaften Erwerbsminderung erfüllt, wurde gestrichen.
- Kap. 5.3.4 „syrische Flüchtlinge – Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen“ wurde aufgrund einer entsprechenden Weisung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Grundsicherung aus Juni 2019 neu aufgenommen.

22. Ergänzungslieferung – Stand 01.01.2019

- Kap. 5.4 - Leistungen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (§ 41a SGB XII) - wurde aufgrund des Rundschreibens 2018/2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung 4. Kapitel SGB XII vom 28.06.2018 konkretisiert.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

21. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2018

- Die Verfahrensweise zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung (Kap. 5.2) wurde verdeutlicht.
- Die Regelungen zur Übernahme von Kosten der Unterkunft nach § 42a SGB XII wurde um die Verfahrensweise im Falle von eigentümerhaushalten erweitert (Kap. 7.3).
- Direktzahlungen (Kap. 7.6) können ausschließlich in Höhe des anerkannten Bedarfes erfolgen. Die Regelung wurde entsprechend ergänzt.
- Der Grundsicherungsvordruck wurde um den Hinweis der Leistungseinstellung bei längerem Auslandsaufenthalt ergänzt.

20. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2017

- Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Änderungen finden sich unter Ziff. 5.1, 5.2 und 8.3
- Gesetzesänderungen zum 01.07.2017 (§§ 41a, 42, 43, 43a, 44, 44a, 44b und 45 SGB XII). Die Änderungen finden sich unter Ziff. 5.4, 7.1, 7.3, 7.5, 7.6, 7.7, 9.1, 10.1, 12.1, 12.3 und 12.4
- Anlage 12 – Rechtsbehelfsbelehrung bei laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren
- Hinsichtlich der Gesetzesänderung zu § 41a (Vorläufige Bewilligung) erfolgen im Zuge der nächsten Ergänzungslieferung umfangreiche Ausführungen

18. Ergänzungslieferung – Stand 01.10.2016

- Die Gesetzesänderung zu § 44 SGB XII wurde in die Richtlinien aufgenommen. Die Änderungen sind unter 12.2 dargestellt.
- Die Anlage 1 (Grundantrag) wurde überarbeitet und ist ab sofort verbindlich zu benutzen.
- Unter Anlage 2 (früherer Weiterbewilligungsantrag) wird nunmehr ein Überprüfungsbogen eingefügt, der ebenso ab sofort verbindlich zu verwenden ist. Kapitel 12.1 wurde in diesem Zusammenhang redaktionell angepasst.
- Die Anlagen 10 und 11 wurden überarbeitet.
- Die überarbeiteten Formulare stehen bei Aufruf über die Rose-Hilfdateien auch als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

17. Ergänzungslieferung – Stand 01.06.2016

- Zum Umgang mit rumänischen Verletztenrenten wurden klarstellende Regelungen unter Ziffer 9.2.9 aufgenommen.

16. Ergänzungslieferung – Stand 01.01.2016

- Die Gesetzesänderungen im SGB XII wurden in die Richtlinien aufgenommen. Sofern gesetzliche Klarstellungen getroffen wurden, wurde auf die Aufnahme von zusätzlichen Hinweisen verzichtet. Betroffen von den Änderungen sind die § 41- 44. § 44 a wurde neu eingefügt.
- Unter 9.2.9 wurde hinsichtlich der Bagatellgrenzen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung eine Regelung zur Handhabung von Kapitaleinkünften getroffen.
- Die Übergangsregelung zum Umgang mit volljährigen Behinderten im Haushalt von Verwandten bleibt weiterhin bestehen und wurde nicht im Rahmen der Gesetzesnovellierung eingearbeitet.

15. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2015

- Die Regelungen zur Gewährung der Regelbedarfsstufen bei volljährigen behinderten Personen im Haushalt von Verwandten wurden entsprechend der bundesaufsichtlichen Weisung angepasst (Kap. 11.4.2).
- Die Regelungen zur Anrechnung Russischer Renten wurden konkretisiert (Kap. 9.2.8).

14. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2015

- Die Regelsatzbemessung bei Krankenhausaufenthalt (Kapitel 11.3.2) wurde im Zuge der aktuellen Rechtsprechung des SG Düsseldorf angepasst. Der Regelsatz ist bei vorübergehenden Krankenhausaufenthalten ungekürzt weiterzuzahlen. Als vorübergehend ist dabei ein Zeitraum bis zu einem Monat anzusehen. Auf das weitere Verfahren unter Ziff. 11.3.2 wird verwiesen.
- Die Regelsatzbemessung für volljährige Personen im Haushalt der Eltern ist bis auf Weiteres entsprechend der Regelungen unter Ziff. 11.4.2 durchzuführen. Das BMAS hat mit Rundschreiben 07/2014 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung darauf hingewiesen, dass bis Vorliegen der Urteilsbegründung von einer pauschalen Gewährung der Regelbedarfsstufe 1 abzusehen ist. Widersprüche oder Überprüfungsanträge sind mit Einverständnis der Hilfeempfänger zunächst ruhend zu stellen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, ist der Vorgang dem Kreis zur Entscheidung zu übersenden.
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

13. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2014

- Die Ausführungen zur Bundesauftragsverwaltung wurden überarbeitet und erweitert (Kap.2).
- Die Regelungen zum Antragsverfahren (Kap.12) wurden hinsichtlich der nicht mehr vorliegenden Notwendigkeit von Fortzahlungsanträgen angepasst.
- Das Verfahren im Umgang mit Erstattungsansprüchen des Jobcenters bei Rentenantragstellung und gleichzeitige Vorleistung wurde hinsichtlich des neu geschaffenen § 40a SGB II angepasst.
- Die Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz wurden um die vom BMAS erlassenen Weisungen, die ausschließlich für das Vierte Kapitel gelten, ergänzt. Diese Regelungen sind verbindlich. Sofern die Regelungen auch für Leistungen außerhalb des Vierten Kapitels von Bedeutung sind, sind diese unter den Arbeitshinweisen zu § 82 aufgeführt.

12. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2014

- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab dem 01.01.2014 wurden eingearbeitet. Die Beträge zu den einzelnen Positionen wurden in Kap. III-01 eingearbeitet. Entsprechende Verweise wurden eingefügt.
- Der Abschnitt Widerspruch gegen die Entscheidung des Jobcenters (9.4.5) wurde überarbeitet und das Verfahren bei Aufforderung des Jobcenters zur Rentenantragstellung (9.4.6) neu aufgenommen.
- Bezüglich des Antragsverfahrens wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass Kontoauszüge in Kopie zur Akte zu nehmen sind. Dies gilt auch für die weiteren Leistungen nach dem SGB XII.

10. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2013

- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab dem 01.01.2013 wurden eingearbeitet.
- Die Neufassung des 4. Kapitels SGB XII durch Gesetz vom 20.12.2012 wurde mit eingearbeitet.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

9. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2012

- Das 4. Kapitel SGB XII wurde redaktionell bearbeitet und überarbeitet. Dies betrifft die Ausführungen zu Ziffer 7.4.5, die neu aufgenommen worden sind.

8. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2012

- Das 4. Kapitel SGB XII wurde redaktionell bearbeitet und überarbeitet. Dies betrifft vor allem die Ausführungen zu dem kostenlosen Mittagessen in einer WfbM und die Ausführungen zu Ziffer 8.2.
- Die Ausführungen zu den §§ 41 - 46 SGB XII wurden an die neuen Werte der Regelbedarfsstufen angepasst.

7. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2011

- Das 4. Kapitel SGB XII wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 neu gefasst.
- Die Ausführungen zu den §§ 41 - 46 SGB XII wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell überarbeitet.

6. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2011

- Für behinderte Menschen im Eingangsbereich der Werkstatt erfolgte eine klarere Formulierung (3.2.2, vorletzter neuer Absatz).
- Nur bei einer Bedarfsgemeinschaft kann eine Haushaltsersparnis angenommen werden, die dazu führt, dass der Regelsatz „Haushaltsangehörige“ zu berücksichtigen ist. Das Zusammenwohnen reicht nicht aus (5.1).

4. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2010

- Die Richtlinie wurde neu aufgenommen.

INHALTSVERZEICHNIS

41.0 (Bundesauftragsverwaltung)	6
41.0.1 (Auswirkungen auf die Umsetzung der Arbeiten)	7
41.0.1.1 (Höhe der Leistung)	7
41.0.1.2 (Zuständigkeit)	7
41.0.2 (Grundsatz für die Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII)	7
41.1.0 (Regelungsziel)	8
41.1.1 (Allgemeine Leistungsvoraussetzungen)	8
41.1.2 (Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen)	8
41.1.3 (Personenkreis)	8
41.1.4 (Hilfebedürftigkeit)	9
41.1.5 (Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)	9
41.1.5.1 (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, Prognoseentscheidung)	9
41.1.5.2 (Indizien für Lebensmittelpunkt im In- oder Ausland)	10
41.1.5.3 (Aufenthaltswille)	10
41.1.5.4 (Gewöhnlicher Aufenthalt im gesamten Bewilligungszeitraum)	11
41.1.5.5 (Bei Auslandsaufenthalten)	11
41.1.6 (Leistungsberechtigte)	11
41.1.6.1 (Personen, die die Altersgrenze erreicht haben)	11
41.2.0 (Regelungsziel)	12
41.2.1 (Leistungsvoraussetzungen)	12
41.2.2 (Nachweis über Geburtstag und -monat)	13
41.3.0 (Regelungsziel)	15
41.3.1 (Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 3)	15
41.3.2 (18. Lebensjahr vollendet)	15
41.3.3 (Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung)	15
41.3.4 (volle Erwerbsminderung)	16
41.3.4.1 (Krankheit und Behinderung)	16
41.3.4.2 (Kausalität - „wegen“)	17
41.3.4.3 (unter drei Stunden täglich)	17
41.3.4.5 (übliche Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	17

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41.3.4.6 (Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VI)	18
41.3.5 (unabhängig von der Arbeitsmarktlage).....	18
41.3.6 (Dauerhaftigkeit)	18
41.3.7 (Erwerbsunfähigkeit)	19
41.3.8 (Besondere Personengruppen)	19
41.3.8.1 (Voraussetzung für die Leistungsgewährung an obdachlose Menschen).....	19
41.3.8.2 (Art und Höhe der Leistungsgewährung bei obdachlosen Menschen)	20
41.3.8.3 (Syrische Flüchtlinge - Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen)	20
41.3a.0 (Regelungsziel)	24
41.3a.1 (Voraussetzungen).....	25
41.3a.2 (Werkstatt für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter).....	25
41.3a.3 (Durchlaufen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs).....	25
41.3a.4 (Ausbildungsverhältnis)	26
41.4.0 (Regelungsziel)	26
41.4.1 (Begriff der Bedürftigkeit)	26
41.4.2 (Begriff des Herbeiführens / Kausalität).....	26
41.4.3 (Verschuldensmaßstab)	27
41.4.4 (Darlegungs- und Beweislast)	28
41.4.5 (Zehn-Jahres-Zeitraum)	28
41.4.6 (Rechtsfolge / Kein Anspruch auf Grundsicherung).....	29
41.4.7 (Verhältnis des Anspruchsausschlusses zum Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt)	29
41.4.8 (Verhältnis zwischen dem 4. Kapitel SGB XII und der Kriegsopferfürsorge).....	30
41.5.0 (Umfang der Leistungen)	30
41.5.1 (Überblick)	30
41.5.2 (Ausschluss vom Leistungsumfang).....	32
41a.0 (Regelungsziel)	32
41a.1 (Begriffsbestimmung vorübergehender Auslandsaufenthalt)	33
41a.2 (Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts)	33
41a.3 (Kein Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthalte).....	34
41a.4 (Wirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf den Grundsicherungsanspruch).....	34
41a.5 (Mitwirkung)	36
41a.6 (Berücksichtigung bei Bewilligung / Aufhebung des Bewilligungsbescheides).....	36

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41a.7 (Fortsetzung der Leistungserbringung nach einem nicht nur vorübergehenden
Auslandsaufenthalt bei Rückkehr ins Inland).....38

41a.8 (Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts)38

41a.9 (Ausschluss von Leistungen – Nachrangigkeitsprinzip)38

42.0 (Bedarfe).....39

42.1 (Individuelle Bemessung des Regelsatzes).....39

42.2 (Festsetzung des Regelsatzes bei einem vorübergehenden Einrichtungsaufenthalt,
z.B. Krankenhausaufenthalt).....39

42.3 (Regelbedarfsstufe volljähriger Personen im Haushalt von Angehörigen oder
Wohngemeinschaften)40

42.3.1 (Allgemeines)40

42.3.2 (Regelsatzbemessung volljähriger Personen in Wohngemeinschaften).....40

42.3.3 (§ 44 SGB X und BSG - Urteil zur Regelsatzbemessung).....40

42.4 (Gewährung von Darlehen)41

42.4.1 (Erfassung von Darlehen).....41

42.4.2 (Ergänzende Darlehen - § 37 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 5 SGB XII)41

42.4.3 (Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften, § 37a SGB XII i. V. m. § 42 Nr.
5 SGB XII).....42

42.5 (Vorschriften außerhalb des 4. Kapitels, die keine Anwendung finden)43

42a.0 (Kosten der Unterkunft und Heizung)44

42a.1 (Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung außerhalb von Einrichtungen)
.....44

42a.2 (Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer Wohnung (§ 42a Abs. 3 und 4)).....44

42a.2.1 (Keine Pflicht zur Kostentragung (§ 42a Abs. 3))44

42a.2.2 (Ausnahmeregelung des § 42a Abs. 3 Satz 5).....46

42a.2.3 (Pflicht zur Kostentragung (§ 42a Abs. 4))46

42a.3 (Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer besonderen Wohnform (§ 42a Abs. 5 und
6, § 45a SGB XII))47

42a.3.1 (Angemessene Warmmiete (§ 42a Absatz 5 Satz 1 und 2))47

42a.3.2 (Zusätzliche Bedarfe der Unterkunft (§ 42a Abs. 5 Satz 4))49

42a.3.3 (Aufwendungen für Wohnraum nach dem SGB IX (§ 42a Abs. 6))53

42a.3.4 (Verschiedenes)54

42a.4 (Sonstige Unterkünfte außerhalb von Einrichtungen (§ 42a Abs. 7))56

42a.5 (Mietrückstände)57

42a.6 (Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung innerhalb von Einrichtungen)
.....57

42b.1.0 (Regelungsziel).....57

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42b.1.1 (Regelungsinhalt)	57
42b.2.0 (Regelungsziel)	57
42b.2.1 (Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung).....	58
42b.2.2 (Mehraufwendungen aus vertraglicher Vereinbarung)	59
42b.2.3 (Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen)	60
42b.2.4 (Höhe des Mehrbedarfs).....	61
42b.2.5 (Pauschalierte Bewilligung)	62
42b.2.6 (Verfahren zu Amtsermittlung und Mitwirkung)	63
42b.2.7 (Abschließende Entscheidung).....	64
42b.3.0 (Regelungsziel)	65
42b.3.1 (Voraussetzungen).....	65
42b.3.2 (Höhe des Mehrbedarfs).....	66
42b.4.0 (Regelungsziel)	66
42b.4.1 (Zusammentreffen von mehreren Mehrbedarfen)	66
43.0 (Einkommens- und Vermögenseinsatz)	66
43a.0 (Gesamtbedarf)	67
43a.1 (Monatlicher Zahlungsanspruch)	67
43a.2 (Direktzahlung).....	67
43a.3 (Direktzahlung an Stromanbieter).....	68
44.0 (Antragsverfahren)	68
44.1 (Grundsätzliche Regelungen).....	68
44.2 (Antragstellung durch Dritte)	68
44.2.1 (Bevollmächtigung).....	68
44.2.2 (Vorsorgevollmacht)	69
44.3 (Bewilligungszeiträume)	69
44.3.1 (Änderung der Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes)	70
44a.0 (Vorläufige Entscheidung)	74
44a.1 (Begründungspflicht)	74
44a.2 (Anpassung im Bewilligungszeitraum).....	74
44a.3 (Vorläufige Festsetzung)	75
44a.4 (Abschließende Festsetzung).....	75
44a.5 (Fiktion der abschließenden Festsetzung).....	76
44a.6 (Saldierung und Erstattung)	76
44a.7 (Aufrechnung und Verrechnung vorläufig gewährter Leistungen)	76
45.0 (Regelungsziel)	77

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

45.1 (Verhältnis von § 45 SGB XII zu § 44a SGB II)	77
45.2 (Verpflichtung zum Ersuchen)	79
45.3 (Feststellungsbefugnis und Zuständigkeit)	80
45.4 (Wahrscheinlichkeit).....	81
45.5 (Bindungswirkung)	82
45.6 (Ausnahmen für ein Ersuchen nach Satz 3 und 4)	82
45.6.1 (bereits erfolgte Feststellung durch den Rentenversicherungsträger - § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2)	82
45.6.2 (WfbM oder andere Leistungsanbieter - § 45 Satz 3 Nummer 3)	84
45.6.3 (Fachausschuss/ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren - § 45 Satz 3 Nummer 4 und Satz 4).....	85
45.7 (Kosten, Auslagen und Dokumentation)	86
45.8 (Zuständigkeit)	86
45.9 (Widerspruch gegen die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers).....	86
45.10 (Widerspruch gegen die Entscheidung des Jobcenters).....	86
45.11 (Verfahren bei Aufforderung des Jobcenters zur Rentenantragstellung)	87
Anlagen	89

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41.0 (Bundesauftragsverwaltung)

(1) ¹ Seit 01.01.2014 werden die Nettoausgaben des Sozialhilfeträgers zu 100 % durch den Bund erstattet. ² Die Leistungen nach dem Vierte Kapitel werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht.

(2) ¹ Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. ² Des Weiteren unterliegen die Landesbehörden den Weisungen der obersten zuständigen Bundesbehörde. ³ Die Weisungen werden in der Regel an die oberste Landesbehörde gerichtet, welche den Vollzug sicherzustellen hat.

(3) ¹ Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII. ² Dazu kann der Bund Berichte und Vorlage der Akten verlangen sowie Beauftragte zu allen Behörden entsenden. ³ Mit der Umsetzung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragt worden. ⁴ Das BMAS gibt mit Rundschreiben seine Festlegungen zur Ausführung des Vierten Kapitels bekannt. ⁵ Diese werden mit Jahreszahl und durchlaufender Nummerierung versehen. ⁶ Die dortigen fachlichen Vorgaben wurden in dieser Arbeitsrichtlinie eingearbeitet und sind für die Umsetzung verbindlich. ⁷ Ebenso sind die zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften Bestandteil dieser Richtlinie. ⁸ Regelungen, die nicht das Vierte Kapitel betreffen, aber für die Fallbearbeitung gleichwohl wichtig sind, werden mit aufgeführt. ⁹ Diese sind für die Fallbearbeitung des Vierten Kapitels verbindlich und gehen eventuell abweichenden Regelungen in sonstigen Kapiteln vor.

(4) ¹ Nach § 46 a Abs. 4 SGB XII haben die Länder zu gewährleisten, dass die Ausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht werden. ² Der Kreis Viersen hat die Wirtschaftlichkeit sowie die Recht- und Zweckmäßigkeit der Nettoausgaben jährlich zu testieren. ³ Die Gesamttestierung erfolgt auf der Basis von Untertestaten, die durch die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Städte erstellt werden. ⁴ Für die Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.

(5) ¹ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der Grundsicherung für die korrekte Bestimmung der zu erstattenden Nettoausgaben unerlässlich ist. ² Dies gilt insbesondere, wenn neben den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII noch andere Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden.¹

(6) So sind z.B. laufende monatliche und einmalige Einkünfte der leistungsberechtigten Person, Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen (§§ 35 ff., § 91 SGB XII), Einnahmen aus § 93 SGB XII (Ansprüche gegen Dritte), Einnahmen aus Auswendungersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII sowie nach den Vorschriften des SGB X (insb. § 50, 102 ff., 115 f.) stets vorrangig auf die Bedarfe bzw. auf bereits gewährte Leistungen der Grundsicherung anzurechnen.

¹ RV 09/2021 v. 23.06.2021 sowie Rundschreiben 2021/1 des BMAS v. 10.06.2021.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(6) ¹ Im Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen wie dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII ergibt sich dieser Vorrang aus der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. ² Im Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel folgt aus § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, dass Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII vorrangig zu erbringen sind.

(7) ¹ Jegliches nach den §§ 82 ff. SGB XII anzurechnende Einkommen bzw. jegliche sonstige Einnahme ist im Zuge dieser Leistungserbringung daher zuerst auf die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII anzurechnen. ² Gleiches gilt für vorhandenes Vermögen, welches nach §§ 90 ff. SGB XII einzusetzen ist.

(8) ¹ Da die Zuordnung der Einnahmen aus Sicht des BMAS einfacher und damit weniger fehleranfällig ist, wenn die Geltendmachung in Fällen mit Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB XII in zwei getrennten Bescheiden erfolgt, wird diese Vorgehensweise empfohlen. ² Eine korrekte Verbuchung der Einnahmen nach dem 4. Kapitel zum Zeitpunkt der Kassensirksamkeit ist sicherzustellen.

41.0.1 (Auswirkungen auf die Umsetzung der Arbeiten)

Für die vorläufige, weitere Fallbearbeitung ist folgendes festzuhalten:

41.0.1.1 (Höhe der Leistung)

¹ Der Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel SGB XII erfährt mit dem oben genannten Gesetz keine Änderung, so dass die Einheitlichkeit der Regelungen des Leistungsrechts des SGB XII gewahrt bleibt. ² In § 42 Nr. 1 SGB XII wird lediglich klargestellt, dass im begründeten Einzelfall eine vom Regelsatz abweichende Leistungsgewährung zulässig ist. ³ Die vom Bund erlassenen Verwaltungsvorschriften gehen bei der Bearbeitung der Anträge nach dem 4. Kapitel den Regelungen der sonstigen Arbeitshinweise vor. ⁴ Entsprechende Änderungen, die seitens des Bundes eingebracht werden, werden in den Arbeitshinweisen entsprechend kenntlich gemacht.

41.0.1.2 (Zuständigkeit)

¹ Die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger sind durch Landesrecht zu bestimmen. ² Im Land NRW ist die oben genannte Zuständigkeitsverordnung erlassen worden.

41.0.2 (Grundsatz für die Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII)

(1) ¹ Gegenüber der Sozialhilfe sind die Leistungen der §§ 41ff. SGB XII vorrangig (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). ² Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind ebenfalls gegenüber dem Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII (bis 31.12.2022: Sozialgeld) vorrangig. ³ Auch über die Bedarfsgemeinschaften (§ 7 Abs. 3 SGB II) kann deshalb ein Leistungsberechtigter nach § 41 SGB XII nicht in das SGB II einbezogen werden. ⁴ Bezieher von Altersrenten können ebenfalls keine Leistungen nach dem SGB II erhalten (§ 7 Abs. 4 SGB II). ⁵ Leistungen der Kriegsopferfürsorge gehen denen des § 41 SGB XII vor.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) Ansonsten gilt: Soweit die nachfolgenden Ausführungen zu den §§ 41 ff. SGB XII auf andere Vorschriften des SGB XII verweisen, sind die zu diesen Bestimmungen getroffenen Festlegungen entsprechend anwendbar.

41.1.0 (Regelungsziel)²

¹ Absatz 1 regelt als Grundnorm die Tatbestandsvoraussetzungen der Grundsicherung und benennt den in die Grundsicherung einbezogenen Personenkreis. ² Da die Grundsicherung auf die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet abstellt, soll sie nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet zugutekommen.

41.1.1 (Allgemeine Leistungsvoraussetzungen)

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel ist, dass die leistungsnachsuchende Person

- dem Personenkreis nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 3a angehört (vgl. 41.1.3),
- ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten kann - also hilfebedürftig ist (vgl. 41.1.4),
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (vgl. 41.1.5) und
- keinem Leistungsausschluss, z. B. nach Absatz 4 (vgl. 41.4) oder § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 - 4 unterfällt.

41.1.2 (Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen)

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt sich Änderungen beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 41 (z. B. Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts, Erreichen der Altersgrenze, Feststellung dauerhaft voller Erwerbsminderung) im Monatsverlauf hinsichtlich des Leistungsbeginns oder -endes auswirken, wird auf die Ausführungen in § 44 verwiesen.

41.1.3 (Personenkreis)

¹ Zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört eine Person, die entweder

- die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, weil sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat (vgl. 41.2),
- die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, weil sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI und bei der unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (dauerhafte volle Erwerbsminderung, vgl. 41.3) oder

² Vgl. RS BMAS 2020/1 zu § 41 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- die Voraussetzungen des Absatzes 3a erfüllt, weil sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchläuft oder in einem Ausbildungsverhältnis steht, für das sie ein Budget für Ausbildung erhält (vgl. 41.3a).

² Die Leistungsberechtigung nach Absatz 1 hängt nicht von der deutschen Staatsangehörigkeit ab. ³ Erfasst werden sowohl Deutsche als auch sonstige Unionsbürgerinnen und -bürger, Drittstaatsangehörige sowie Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit; für ausländische Personen und ihre Familienangehörigen, greifen jedoch die Leistungsschlüsse nach § 23 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1- 4 ein. ⁴ Unterfallen diese Personen einem der genannten Leistungsausschlüsse, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

41.1.4 (Hilfebedürftigkeit)

Hilfebedürftig sind Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können.

41.1.5 (Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)

¹ Absatz 1 verlangt für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel, dass die leistungsnachsuchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. ² Keinen Anspruch auf Grundsicherung hat damit die Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat. ³ Dies können z. B. ausländische Personen sein, die sich nur vorübergehend, tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, oder Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. ⁴ Bei vorübergehendem Aufenthalt im Inland sind Ansprüche nach dem Zweiten und Dritten Kapitel zu prüfen. ⁵ Für Deutsche im Ausland sind auf Antrag (Entgegennahme auch durch deutsche Botschaft oder ein Konsulat im Ausland, vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I) Ansprüche nach der Sonderregelung des § 24 zu prüfen.

41.1.5.1 (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, Prognoseentscheidung)

(1) Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat eine leistungsnachsuchende Person dann, wenn sie sich dort unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I).

(2) ¹ Ob die Umstände erkennen lassen, dass eine Person im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend verweilt, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung mittels einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände einer Person, ggf. unter Einbeziehung der örtlichen Ausländerbehörde, festzustellen. ² Neben dem objektiven Moment des tatsächlichen Aufenthalts und den Umständen, die auf einen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet schließen lassen, die bei der Prognoseentscheidung von besonderem Gewicht sind, ist auch ein subjektives Element, nämlich der Aufenthaltswille, zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41.1.5.2 (Indizien für Lebensmittelpunkt im In- oder Ausland)

(1) ¹ Grundsätzlich ist bei einem angemeldeten Wohnsitz im Bundesgebiet davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet begründet wird. ² Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts stellt sich daher in der Regel für Personen, bei denen der melderechtliche Status nicht oder weniger aussagekräftig ist, also typischerweise Wohnungslose, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Auslandsdeutsche oder z. B. ausländische Personen, die sich Teile des Jahres im Ausland aufhalten.

(2) ¹ Auch bei Personen mit wechselnden Unterkünften im In- und Ausland können Feststellungen zum gewöhnlichen Aufenthalt geboten sein. ² Hinweise auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort können sich beispielsweise aus der Art und der Ausstattung der Unterkünfte, den bestehenden persönlichen Beziehungen, der allgemeinen Lebensorganisation oder der postalischen Erreichbarkeit im In- oder Ausland ergeben. ³ Indizien für die Dauer des Aufenthalts im In- und Ausland können z. B. Eintragungen im Reisepass (Ein- und Ausreisestempel) sein. ⁴ Bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist der Leistungsausschluss nach § 41a (vgl. 41a) zu beachten.

(3) ¹ Bei Wohnungslosen ist es ausreichend, wenn sie sich schwerpunktmäßig im Inland aufhalten. ² Unerheblich ist, ob dies in wechselnden Gebieten oder Orten im Inland der Fall ist.

(4) ¹ Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt im Inland ist ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt. ² Allerdings ist er für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zwingend erforderlich. ³ Es genügt, dass sich die leistungsnachsuchende Person im Inland „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.

(5) ¹ Ob sich eine ausländische Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ist grundsätzlich für die Bestimmung ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend. ² In Zweifelsfällen kann aber ihr Aufenthaltsstatus ein Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit ihres Aufenthalts im Bundesgebiet sein. ³ Das gilt z. B. bei Personen mit häufig wechselnden Unterkünften im In- und Ausland und ausländischer Staatsangehörigkeit. ⁴ Für ausländische Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben, scheidet aber ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel schon aufgrund der Regelungen in § 23 Absatz 2 oder 3 Satz 1 Nummer 2, 1. Alternative aus (vgl. 41.1.3).

41.1.5.3 (Aufenthaltswille)

(1) ¹ Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der angemeldete Wohnort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird dort nur ein vorübergehender und kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. ² Insofern ist auch der Wille maßgeblich, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen. ³ Dabei ist nicht der rechtsgeschäftliche Wille, sondern der tatsächliche Wille der leistungsnachsuchenden Person entscheidend.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹ Der Wille, einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zu begründen, fehlt bei Personen, die sich nur vorübergehend im Rahmen eines Kurzaufenthalts als Touristen, Besucher oder Durchreisende im Bundesgebiet aufhalten (zur Prognoseentscheidung vgl. 41.1.5.1 (2)). ² Indizien für einen solchen Kurzaufenthalt können sich beispielsweise aus der Art der Unterkunft, Reiseunterlagen, Arbeitsdokumenten oder Eintragungen im Reisepass einer Person (Visumsdauer, Ein- und Ausreisestempel) ergeben.

41.1.5.4 (Gewöhnlicher Aufenthalt im gesamten Bewilligungszeitraum)

(1) ¹ Der gewöhnliche Aufenthalt muss während des gesamten Bewilligungszeitraums (§ 44 Absatz 3) bestehen. ² Mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts entfällt auch der Leistungsanspruch in Deutschland.

(2) ¹ Bestehen bei der Antragsprüfung Zweifel an der Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, empfiehlt sich eine entsprechende Verkürzung des Bewilligungszeitraums, die entsprechend zu begründen ist. ² Wenn während eines Bewilligungszeitraums ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht oder nicht mehr vorliegt (zu eventuellen Indizien vgl. 41.1.5.2 (2)), ist die Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach Maßgabe des SGB X zu prüfen.

41.1.5.5 (Bei Auslandsaufenthalten)

Bei Auslandsaufenthalten erhalten Leistungsberechtigte nach Ablauf der vierten Woche des Auslandsaufenthalts bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr (vgl. 41a).

41.1.6 (Leistungsberechtigte)

41.1.6.1 (Personen, die die Altersgrenze erreicht haben)

(1) Antragsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze des § 41 Abs. 2 SGB XII überschritten haben und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) ¹ Der Anspruch auf Grundsicherung hängt indes nicht von einem Rentenbezug ab. ² Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, die darauf nicht abstellt.

(3) ¹ Insbesondere führt auch die Rente mit 63 noch nicht zu einem Leistungsbezug nach dem 4. Kapitel. ² Deswegen können auch Nichtrentner oder Selbstständige leistungsberechtigt sein. ³ Bei versehentlicher Weiterbewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt trotz Erreichen der Altersgrenze oder einer sonstigen Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt, obwohl die Voraussetzungen für Leistungen nach dem 4. Kapitel vorliegen, ist eine Umbuchung von der Hilfe zum Lebensunterhalt in Grundsicherung nicht zulässig.³

³ Vgl. RS BMAS, Vb1-50232 v. 19.04.2017.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

⁴ Eine Umdeutung nach § 43 SGB X scheidet insoweit aus.⁴ ⁵ In diesen Fällen ist ein Eigenschaden anzumelden.

41.2.0 (Regelungsziel)⁵

Dieser Absatz regelt, welcher Personenkreis die Leistungsvoraussetzung wegen Alters erfüllt (vgl. BT-Drs. 14/4595, 38, 43, 72; BT-Drs. 14/5150, 48 f.).

41.2.1 (Leistungsvoraussetzungen)

(1) ¹ Die Voraussetzungen nach Absatz 2 hat erfüllt, wer die Altersgrenze erreicht hat. ² Zeiten des Bezugs einer Altersrente, die vor dem Zeitpunkt der jeweils geltenden Regelaltersgrenze liegen, führen nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2. ³ Bei Bezug einer solchen vorgezogenen Altersrente, die nicht bedarfsdeckend ist, aber zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II führt, kommen regelmäßig Leistungen nach dem Dritten Kapitel in Betracht.

Beispiel 1:

Bei der leistungsnachsuchenden Person wurde seitens des Versorgungsamtes eine Schwerbehinderung festgestellt. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung liegt dagegen nach Feststellung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nicht vor. Die leistungsnachsuchende Person erhielt zunächst Leistungen nach dem SGB II. Nunmehr bezieht sie eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 236a SGB VI, die zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II führt. Der Bezug dieser Rente lässt bei Hilfebedürftigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 nur einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel zu. Erst mit Erreichen der Altersgrenze besteht dann, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

⁴ Sofern eine Rente wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung in die (rentenrechtlich höherrangige) vorgezogene Altersrente (vgl. § 89 Absatz 1 SGB VI) umgewandelt wird, verbleibt es dabei, dass bei fortdauerndem Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gemäß § 41 Absatz 3 weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel in Betracht kommen (denn es kommt hierzu nur auf das Bestehen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung und nicht auf den tatsächlichen Bezug dieser Rentenart an - vgl. 41.3.4 (2)).

Beispiel 2:

Bei der leistungsnachsuchenden Person wurde seitens des Versorgungsamtes eine Schwerbehinderung festgestellt. Zudem besteht bei ihr nach Feststellung des zuständigen Rentenversicherungsträgers eine dauerhaft volle Erwerbsminderung. Die leistungsnachsuchende Person erhielt zunächst eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung sowie Leistungen nach dem Vierten Kapitel. Nunmehr bezieht sie eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 236a SGB VI. Der Bezug dieser Rente führt zwar bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Absatz 2 nicht zu einer Leistungsberechtigung nach § 41 Absatz 2. Aufgrund der weiterhin bestehenden dauerhaften vollen

⁴ Vgl. RS BMAS, Vb1-50232 v. 27.06.2017.

⁵ Vgl. RS BMAS 2020/1 zu § 41 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erwerbsminderung erhält die leistungsnachsuchende Person jedoch weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel, hier aufgrund von § 41 Absatz 3.

(2) ¹ Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ² Das 65. Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem 65. Geburtstag vorausgeht (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

(3) ¹ Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze schrittweise entsprechend der Tabelle in § 41 Absatz 2 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres; ab dem Geburtsjahr 1947 um einen Monat je Geburtsjahrgang, ab dem Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate je Geburtsjahrgang. ² Die Anhebung der Altersgrenze ist mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen.

(4) ¹ Die Berechnung der Altersgrenze erfolgt taggenau (§ 26 SGB X i. V. m. § 187 bis 193 BGB). ² Ist der sich rechnerisch ergebende Tag in dem betreffenden Kalendermonat nicht vorhanden, ist auf den letzten Tag des Monats abzustellen.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person ist am 31. Juli 1959 geboren. Die Altersgrenze des Absatzes 2 ist nach 66 Jahren und 2 Monaten erreicht (vgl. 41.2.1 (3)). Da der Monat September nur 30 Tage und nicht 31 Tage hat, ist der maßgebliche Tag, an dem die Altersgrenze erreicht wird, der 30. September 2025.

Bei am Ersten eines Monats Geborenen wird das maßgebende Lebensjahr bereits mit Ablauf des Vormonats vollendet.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person ist am 01. Juli 1959 geboren. Die Altersgrenze des Absatzes 2 ist nach 66 Jahren und 2 Monaten erreicht (vgl. 41.2.1 (3)). Der maßgebliche Tag, an dem die Altersgrenze erreicht wird, ist der 31. August 2025.

Wer in einem Schaltjahr am 29. Februar geboren ist, gilt als am 28. Februar geboren.

41.2.2 (Nachweis über Geburtstag und -monat)

(1) Der Nachweis des Geburtsdatums für die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 hat regelmäßig mit der Vorlage eines gültigen Personaldokuments (insbesondere Personalausweis, Reisepass), Personenstandsurkunden (insbesondere Geburtsschein, Geburtsurkunde) oder vergleichbarer Dokumente (z. B. Krankenversichertenkarte, Rentenversicherungsnummer, Aufenthaltsdokument bei ausländischen Personen) zu erfolgen.

(2) ¹ Können keine entsprechenden Dokumente vorgelegt werden (z. B. eingereiste Flüchtlinge ohne gültige Papiere oder Aufenthaltsdokumente) oder ergeben sich Unstimmigkeiten (vgl. Beispiel in 41.2.2 (6)), ist § 33a SGB I zu berücksichtigen. ² Danach ist grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend, das erstmalig gegenüber einem Sozialleistungsträger oder bei Angaben im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber angegeben wurde (§ 33a Absatz 1 SGB I).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(3) ¹ Die erstmalige Angabe nach § 33a Absatz 1 SGB I ist nicht formgebunden. ² Sie kann mündlich, schriftlich, in Textform oder in sonstiger Weise, auch durch Vorlage von amtlichen Dokumenten und Urkunden (z. B. Personalausweis, Geburtsurkunde etc.) erfolgen. ³ Neben den Berechtigten oder Verpflichteten sind auch Angehörige zur Angabe berechtigt. ⁴ Bei widersprüchlichen Angaben zwischen Berechtigten und Angehörigen sind in der Regel die Angaben des Berechtigten vorrangig. ⁵ Die Angabe kann vom Sozialleistungsträger auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. ⁶ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Angabe unrichtig ist, oder besondere Umstände legen eine Aufklärung nahe (z. B. gänzlich fehlende Unterlagen, widersprüchliche Angaben, Angaben sehr entfernter Verwandter, Auseinanderfallen von Altersangabe und äußerem Erscheinungsbild), ist der Leistungsträger im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X verpflichtet, die Erstangabe zu überprüfen (z. B. durch Vorlage von Personenstandsunterlagen wie Geburtsschein oder Geburtsurkunde, Personaldokumente wie Personalausweis oder Reisepass). ⁷ Eine solche Überprüfung kann allerdings nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erstangabe erfolgen.

(4) ¹ Die Angabe muss nicht gegenüber dem (damals oder jetzt) zuständigen Leistungsträger gemacht worden sein. ² Ausreichend ist eine Angabe gegenüber einem beliebigen Sozialleistungsträger im Sinne der §§ 18 bis 29 SGB I. ³ Wird von anderen Stellen zulässigerweise eine (Erst-)Angabe an einen Sozialleistungsträger weitergeleitet, so ist mit der Weiterleitung die Angabe gegenüber einem Sozialleistungsträger erfolgt.

(5) ¹ Ist bei der Erstangabe nur das Geburtsjahr bekannt gewesen, so ist der 1. Juli des Jahres zugrunde zu legen. Dies entspricht auch der Verwaltungspraxis im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Beispiel:

Aus den Personaldokumenten der leistungsnachsuchenden Person ergibt sich das Geburtsdatum 00.00.1950. Es ist sodann das Geburtsdatum 1. Juli 1950 zugrunde zu legen.

² Sind bei der Erstangabe das Geburtsjahr und der Geburtsmonat, nicht aber der Geburtstag bekannt, gilt die Person als am 15. des Geburtsmonats geboren.

(6) ¹ Abweichungen von der Erstangabe des Geburtsdatums sind nach § 33a Absatz 2 SGB I nur dann zulässig, wenn der zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Leistungsprüfung feststellt, dass ein Schreibfehler vorliegt oder sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Datum ergibt. ² Liegen die engen Voraussetzungen des § 33a Absatz 2 SGB I nicht vor, kann das richtige Geburtsdatum selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn der Nachweis hierfür erbracht wurde.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person hat bei der Erstangabe im Jahr 1973 als Geburtsdatum den 01. Mai 1956 angegeben. Im Rahmen eines im Jahr 2020 gestellten Antrages auf Grundsicherungsleistungen legte die leistungsnachsuchende Person eine Urkunde vor, die

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

als Geburtsdatum den 1. Mai 1954 ausweist. Die Urkunde selbst wurde im Jahr 2000 ausgestellt. Hier ist weiterhin als Geburtsdatum der 01. Mai 1956 zugrunde zu legen, da weder ein Schreibfehler vorliegt noch die Urkunde vor der Erstangabe ausgestellt wurde.

41.3.0 (Regelungsziel)⁶

Aus Absatz 3 ergibt sich, welche Personen die Anspruchsvoraussetzungen wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung erfüllen (vgl. BT-Drs. 14/5150, 48 f.).

41.3.1 (Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 3)

Die Voraussetzungen nach Absatz 3 haben die Personen erfüllt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

41.3.2 (18. Lebensjahr vollendet)

¹ Der Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres der leistungsnachsuchenden Person voraus. ² Das 18. Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag des 18. Geburtstages vorausgeht (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

41.3.3 (Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung)

(1) ¹ Die Feststellung, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, erfolgt gemäß § 45 durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn der Träger der Sozialhilfe diese für wahrscheinlich hält und ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht entbehrlich ist (vgl. 45.2). ² So bedarf es in folgenden Fällen grundsätzlich keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger und damit auch keiner Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 3:

- Erreichen der Altersgrenze der leistungsnachsuchenden Person nach Absatz 2,
- keine Hilfebedürftigkeit der leistungsnachsuchenden Person (vgl. 41.1.4),
- Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a (vgl. 41.3a),
- Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 45 Satz 3 und 4 (vgl. 45.6.1 bis 45.6.3).

³ Sofern keine dieser Ausnahmen gegeben ist, hat der Träger der Sozialhilfe vor dem Ersuchen an den Rentenversicherungsträger prognostisch zu prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist (vgl. 45.4). ⁴ Hierfür sind die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale (vgl. 41.3.4 ff.) maßgeblich.

(2) ¹ Der zuständige Rentenversicherungsträger entscheidet auch in den Fällen des § 44a SGB II über die dauerhafte volle Erwerbsminderung, wenn die Bundesagentur für Arbeit

⁶ Vgl. RS BMAS 2020/1 zu § 41 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

festgestellt hat, dass die leistungsnachsuchende Person nicht erwerbsfähig ist, und der Träger der Sozialhilfe dieser Entscheidung widersprochen hat (vgl. 45.1.(2)).² Zwar steht im Fokus des § 44a SGB II die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, deren Vorliegen für die Einordnung in das System des SGB II oder SGB XII entscheidend ist.³ Schaltet der Träger des SGB II im Rahmen des in § 44a SGB II geregelten Verfahrens allerdings den Rentenversicherungsträger bei der Begutachtung ein und kommt dieser zu dem Ergebnis, dass eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft er bei volljährigen leistungsnachsuchenden Personen ergänzend, ob dieser Zustand voraussichtlich von Dauer sein wird (§ 109a Absatz 3 Satz 2 SGB VI).⁴ In diesem Fall enthält die Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers sowohl eine verbindliche Aussage über die volle Erwerbsminderung als auch über deren Dauerhaftigkeit und damit über maßgebliche materielle Voraussetzungen des Vierten Kapitels.

41.3.4 (volle Erwerbsminderung)

(1)¹ Der Begriff der vollen Erwerbsminderung entspricht demjenigen im SGB VI.² Danach sind Menschen voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

(2)¹ Der Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ist für den Personenkreis des § 41 Absatz 3 nicht erforderlich.² Unerheblich für den Personenkreis des § 41 Absatz 3 ist auch, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI vorliegen.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person ist dauerhaft voll erwerbsgemindert, erhält aber keine entsprechende Erwerbsminderungsrente, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dennoch kann sie leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel sein, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

41.3.4.1 (Krankheit und Behinderung)

(1) Krankheit ist ein vom Normalbild eines gesunden Menschen abweichender („regelwidriger“) körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, der die Notwendigkeit ärztlicher Heilbehandlung oder – zugleich oder allein – Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

(2) Menschen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (z. B. Ängste und Vorurteile sowie bauliche, technische und kommunikative Barrieren) an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

(3) Eine Krankheit oder eine Behinderung sind nicht mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gleichzusetzen, auch wenn damit oft eine erhebliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit verbunden sein kann.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41.3.4.2 (Kausalität - „wegen“)

¹ Die Erwerbsfähigkeit muss wegen der Krankheit oder Behinderung gemindert sein. ² Erforderlich ist ein Kausalzusammenhang, d. h. die Krankheit oder Behinderung muss die wesentliche Ursache für die dauerhafte volle Erwerbsminderung sein. ² Andere Gründe wie z. B. fehlende Sprachkenntnisse, der nicht auf einer gesundheitlichen Störung beruhende Analphabetismus, Arbeitsentwöhnung, das bloße Erreichen einer für einen bestimmten Beruf vorgesehenen Altersgrenze oder die fehlende Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 2 SGB II genügen nicht.

41.3.4.3 (unter drei Stunden täglich)

(1) ¹ Die Erwerbsfähigkeit muss quantitativ eingeschränkt sein, d. h. die leistungsnachsuchende Person muss außerstande sein, unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. ² Die persönliche Erwerbsfähigkeit ist dabei abstrakt festzustellen, was bedeutet, dass unabhängig von der bislang ausgeübten Erwerbstätigkeit auf die Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes abzustellen ist. ³ Unerheblich ist in diesem Fall, ob z. B. entsprechende Arbeitsangebote vorliegen oder eine Tätigkeit im Umfang von drei Stunden täglich mit finanziellen Einbußen verbunden ist. ⁴ Denn der mit einer bislang ausgeübten Erwerbstätigkeit verbundene soziale Status ist gesetzlich nicht geschützt.

(2) ¹ Einer vollen Erwerbsminderung steht auch nicht entgegen, wenn die leistungsnachsuchende Person eine geringfügige Tätigkeit im Umfang von weniger als drei Stunden pro Tag ausübt oder ausüben kann. ² Erst wenn die leistungsnachsuchende Person - auf fünf Arbeitstage pro Woche gerechnet - über längere Zeiträume in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, liegt keine volle Erwerbsminderung (mehr) vor. ³ Dann besteht eine Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II. ⁴ Hingegen steht eine gelegentliche Arbeitszeit von mindestens drei Stunden täglich der vollen Erwerbsminderung nicht entgegen.

41.3.4.4 (auf nicht absehbare Zeit)

¹ Als nicht absehbar ist in Anlehnung an § 101 Absatz 1 SGB VI ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten anzusehen. ² Wer seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten wiedererlangen wird, ist somit nicht voll erwerbsgemindert gemäß § 41 Absatz 3. ³ Die Beurteilung ist anhand einer Prognose zu treffen.

41.3.4.5 (übliche Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)

(1) ¹ Der allgemeine Arbeitsmarkt ist der Bereich einer Volkswirtschaft, in dem sich außerhalb von Sonderarbeitsmärkten (z. B. WfbM) oder dem sog. zweiten (öffentlich geförderten) Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage nach Arbeit begegnen. ² Hierbei sind alle denkbaren Tätigkeiten umfasst, für die es faktisch ein Angebot und eine Nachfrage gibt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit eine besondere Ausstattung (z. B. behindertengerechter Arbeitsplatz) erfordert.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹ Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z. B. Arbeitsentgelt, Dauer und Lage des Arbeitsplatzes, Verteilung der Arbeitszeit). ² Üblich sind solche Bedingungen, unter denen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang und in beachtlicher Zahl Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. ³ Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind. ⁴ Illegale Beschäftigungsverhältnisse kommen nicht in Betracht, da sie nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.

41.3.4.6 (Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VI)

(1) In § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind zwei Ausnahmen normiert, in denen eine volle Erwerbsminderung auch gegeben ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI erfüllt sein müssen.

(2) ¹ Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI sind Versicherte nach § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. ² § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI betrifft Menschen mit einer Behinderung, die in anerkannten WfbM oder in Blindenwerkstätten i. S. d. § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2a SGB VI) oder die in anderen Einrichtungen in der in § 1 Satz 1 Nummer 2b SGB VI geregelten Weise Leistungen erbringen.

(3) ¹ Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB VI sind auch Versicherte voll erwerbsgemindert, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. ² Erforderlich ist, dass die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Behinderung, d. h. nicht aus anderen Gründen, wieder aufgegeben werden musste. ³ In diesem Fall ist auch während der Zeit des gescheiterten Wiedereingliederungsversuches auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen.

41.3.5 (unabhängig von der Arbeitsmarktlage)

¹ Die volle Erwerbsminderung muss „*unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage*“ bestehen. ² Eine volle Erwerbsminderungsrente bei einem verbliebenen Restleistungsvermögen von mindestens drei bis unter sechs Stunden und Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes (sog. „*Arbeitsmarktrente*“) genügt daher nicht. ³ Denn die Rente hängt in diesem Fall nicht nur von der Krankheit oder Behinderung ab, sondern auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, hier der faktischen Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes. ⁴ Die leistungsnachsuchende Person ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II.

41.3.6 (Dauerhaftigkeit)

(1) Nur bei einer vollen Erwerbsminderung, die auch dauerhaft ist, sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹ Von einer Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung angesichts des bisherigen Verlaufs der Krankheit oder Behinderung sowie unter Berücksichtigung aller vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten ganz oder teilweise behoben werden kann. ² Der Entschluss der betroffenen Person, eine Behandlung nicht durchführen zu lassen, ist unerheblich, da es nur darauf ankommt, ob objektiv gesehen eine medizinische Behandlung möglich ist und eine Erwerbsminderung wahrscheinlich ganz oder teilweise behoben werden kann. ³ Ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist (vgl. 45.4), ist anhand einer Prognose zu beurteilen.

(3) Ist wahrscheinlich, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, ist die Leistungsnachsuchende Person je nach Erfüllung der Voraussetzungen entweder nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt.

(4) Eine befristet geleistete Rente wegen voller Erwerbsminderung begründet die Dauerhaftigkeit nicht und damit auch keine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel.

(5) Die Anerkennung eines Mehrbedarfs für Mobilität nach § 30 Absatz 1 genügt für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 allein nicht, da für den Mehrbedarf eine Dauerhaftigkeit nicht Voraussetzung ist.

41.3.7 (Erwerbsunfähigkeit)

¹ Der dauerhaft vollen Erwerbsminderung ist die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht gleichgestellt. ² Auch dieser Personenkreis erfüllt die Voraussetzung des Absatzes 3.

41.3.8 (Besondere Personengruppen)

41.3.8.1 (Voraussetzung für die Leistungsgewährung an obdachlose Menschen)

(1) Die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Obdachlose, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 2 oder 3 SGB XII erfüllen, kann erfolgen, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Viersen haben und auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (Erreichung der Altersgrenze oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung).

(2) ¹ Nicht erforderlich ist, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt auf eine Kommune innerhalb des Kreises beschränkt. ² Hierbei ist auf die tatsächlichen Lebensumstände abzustellen. ³ Soweit diese einen örtlichen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse erkennen lassen, ist dort auch von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen. ⁴ Im Wege der Einzelfallprüfung können daher auch obdachlose Personen Leistungen der Grundsicherung erhalten.

(3) ¹ Den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sinne hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nicht nur vorübergehend verweilt.⁷ ² Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts setzt weder die förmliche Anmeldung beim Einwohnermeldeamt noch überhaupt das Vorhandensein einer Wohnung voraus.

(4) Personen, deren Aufenthalt regelmäßig zwischen den Zuständigkeiten verschiedener Sozialhilfeträger wechselt (z.B. zwischen dem Bereich der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen), haben - wegen des fehlenden gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes - keinen Anspruch auf Leistungen auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

(5) Die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 3 SGB XII (dauerhaft voll erwerbsgemindert) erfolgt auch bei Obdachlosen durch den zuständigen Rentenversicherungsträger nach § 45 Abs. 1 SGB XII.

41.3.8.2 (Art und Höhe der Leistungsgewährung bei obdachlosen Menschen)

(1) ¹ Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden grundsätzlich in Jahresabschnitten bewilligt und in monatlichen Beträgen ausgezahlt. ² Das Gesetz eröffnet jedoch auch die Möglichkeit, in deutlich kürzeren Zeiträumen zu bewilligen, da nach § 44 Abs. 1 SGB XII die Bewilligungsdauer von einem Jahr nur der Regelfall ist, von dem in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann. ³ Bei obdachlosen Menschen **ist** von dieser Regelbewilligungsdauer abzuweichen, um die missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

(2) ¹ Unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 1 SGB XII (Jahreszeitraum), sind die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII für Obdachlose in Form von Tagessätzen zu gewähren. ² Die Höhe der zu gewährenden Tagessätze bemisst sich nach der sich aus Anlage zu § 28 SGB XII ergebenden Regelbedarfsstufe.

(3) Die Tagessätze sind manuell zu berechnen und über aKDn-sozial als Einmalzahlung (Barscheck) abzuwickeln.

(4) ¹ Das Host-Verfahren „NL“ zur Vermeidung von Überzahlung bzw. Leistung durch verschiedene Kommunen steht seit der Einführung der Programmoberfläche „PC-Dialog“ nicht mehr zur Verfügung. ² Eine Umsetzung wird es entgegen der ursprünglichen Aussagen des KRZN nicht geben.

41.3.8.3 (Syrische Flüchtlinge - Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen)

(1) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer

⁷ Siehe § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist.

(2) Viele syrische Flüchtlinge, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme während der Flüchtlingskrise mit einer Verpflichtungserklärung eingereist.

(3) ¹ Hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Hinblick auf die Bundesauftragsverwaltung Grundsicherung mit Schreiben vom 13.06.2019 folgende Regelungen zu Prüfpflichten bei Existenz einer Verpflichtungserklärung sowie einer ausnahmsweisen Entlassung aus der Haftung erlassen:

41.3.8.3.1 (Prüfpflicht / Atypische Fallkonstellationen)

(1) ¹ Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz sind weiterhin grundsätzlich zu prüfen und zu bescheiden. ² Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. ³ In atypischen Fällen ist zudem bei Erstattungsansprüchen aus Verpflichtungserklärungen im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. ⁴ Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

41.3.8.3.2 (Keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen)

(1) ¹ Ein atypischer Fall liegt bei sogenannten Altfällen vor, d.h. bei

- Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
- Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. ² Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

³ Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nr. 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. ⁴ Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

⁵ Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen, Antworten auf Anfragen aus dem Landtag, in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen.

⁶ Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. ⁷ Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ vorsah; dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. ⁸ Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. ⁹ Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. ¹⁰ Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:

a) ¹¹ In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. ¹² Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

b) ¹³ In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. ¹⁴ Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

c) ¹⁵ Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. ¹⁶ Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

41.3.8.3.3 (Zeitliche Haftungsbeschränkung)

¹ Im Übrigen ist die Haftung aus den Verpflichtungserklärungen in den dargestellten Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht beschränkt. ² Sie endet drei Jahr nach der Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 68a Satz 1 AufenthG).

41.3.8.3.3.1 (Prüfungsvarianten)

(1) Wenn noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- a) ¹ Bei Anhaltspunkten für die Existenz einer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- b) ² Dem Verpflichtungsgeber ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. ³ Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. ⁴ Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

⁵ In den Fällen Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist. ⁶ Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. ⁷ Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

(2) ¹ Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend nicht beigetrieben worden, ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1b) anzuhören. ² Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. ³ Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. ⁴ Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.

(3) ¹ Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV, Nummer 2 zu verfahren. ² Soweit der Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.

(4) ¹ Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrags des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. ² Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem SGB X, sondern nur aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. ³ Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 b) anzuhören. ⁴ Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. ⁵ Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keinen ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

41.3.8.3.4 (Erstattung entstandener Prozess- und Anwaltskosten)

(1) ¹ In einem weiteren Schreiben vom 15.07.2019 hat sich das BMAS hinsichtlich der Frage einer Bundeserstattung für die den Ländern bzw. den kommunalen Behörden entstandenen Prozess- und Anwaltskosten bei Geltendmachung von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII dahingehend geäußert, dass der Bund gemäß § 46a Abs. 1 SGB XII den Ländern nur die entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erstatten könne. ² Hiervon werden Prozess- und Anwaltskosten nicht umfasst.

(2) ¹ Vom Bund sind keine Verwaltungsausgaben zu erstatten, dies ergebe sich aus Artikel 104a Abs. 5 Satz 1 GG. ² Die Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind nach Auffassung der Bundesregierung den Verwaltungsausgaben zuzurechnen.

41.3a.0 (Regelungsziel)⁸

¹ Mit der Einführung des Absatzes 3a zum 13. Dezember 2019 hat der Gesetzgeber geregelt, dass auch die in Absatz 3a benannten Personen - unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 - zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 41 gehören. ² Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch bei Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM bzw. einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in der Regel eine lebenslange Behinderung vorliegt, die zumeist mit einer dauerhaften Erwerbsminderung einhergeht. ³ Dieser Personenkreis wird nunmehr dem Personenkreis des Absatzes 3 gleichgestellt. ⁴ Es handelt sich mithin um eine unwiderlegliche gesetzliche Fiktion. ⁵ Absatz 3a erfasst auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten. ⁶ Denn das Budget für Ausbildung ist eine Alternative zur Ausbildung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter. ⁷ Dies erfordert hinsichtlich des notwendigen Lebensunterhaltes eine Gleichstellung mit den in Absatz 3a Nummer 1 benannten Personengruppen, wenn die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist. ⁸ Die Leistungsberechtigung nach Absatz 3a endet, wenn die in Absatz 3a benannten Personen die WfbM oder die Maßnahme eines anderen Leistungsanbieters vor Abschluss der Ausbildung verlassen bzw. das Ausbildungsverhältnis endet (vgl. BT-Drs. 19/13399, 30, 31).

⁸ Vgl. RS BMAS 2020/1 zu § 41 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41.3a.1 (Voraussetzungen)

Leistungsberechtigt nach Absatz 3a sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

- Nummer 1: in einer WfbM (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen sowie
- Nummer 2: in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

41.3a.2 (Werkstatt für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter)

(1) ¹ Die WfbM ist nach § 219 Absatz 1 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. ² Sie hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten (§ 219 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX) und zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (§ 219 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX).

(2) ¹ Die Leistungen im Eingangsverfahren sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich einer WfbM können auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden. ² Hierbei handelt es sich nicht um „Arbeitgeber“, sondern um Anbieter von Leistungen, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden. ³ Allerdings müssen andere Leistungsanbieter nicht alle fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die an die WfbM gestellt werden; u. a. können sie ein gegenüber der WfbM eingeschränktes Leistungsangebot vorhalten und bedürfen keiner förmlichen Anerkennung (§ 60 Absatz 2 SGB IX).

41.3a.3 (Durchlaufen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs)

(1) Die leistungsnachsuchende Person muss sich bereits im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich befinden und eine dieser beiden Phasen in der WfbM noch nicht abgeschlossen haben.

(2) ¹ Im Eingangsverfahren wird festgestellt, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der WfbM und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen (§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX, § 3 WVO). ² Zudem wird ein Eingliederungsplan erstellt. ³ Das Eingangsverfahren muss von jedem Menschen mit Behinderungen durchlaufen werden. ⁴ Es dauert in der Regel drei Monate, kann aber auch auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist (§ 57 Absatz 2 SGB IX). ⁵ Bei

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

einer positiven Prognose hinsichtlich der Eingliederung mündet das Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich.

(3) ¹ Im Berufsbildungsbereich werden berufsfördernde Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben durchgeführt (§§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX, 4 WVO). ² Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausbildung, da nicht systematisch auf einen bestimmten Beruf vorbereitet wird. ³ Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen so zu fördern, dass sie spätestens nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung i. S. d. § 219 SGB IX zu erbringen. ⁴ Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für maximal zwei Jahre erbracht. ⁵ Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer gegliedert.

(4) Ob es sich bei den Leistungen, die die Leistungsnachsuchende Person in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhält, um solche des Eingangsverfahrens oder Berufsbildungsbereiches handelt, wird durch den Bewilligungsbescheid des zuständigen Rehabilitationsträgers bestimmt.

41.3a.4 (Ausbildungsverhältnis)

Nummer 2 betrifft Menschen mit Behinderungen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 BBiG oder § 42r HwO bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber befinden und ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten.

41.4.0 (Regelungsziel)⁹

¹ Absatz 4 zielt sozialpolitisch darauf ab, dass Personen, die ihre Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren schuldhaft herbeigeführt haben, keinen Anspruch auf Grundsicherung haben. ² Daher sollen die begünstigenden Sonderregelungen des Vierten Kapitels für diesen Personenkreis keine Anwendung finden.

41.4.1 (Begriff der Bedürftigkeit)

¹ Wer sich ganz oder teilweise bedürftig gemacht hat, hat keinen Anspruch auf Grundsicherung (vgl. 41.4.6). ² **Hilfebedürftig** sind Personen im Sinne von Absatz 1 dann, wenn diese ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht oder nur teilweise bestreiten können (vgl. 41.1.4).

41.4.2 (Begriff des Herbeiführens / Kausalität)

(1) Ein **Herbeiführen** im Sinne der Norm liegt vor, wenn das zu beurteilende aktive Handeln oder Unterlassen ursächlich für den Eintritt (oder das Fortbestehen) von Hilfebedürftigkeit war.

⁹ Vgl. RS BMAS 2020/1 zu § 41 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹ Das Verhalten, das die Hilfebedürftigkeit herbeiführt, liegt in der Regel vor dem erstmaligen Grundsicherungsbezug. ² Es ist gleichwohl denkbar, dass sich auch während eines Grundsicherungsbezuges die Voraussetzungen des Absatzes 4 bezüglich der Erbringung künftiger Grundsicherungsleistungen ergeben.

(3) ¹ Die leistungsnachsuchende Person muss ihre Hilfebedürftigkeit selbst herbeigeführt haben. ² Ein Verhalten Dritter (bspw. Ehegatten, Lebenspartner), das ursächlich für die Hilfebedürftigkeit der leistungsnachsuchenden Person ist, ist von der Norm nicht umfasst und zieht somit auch keinen Leistungsausschluss nach sich. ³ In dem Fall eines Drittverschuldens könnte jedoch ein Ersatzanspruch nach § 103 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der (rechtmäßig) erbrachten Grundsicherungsleistungen gegen die verursachende Person bestehen.

(4) ¹ Hilfebedürftigkeit kann unter anderem durch

1. das Verschenken von einzusetzendem Vermögen,
2. ein Ausgabeverhalten, das in einem deutlichen Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Person steht oder
3. die Nichtinanspruchnahme von vorrangigen zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Trennungsunterhalt) oder vorrangigen Sozialleistungsansprüchen

schuldhaft herbeigeführt werden. ² Sofern einzusetzendes Vermögen von der leistungsnachsuchenden Person verschenkt wurde, kann sich bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit die Frage des Bestehens eines Rückforderungsanspruchs (nach § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers) stellen. ³ Diese Prüfung ist jedoch zunächst im Rahmen von § 43 Absatz 1 i. V. m. §§ 90 ff. durchzuführen. ⁴ Nur in den Fällen, in denen trotz eines bestehenden Rückforderungsanspruchs Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, greift bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (vgl. 41.4.3) der Leistungsausschluss nach Absatz 4.

41.4.3 (Verschuldensmaßstab)

(1) ¹Nur, wenn die Hilfebedürftigkeit **in subjektiv vorwerfbarer Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig** in den letzten zehn Jahren herbeigeführt wurde, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. ² Dies setzt die **Vorhersehbarkeit** der Hilfebedürftigkeit für die betreffende Person voraus.

(2) ¹ Bei der **vorsätzlichen** Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ist zwischen zwei Formen zu unterscheiden:

1. **Direkter Vorsatz:** Dieser liegt dann vor, wenn die betreffende Person die Hilfebedürftigkeit absichtlich (d. h. wissentlich und willentlich) herbeiführt oder diese als Folge ihres Verhaltens sicher voraussieht (wissentlich).
2. **Bedingter Vorsatz:** Dieser ist dann gegeben, wenn die betreffende Person den Eintritt von Hilfebedürftigkeit zwar nicht sicher voraussieht, diesen jedoch für möglich erachtet und ihn billigend in Kauf nimmt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(3) ¹ Von **grober Fahrlässigkeit** ist dann auszugehen, wenn die betreffende Person die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. ² Diese liegt vor, wenn die betreffende Person nicht das beachtet hat, was unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles jedem einleuchten muss und wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. ³ Hierbei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit der beteiligten Person sowie der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff).

(4) Eine lediglich **einfache fahrlässige** Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit ist hingegen unbeachtlich.

(5) ¹ Eine **Vorwerfbarkeit** ist dann nicht anzunehmen, wenn das relevante Verhalten aufgrund einer Erkrankung (z. B. Suchterkrankung) nicht steuerbar war. ² In diesen Fällen liegt weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verhalten vor, sodass aus der Perspektive der Solidargemeinschaft eine Missbilligung mit der Folge eines Leistungsausschlusses nicht in Betracht kommt.

41.4.4 (Darlegungs- und Beweislast)

(1) ¹Der Träger der Sozialhilfe prüft vor Bewilligung der Grundsicherung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen und ermittelt dafür den Sachverhalt von Amts wegen. ² Die Beweislast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes liegt grundsätzlich beim Träger der Sozialhilfe. ³ Sofern Anhaltspunkte vorliegen, die auf einen Leistungsausschluss hindeuten, greift hierzu die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. ⁴ Die leistungsnachsuchende Person hat die Umstände ihrer Hilfebedürftigkeit dann substantiiert darzulegen und ggf. nachzuweisen. ⁵ Eine höhere Anforderung an die Darlegungslast ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der leistungsnachsuchenden Person vor Antragstellung hierzu Veranlassung geben. ⁶ Sollte sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist vom Träger der Sozialhilfe eine Versagung oder Entziehung der Grundsicherung nach § 66 SGB I zu prüfen.

(2) ¹Die Beweislast kann sich ausnahmsweise umkehren; insbesondere dann, wenn eine besondere Beweisnähe zur leistungsnachsuchenden Person besteht. ² Dies ist dann anzunehmen, wenn in deren persönlicher Sphäre oder in deren Verantwortungssphäre wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind und die zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung erschwert oder verhindert wird.

41.4.5 (Zehn-Jahres-Zeitraum)

(1) ¹Nur die Person, die ihre Hilfebedürftigkeit **in dem Zeitraum der letzten zehn Jahre** vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Grundsicherung. ² Sofern das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit länger als zehn Jahre zurückliegt, steht dies einem Anspruch auf Grundsicherung nicht (mehr) entgegen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹Die Berechnung des rückwirkenden Zehn-Jahres-Zeitraums erfolgt nach § 26 SGB X. ²Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(3) ¹Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist der jeweilige Monat, für den Leistungen beansprucht werden.

Beispiel:

Sofern Leistungen für den Monat Februar 2020 beansprucht werden, ist der Zehn-Jahres-Zeitraum ab dem 31. Januar 2020 rückwärts zu rechnen, sodass er am 1. Februar 2010 endet.

²Wenn das herbeiführende Verhalten sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist maßgeblich, ob der letzte Tag dieses Zeitraums innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums liegt.

41.4.6 (Rechtsfolge / Kein Anspruch auf Grundsicherung)

(1) ¹ Sofern die Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (vgl. 41.4.1 bis 41.4.5), entfällt der Anspruch auf Grundsicherung **in vollem Umfang**, selbst wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3a erfüllt sind. ²Dabei ist unbedeutend, ob der notwendige Lebensunterhalt ganz oder nur teilweise nicht bestritten werden kann.

(2) ¹ Somit ist der Antrag auf Grundsicherung abzulehnen. ² Sofern trotz des Leistungsausschlusses bereits Grundsicherung bewilligt wurde (beispielsweise dann, wenn der relevante Sachverhalt erst nach Erlass des *Bewilligungsbescheides* dem Träger der Sozialhilfe bekannt wurde oder dieser trotz Vorliegen der Voraussetzungen irrtümlich Grundsicherung bewilligt hat), ist die Aufhebung des dem Anspruch zugrundeliegenden rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Maßgabe des SGB X zu prüfen.

41.4.7 (Verhältnis des Anspruchsausschlusses zum Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt)

(1) ¹ Sofern der Träger der Sozialhilfe den Antrag auf Grundsicherung im Hinblick auf Absatz 4 ablehnt oder einen wirksamen Bewilligungsbescheid deswegen aufhebt, prüft er von Amts wegen sogleich das Bestehen des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt. ² Eines weiteren Antrages bedarf es hierzu nicht, da die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 18 Absatz 1 mit Bekanntwerden der Leistungsvoraussetzungen einsetzt. ³ Diese formelle Anspruchsvoraussetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit dem wegen Absatz 4 abgelehnten Antrag oder mit Aufhebung eines deswegen rechtswidrigen Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung erfüllt. ⁴ Sofern Hilfe zum Lebensunterhalt in diesem Fall erbracht wird, könnte wegen des Herbeiführens der Hilfebedürftigkeit ein Ersatzanspruch nach § 103 Absatz 1 Satz 1 bestehen oder bei direktem Vorsatz eine Einschränkung der Leistung nach § 26 Absatz 1 in Betracht kommen.

(2) ¹ Sobald der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist (und keine neue den Leistungsausschluss nach Absatz 4 begründende Tatsache vorliegt), kann die Person, die im Hinblick auf Absatz 4 bislang Hilfe zum Lebensunterhalt empfangen hat, wieder Grundsicherung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

beanspruchen (vgl. 41.4.5 (1)).² Sie ist vom Träger der Sozialhilfe dahingehend rechtzeitig zu beraten (§ 14 SGB I).³ Da der einmal gestellte Antrag wegen der Ablehnung bzw. nach Aufhebung eines Bewilligungsbescheides verbraucht ist, bedarf es konstituierend einer erneuten Antragstellung (§ 44 Absatz 1 Satz 1).⁴ Sodann geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor (§ 19 Absatz 2 Satz 2).

Beispiel:

Wegen grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit wurde der Antrag auf Grundsicherung nach Absatz 4 im August 2017 abgelehnt. Sogleich wurde dann Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht. Im April 2020 endet der Zehn-Jahres-Zeitraum. Die betreffende Person stellt daher im April 2020 einen Antrag auf Grundsicherung mit Wirkung zum 1. Mai 2020, dem bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit dann zu entsprechen ist. Die Voraussetzungen des Absatzes 4 sind im Mai 2020 nicht mehr gegeben.

41.4.8 (Verhältnis zwischen dem 4. Kapitel SGB XII und der Kriegsopferfürsorge)

Bei den Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII handelt es sich nicht um eine der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz-BVG) oder um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 25d Abs. 4 BVG. Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben Vorrang vor den Leistungen der Grundsicherung. Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII dient dem Zweck, verschämte Altersarmut zu verhindern, indem der notwendige Bedarf für den Lebensunterhalt alter oder voll erwerbsgeminderter Menschen gesichert und bis zu einer speziellen Einkommensgrenze auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger verzichtet wird, während die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge einen angemessenen Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung (§ 25 Abs. 2 BVG) zum Ziel hat.

41.5.0 (Umfang der Leistungen)

41.5.1 (Überblick)

(1)¹ Der Leistungsumfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist mit Überführung in das SGB XII vollständig dem der Sozialhilfe angepasst worden.² Die Grundsicherung wird daher nicht mehr nur „bedarfsorientiert“, sondern wie die Sozialhilfe bedarfsdeckend geleistet.³ Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe im Einzelfall anzuerkennender monatlicher Bedarfe (§ 43a Abs. 1 SGB XII).

⁴ Grundsicherungsempfänger nach dem 4. Kapitel des SGB XII können hierbei folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Die für den Antragsberechtigten maßgebende Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend der Sozialhilfe (laufende und pauschaliert ausbezahlte monatliche Beträge für die meisten einmaligen Bedarfe, zusätzliche einmalige Leistungen dürfen in den Fällen des § 31 SGB XII erbracht werden) sowie die

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

zusätzliche Leistung für Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34, 34a SGB XII.

- Für die Höhe der Leistung ist die Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblich, die eine Zuordnung zu den verschiedenen Regelbedarfsstufen enthält.
- a) Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt, ist die Regelbedarfsstufe 1 zu Grunde zu legen.
- b) Lebt die erwachsene Person in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner bzw. in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder lebt sie nicht in einer Wohnung, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (§ 42a Abs. 2 Satz 3) ist die Regelbedarfsstufe 2 zu Grunde zu legen. Sind beide Partner über 65 Jahre alt und haben wegen Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherung, ist auch in diesem Fall für beide Ehegatten die Regelbedarfsstufe 2 zugrunde zu legen.
- c) Hingegen gilt bei der Unterbringung in Einrichtungen i. S. d. § 27b, dass bei erwachsenen Heimbewohnern generell die Regelbedarfsstufe 3 zu Grunde gelegt wird, denn sie führen in der Einrichtung keinen eigenständigen Haushalt, und es entstehen nicht die Kosten, die außerhalb der Einrichtung für einen Haushaltsvorstand anfallen.
- Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 35 und 42a SGB XII; bei Leistungen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen (§ 42 Satz 1 Zi. 4b),
- die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie § 42b SGB XII sowie die in § 31 SGB XII abschließend aufgezählten einmaligen Bedarfe,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32 SGB XII sowie von Vorsorgebeiträgen entsprechend § 33 SGB XII. Hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist § 32a SGB XII zu beachten.
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII,
- Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII und
- Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) ¹ § 38 SGB XII, welcher sich lediglich auf die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bezieht, findet keine Anwendung. ² Lediglich dann, wenn ein im Einzelfall von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen gemäß § 37 Abs. 1 als Darlehen erbracht werden.

(3) ¹ Aus der gesetzlichen Systematik des SGB XII, das allgemeine Regeln, zu denen auch die Vorschriften über das Einkommen und Vermögen gehören, kennt, die auf alle in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen anwendbar sind, folgt aus § 43 Abs. 1 SGB XII, dass auch die Vorschrift des § 91 SGB XII auf die Grundsicherungsleistung anwendbar sind. ² D.h., dass im Falle vorhandenen aber nicht sofort verwertbaren Vermögens eine darlehensweise Hilfestellung auch für Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII möglich ist.

41.5.2 (Ausschluss vom Leistungsumfang)

(1) Zum Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel SGB XII gehören insbesondere nicht:

- Der Barbetrag für die Leistungsberechtigten in den Einrichtungen nach § 27 b Abs. 1 SGB XII,
- Bekleidung für die Leistungsberechtigten in den Einrichtungen nach § 27 b Abs. 2 SGB XII,
- Umzugs- und Räumungskosten im Zusammenhang mit dem Bezug einer Einrichtung, sofern Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung in einer Einrichtung leben und
- doppelte Mieten, wenn der Umzug in eine Einrichtung vorgenommen wird, sofern Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung in einer Einrichtung leben.

(2) Bedarfe, die nicht zum Leistungsumfang des Vierten Kapitels SGB XII gehören, sind im Bedarfsfall nach den Maßstäben des Dritten Kapitels zu erbringen und dort zu verbuchen.

(3) Die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ist für diese Leistungen im Rahmen des § 94 SGB XII nicht ausgeschlossen.

41a.0 (Regelungsziel)

¹ § 41a bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eines Auslandsaufenthalts einer leistungsberechtigten Person Anspruch auf Grundsicherung besteht (vgl. BT-Drs. 18/9984, 92). ² Unberührt von § 41a bleibt jedoch die Leistungsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nach § 41 Absatz 1.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41a.1 (Begriffsbestimmung vorübergehender Auslandsaufenthalt)

(1) Ein Auslandsaufenthalt einer leistungsberechtigten Person ist, sofern damit nicht der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland aufgegeben wird, für den Anspruch auf Grundsicherung dann unschädlich, wenn er nur vorübergehend ist.

(2) ¹ Vorübergehend im Sinne des § 41a ist der Auslandsaufenthalt dann, wenn er ununterbrochen nicht länger als vier Wochen (28 Tage) andauert. ² Nicht nur vorübergehend (und damit leistungsschädlich) ist ein Auslandsaufenthalt demzufolge ab dem 29. Tag des Auslandsaufenthalts.

(3) Zum Ausland gehören alle anderen Staaten, also auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

41a.2 (Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts)

(1) ¹ Die Dauer des Auslandsaufenthalts berechnet sich nach § 26 SGB X. ² Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. ³ Unbeachtlich ist, ob das Ende des Auslandsaufenthalts auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt (§ 26 Absatz 4 SGB X).

(2) ¹ An Tagen, an denen sich die leistungsberechtigte Person wenigstens teilweise im Inland aufhält, besteht Anspruch auf Grundsicherung. ² Deswegen sind nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts einzubeziehen. ³ Der Auslandsaufenthalt beginnt daher mit dem ersten Tag, der auf die Ausreise aus Deutschland folgt. ⁴ Der Auslandsaufenthalt endet dementsprechend vor dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person ins Inland zurückkehrt.

Beispiel 1:

Am Sonntag, den 3. Januar 2021, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Montag, den 1. Februar 2021 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 4. Januar 2021 bis 31. Januar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen (28 Tage).

Beispiel 2:

Am Sonntag, den 3. Januar 2021, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 6. Februar 2021 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 4. Januar 2021 bis 5. Februar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

41a.3 (Kein Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthalte)

¹ Da § 41a allein auf „*ununterbrochene*“ Auslandsaufenthalte abstellt, ist nur ein durchgehend länger als vier Wochen andauernder Auslandsaufenthalt für die Frage des Leistungsausschlusses maßgeblich. ² Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist somit unzulässig, auch wenn diese in Summe einen Gesamtzeitraum von mehr als vier Wochen ergeben. ³ Demzufolge zieht jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts einen neuen Berechnungszeitraum nach sich. ⁴ Je häufiger und je länger es zu Auslandsaufenthalten kommt, umso mehr wird sich jedoch die Frage stellen, ob ein durchgehender gewöhnlicher Aufenthalt im Inland überhaupt besteht (zu den Konsequenzen der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Verhältnis zu § 41a vgl. 41a.8).

41a.4 (Wirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf den Grundsicherungsanspruch)

(1) ¹ Kein Leistungsanspruch besteht für die Tage eines Kalendermonats, an denen sich die leistungsberechtigte Person nicht nur vorübergehend, d. h. über das Ende des Vier-Wochen-Zeitraums hinaus im Ausland aufhält. ² Der Leistungsausschluss beginnt demzufolge mit dem Tag, der auf den Ablauf des Vier-Wochen-Zeitraums folgt. ³ Der Leistungsausschluss endet mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr der leistungsberechtigten Person nach Deutschland.

Beispiel:

Am Sonntag, den 3. Januar 2021, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 6. Februar 2021 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 4. Januar 2021 bis 5. Februar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 4. Januar 2021, bis Sonntag, den 31. Januar 2021 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 1. Februar 2021, bis Freitag, den 5. Februar 2021, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts).

⁴ Der Leistungsausschluss ist die zwingende Rechtsfolge eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts; Ermessen ist nicht auszuüben. ⁵ Unbeachtlich ist der Anlass eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts; abzustellen ist allein auf die Dauer des Verweilens im Ausland.

(2) ¹ Zur leistungsrechtlichen Berücksichtigung des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts ist zunächst der kalendertägliche Anteil des monatlichen Leistungsanspruchs festzusetzen; maßgeblich ist jeweils der Kalendermonat, in dem ein Leistungsausschluss besteht. ² Der kalendertägliche Anteil beträgt ein Dreißigstel des monatlichen Leistungsanspruchs und ist sodann mit der Anzahl der vom Leistungsausschluss betroffenen Tage des ausschussrelevanten Kalendermonats zu vervielfachen. ³ Der so ermittelte Wert ist entwe-

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

der beim Erlass des Bewilligungsbescheides oder bei der Aufhebung eines bereits erlassenen Bewilligungsbescheides anzusetzen (vgl. 41a.6).⁴ Für den umfassenden, tages- bezogenen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen, maßgeblich ist der monatliche Leistungsanspruch.⁵ Der Leistungsausschluss bezieht sich somit auf sämtliche Bedarfe, die gemäß § 43a Absatz 1 im Gesamtbedarf zu berücksichtigen und somit Grundlage des monatlichen Leistungsanspruchs sind.

Beispiel:

Am Sonntag, den 3. Januar 2021, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 6. Februar 2021, die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 4. Januar 2021 bis 5. Februar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 4. Januar 2021, bis Sonntag, den 31. Januar 2021 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 1. Februar 2021, bis Freitag, den 5. Februar 2021, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts = fünf Tage).

Bei der leistungsberechtigten Person, bei der die RBS 1 zugrunde zu legen ist, besteht ein Bedarf für Unterkunft und Heizung von 484,00 Euro. Einkommen der leistungsberechtigten Person ist in Höhe von 630,00 Euro anzurechnen.

Berechnungsbeispiel	Bedarf	Einkommen	
Regelsatz nach RBS 1	446,00	Altersrente	630,00
Bedarf Unterkunft und Heizung	484,00		
Gesamtbedarf	930,00	Anzurechnendes Einkommen	630,00
Abzüglich Einkommen	630,00		
Leistungsanspruch	300,00		

Unter Berücksichtigung des Leistungsanspruchs für den Monat Februar 2021 von 300,00 Euro berechnet sich die Leistungsminderung in drei Schritten:

1. Ermittlung des kalendertäglichen Anteils des monatlichen Leistungsanspruchs:

$$300,00 \text{ Euro} : 30 \text{ Tage} = 10,00 \text{ Euro} / \text{Tag}$$

2. Multiplikation des kalendertäglichen Anteils mit der Anzahl der Tage ohne Anspruch:

$$10,00 \text{ Euro} / \text{Tag} \times 5 \text{ Tage} = 50,00 \text{ Euro}$$

3. Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs für den Monat Februar 2021:

$$300,00 \text{ Euro} - 50 \text{ Euro} = 250,00 \text{ Euro}$$

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Monat Februar 2021 verbleibt unter Berücksichtigung des Leistungsausschlusses nach § 41a ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 250,00 Euro.

41a.5 (Mitwirkung)

(1) ¹ Die leistungsberechtigte Person unterliegt bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt wegen der Leistungserheblichkeit den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. ² Diese umfassen sowohl Nachweise und Auskünfte zur Ausreise als gegebenenfalls auch das persönliche Erscheinen zum Nachweis der Rückkehr ins Inland. ³ Nachweise können u. a. durch Reiseunterlagen erbracht werden. ⁴ Mit dem persönlichen Erscheinen beim Träger der Sozialhilfe ist in jedem Fall die Rückkehr ins Inland am Tag der Vorsprache nachgewiesen.

(2) ¹ Eine Mitteilungspflicht besteht hingegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nur einen vorübergehenden (nicht länger als vier Wochen [28 Tage]) Auslandsaufenthalt plant. ² Jedoch ist die leistungsberechtigte Person bei einem geplant nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt verpflichtet, unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung des Auslandsaufenthaltes führen. ³ Ein Auslandsaufenthalt steht der Mitteilungspflicht einer leistungsberechtigten Person grundsätzlich nicht entgegen.

(3) Damit die leistungsberechtigte Person die Leistungserheblichkeit ihres Auslandsaufenthalts und damit ihre Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I kennt, sind ihr durch den Träger der Sozialhilfe bei Antragstellung oder ggf. ergänzend im Bewilligungsbescheid in geeigneter Weise die erforderlichen Hinweise zu geben.

41a.6 (Berücksichtigung bei Bewilligung / Aufhebung des Bewilligungsbescheides)

(1) Sollte dem Träger der Sozialhilfe der leistungsschädliche Auslandsaufenthalt bereits im Antragsverfahren bekannt werden, ist diese Tatsache auch bei der Entscheidung über den Bewilligungszeitraum durch den Träger der Sozialhilfe taggenau zu berücksichtigen, sodass es keiner späteren Aufhebung bedarf und Überzahlungen von Grundsicherungsleistungen vermieden werden.

(2) Soweit entweder der Bewilligungsbescheid im Hinblick auf den Leistungsausschluss bereits rechtswidrig erlassen wurde oder nach Erlass eines Bewilligungsbescheides ein Leistungsausschluss wegen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts als Änderung in den Verhältnissen eintritt, ist der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt insoweit für die Dauer des Leistungsausschlusses nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X taggenau aufzuheben.

Beispiel:

Dem Antrag der leistungsberechtigten Person auf Grundsicherung wird entsprochen und der Bewilligungsbescheid am 28. September 2020 der leistungsberechtigten Person bekannt gegeben (Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021). Die leis-

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

tungsberechtigte Person teilt dem Träger der Sozialhilfe am 30. Dezember 2020 ihren bevorstehenden Auslandsaufenthalt mit: Am Sonntag, den 3. Januar 2021, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 6. Februar 2021 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum 4. Januar 2021 bis 5. Februar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganzjährig im Ausland auf.

Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 4. Januar 2021, bis Sonntag, den 31. Januar 2021 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 1. Februar 2021, bis Freitag, den 5. Februar 2021, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts). Der Träger der Sozialhilfe hat den der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsakt nach Bekanntwerden des leistungserheblichen Auslandsaufenthalts zur Vermeidung einer rechtswidrigen Leistungserbringung zum Monat Februar 2021 sodann unverzüglich nach Maßgabe des § 48 SGB X insoweit mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Auch wenn der Bewilligungsbescheid für Februar 2021 teilweise aufgehoben wird, sind die Grundsicherungsleistungen für diesen Monat in vermindertem Umfang (Kürzung des Leistungsanspruchs um die Tage 1. bis 5. Februar 2021) gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 im Voraus zu erbringen. Der teilweise Leistungsausschluss nach § 41a verändert nicht die Fälligkeit der verminderten Grundsicherung für den Monat Februar 2021.

(3) ¹ Erfolgt eine Aufhebung erst nach Eintritt des Leistungsausschlusses und wurden Grundsicherungsleistungen bereits rechtswidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gemäß § 50 Absatz 1 SGB X zu fordern [zur Berechnung des Aufhebungsumfanges bzw. der Höhe des Erstattungsanspruchs vgl. 41a.4 (2)]. ² Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit zulasten der leistungsberechtigten Person ist deren Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Leistungserheblichkeit des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts bzw. die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I (§§ 45 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X). ³ Auch unter diesem Gesichtspunkt haben die Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person bereits im Antragsverfahren oder ggf. ergänzend im Bewilligungsbescheid auf die Folgen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts hinzuweisen [vgl. 41a.5 (3)].

Beispiel:

Dem Antrag der leistungsberechtigten Person auf Grundsicherung wird entsprochen und der Bewilligungsbescheid der leistungsberechtigten Person am 28. September 2020 bekannt gegeben (Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021). Die leistungsberechtigte Person teilt dem Träger der Sozialhilfe am 11. Mai 2021 erst nachträglich mit, dass sie am Sonntag, den 3. Januar

2021, aus Deutschland ausgereist und am Samstag, den 6. Februar 2021, wieder nach Deutschland eingereist ist. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum 4. Januar 2021 bis 5. Februar 2021, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganzjährig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zeitraum von Montag, den 4. Januar 2021, bis Sonntag, den 31. Januar 2021 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 1. Februar 2021, bis Freitag, den 5. Februar 2021, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts). Insoweit soll der Träger der Sozialhilfe den der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 48 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und den Erstattungsanspruch nach § 50 Absatz 1 SGB X festsetzen.

41a.7 (Fortsetzung der Leistungserbringung nach einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt bei Rückkehr ins Inland)

¹ Erfolgt die nachgewiesene Rückkehr ins Inland während eines Bewilligungszeitraums, bedarf es zur Fortsetzung der Leistungserbringung keines erneuten Antrags. ² Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und im Übrigen wirksam ist (§ 39 Absatz 2 SGB X).

41a.8 (Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts)

§ 41a ist nicht anzuwenden, wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I in Deutschland aufgibt, da dann bereits diese grundlegende Anspruchsvoraussetzung des § 41 Absatz 1 nicht mehr erfüllt ist (vgl. 41.1.5).

41a.9 (Ausschluss von Leistungen – Nachrangigkeitsprinzip)

(1) ¹ Nach § 41 Abs. 1 SGB XII und § 19 Abs. 2 SGB XII haben Leistungsberechtigte nur dann einen Anspruch auf die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen, dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft decken können. ² Der Leistungsberechtigte ist bei der Durchsetzung bzw. Realisierung bestehender vorrangiger Ansprüche zu unterstützen. ³ Ein Leistungsausschluss aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips besteht nicht. ⁴ Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 84, 90 und 91 SGB XII entsprechend.

(2) ¹ Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind diese Leistungen gegenüber dem Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II vorrangig. ² Werden Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nur wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt, besteht für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen ggf. ein Anspruch auf Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II unterschreitet. ³ Bezieher einer Altersrente sind nach § 7 Abs. 4 SGB II von Leistungen, auch von Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, nach dem SGB II ausgeschlossen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42.0 (Bedarfe)

42.1 (Individuelle Bemessung des Regelsatzes)

(1) ¹ Die Grundsicherung wird als konkret bedarfsdeckende Leistung gewährt. ² Sie umfasst u.a. Leistungen für den Lebensunterhalt, welche gem. § 27a SGB XII in Form von Regelsätzen erbracht werden und u.a. die Kosten für Ernährung beinhalten.

(2) Werden im Einzelfall Leistungen zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise anderweitig gedeckt oder weichen die Leistungen unabweisbar ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab, werden die Regelsätze gem. § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII abweichend festgelegt.

42.2 (Festsetzung des Regelsatzes bei einem vorübergehenden Einrichtungsaufenthalt, z.B. Krankenhausaufenthalt)

(1) ¹ Eine abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII greift nur bei Leistungen von Sozialhilfeträgern. ² Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Doppelleistungen.¹⁰

(2) Da beispielsweise die Verpflegung im Krankenhaus nicht von einem SGB XII-Leistungsträger, sondern nach dem SGB V finanziert wird, ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung gemäß § 27a SGB XII demnach ausgeschlossen.

(3) Eine Berücksichtigung der während eines vorübergehenden Einrichtungsaufenthaltes gewährten Vollverpflegung gemäß § 82 SGB XII als Einkünfte in Geldeswert ist ebenfalls ausgeschlossen.

(4) ¹ Die zu diesem Thema erlassenen Verordnungen sind nur auf die Bewertung von Sachbezügen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gerichtet. ² Eine entsprechende Anwendung auf die Berücksichtigung kostenloser Nahrung im Krankenhaus oder von Verwandten ergibt sich hieraus nicht.¹¹

(5) ¹ Lediglich bei Einrichtungsaufenthalten, die von einem Sozialhilfeträger finanziert werden, ist eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII möglich. ² Dabei ist ein Zeitraum von mehr als einem Monat nicht mehr als vorübergehend anzusehen.¹²

(6) Zur Vermeidung von Doppelleistungen ist der Regelsatz daher während eines solchen nicht mehr nur vorübergehenden Aufenthaltes aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ab dem 1. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Monats in Höhe des im maßgebenden Regelsatz enthaltenen Anteils für Verpflegung zu kürzen.

¹⁰ vgl. Urteil des BSG vom 23.03.2010, Az.: B 8 SO 17/09 R.

¹¹ vgl. Urteile des BSG vom 18.06.2008, Az.: B 14 AS 22/07 R und vom 23.03.2010, Az.: B 8 SO 17/09 R.

¹² vgl. Urteil SG Düsseldorf v. 16.01.2014, Az. 30 SO 69/12 Rn. 23.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Beispiel:

A wird am 15.01 in die Einrichtung eingeliefert -> frühestmögliche Kürzung der Regelleistung ab 01.03.

A wird am 15.01 in die Einrichtung eingeliefert, am 02.02. wird er entlassen -> keine Kürzung

(7) ¹ Entsprechende Ausführungen und Aufschlüsselungen der Beträge finden sich in III - 01 - „Übersicht über die Sozialleistungsbeiträge“. ² In der jeweiligen Regelbedarfsstufe ist ein Anteil für Nahrungsmittel und Getränke enthalten.

(8) Somit sind bei einem aus Sozialhilfemitteln finanzierten nicht mehr vorübergehenden Einrichtungsaufenthalt jeweils die sich aus der Übersicht der Sozialleistungen unter III - 01 ergebenden Beträge als Verpflegungsanteil abzuziehen.

(9) ¹ Aus Gründen der Gleichbehandlung erfolgt die Kürzung sowohl bei Leistungsberechtigten nach dem III. als auch nach dem 4. Kapitel SGB XII. ² Die besonderen Verfahrensvorschriften nach § 44 SGB XII sind bei der Kürzung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im laufenden Bewilligungszeitraum (Erlass eines Änderungsbescheides) zu beachten.

42.3 (Regelbedarfsstufe volljähriger Personen im Haushalt von Angehörigen oder Wohngemeinschaften)

42.3.1 (Allgemeines)

(1) Mit der Neuformulierung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2017 der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 wurde auf das Merkmal der Haushaltsführung verzichtet.

(2) Damit entfällt entsprechend der vorübergehenden Anordnung in Ziffer 1 der bundesaufsichtlichen Weisung 2015/1 vom 31.03.1015 die Zuordnung haushaltsangehöriger Erwachsener zur Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung in Höhe der Regelbedarfsstufe 1.

(3) Volljährige Behinderte im Haushalt von Angehörigen sind demnach der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

42.3.2 (Regelsatzbemessung volljähriger Personen in Wohngemeinschaften)

Leben volljährige Personen, die nicht miteinander verwandt sind, in Wohngemeinschaften, hat jede von ihnen – im Falle ihrer Bedürftigkeit nach dem SGB XII - Anspruch auf die Gewährung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1.

42.3.3 (§ 44 SGB X und BSG - Urteil zur Regelsatzbemessung)

(1) Die Anwendung von § 44 SGB X (Rücknahme des Bescheides für die Vergangenheit, Gewährung des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 für die Vergangenheit) in

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zusammenhang mit dem Urteil des BSG zur Regelsatzbemessung kann nur auf Antragstellung in Betracht kommen.

(2) Mit Einfügung des § 116a SGB XII zum 01.01.2011 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die rückwirkende Leistungsverpflichtung des § 44 SGB X im Sozialhilferecht auf 1 Jahr begrenzt.

42.4 (Gewährung von Darlehen)¹³

(1) Bei der Gewährung von Darlehen in der Grundsicherung ist auf eine ordnungsgemäße Prüfung der Voraussetzungen, nachvollziehbare Dokumentation, zutreffende Aufrechnung sowie Erfassung und Überwachung der Forderungen zu achten.

(2) In der Grundsicherung ist die Gewährung von Darlehen nur für besondere Bedarfslagen vorgesehen. Dies sind bei der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen Darlehen für Mietkautionen (§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII), Darlehen für sonstige Hilfe zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 Abs. 1 SGB XII), Darlehen für ergänzende Bedarfe (§ 37 Abs. 1 SGB XII), Darlehen für am Monatsende fällige Einkünfte (§ 37a Abs. 1 SGB XII) und Darlehen bei Vermögenseinsatz (§ 91 SGB XII).

42.4.1 (Erfassung von Darlehen)

(1) Soweit Darlehen nach dem 4. Kapitel SGB XII gewährt werden, sind diese in den vor Ort verwendeten Fachverfahren in einer geeigneten Form – z.B. nach Rechtsgrundlagen – vollständig zu dokumentieren.

(2) ¹ Aus der Dokumentation muss eine eindeutige Zuordnung der Darlehensauszahlung zur Rechtsgrundlage erkennbar sein. ² Hierbei ist sicherzustellen, dass keine unrechtmäßigen Verbuchungen anderer Darlehensleistungen, die nicht dem 4. Kapitel SGB XII zuzuordnen sind (beispielsweise Darlehen nach § 38 SGB XII), zu Lasten des 4. Kapitels SGB XII erfolgen und somit auch nicht zur Bundeserstattung angemeldet werden.

42.4.2 (Ergänzende Darlehen - § 37 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 5 SGB XII)

(1) Das sog. Regelsatzdarlehen soll ausweislich des Normwortlautes auf **Antrag** (schriftlich oder mündlich) nur dann erbracht werden, wenn ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen **unabweisbar**, d.h. ein zeitlich nicht aufschiebbarer, gebotener Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann (Subsidiarität der Darlehensgewährung).

(2) ¹ Bei der Prüfung, ob ein unabweisbarer Bedarf vorliegt, ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. So hat der Leistungsberechtigte finanzielle Rücklagen für „Bedarfsspitzen“ zu bilden. ² Auch ist die Gewährung eines Darlehens nur bei einem regelsatzrelevanten Bedarf zulässig.

¹³ Durchführungshinweise 4. Kapitel SGB XII des MAGS NRW v. 02.07.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(3) Zur Bedarfsdeckung haben Leistungsberechtigte auch vorhandenes **Schonvermögen** i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII einzusetzen.

(4) Es hat eine **sorgfältige Prüfung und Dokumentation** zu erfolgen.

(5) ¹ Insbesondere bedarf es vollständiger Angaben darüber, warum der Sonderbedarf im Einzelfall unaufschiebbar war und welche akute Notsituation durch das Darlehen für den Leistungsbezieher vermieden werden sollte. ² Auch die Prüfung von Schonvermögen ist zu dokumentieren. ³ Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund das Darlehen im Rahmen der Bundeserstattung nicht erstattet.

(6) § 37 Abs. 1 SGB XII richtet sich nur an Personen, die im laufenden Leistungsbezug stehen.

(7) ¹ Die Tilgung kann während des Leistungsbezugs durch die Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 v.H. der RBS 1 erfolgen, § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XII. ² Hinsichtlich der Höhe der Teilbeträge hat der Sozialhilfeträger eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob er von dieser (oder einer anderen) Möglichkeit der Darlehensrückzahlung Gebrauch macht und ob er den gesetzlichen Höchstbetrag oder einen niedrigeren Betrag einbehalten will. ³ Für die Ermessensausübung gelten die Maßstäbe des § 39 SGB I.

(8) ¹ Sofern von der Aufrechnung während des Leistungsbezugs nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen werden soll, ist dies zu dokumentieren. ² Soweit die Tilgung des Darlehens nach Beendigung des Leistungsbezugs zu erfolgt, richtet sich die Tilgung nach Modalitäten, die bei Darlehensbewilligung in einer Nebenbestimmung geregelt oder im Darlehensvertrag vereinbart worden sind.

42.4.3 (Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften, § 37a SGB XII i. V. m. § 42 Nr. 5 SGB XII)

(1) Dieses Darlehen richtet sich ebenfalls allein an leistungsberechtigte Personen.

(2) Für ein Darlehen ist ein Antrag zu stellen (schriftlich oder mündlich).

(3) ¹ Sollte wegen ausreichender Einkünfte, zu denen auch das Ersteinkommen im Sinne dieser Vorschrift zählt, kein Anspruch auf Grundsicherung bestehen, ist die Erbringung des Darlehens unzulässig. ² Zulässig ist ein solches nur, wenn das Darlehen **im Monat des ersten Einkommenszuflusses** erbracht und somit diese spezifische Notlage beseitigt wird. ³ Dies erfordert die zügige Auszahlung der Darlehenssumme noch im Monat des Erstzuflusses. ⁴ Ein Abwarten des Ablaufes der Widerspruchsfrist oder Vorliegens eines schriftlichen Rechtsmittelverzichts ist unzulässig. ⁵ Ein solches Vorgehen schränkt den Rechtsschutz der leistungsberechtigten Person ein.

(4) ¹ Die Höhe des Darlehens ist auf die Höhe des nachschüssigen (ggfls. bereinigten) Ersteinkommens beschränkt. ² Es sind jedoch die Selbsthilfemöglichkeiten der leistungs-

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

berechtigten Person zu beachten. ³ Kann diese den Lebensunterhalt im ersten Rentenbezugsmonat nur teilweise aus eigenen Mitteln sicherstellen, ist ein Darlehen auch nur für den ungedeckten Bedarf zu gewähren.

(5) Die sorgfältige Prüfung eigener Mittel stellt dabei eine zentrale Voraussetzung für die rechtmäßige Gewährung des Darlehens dar und ist zu dokumentieren.

(6) Die Tilgung ist ebenfalls mit bis zu 5 v.H. der RBS 1 festzusetzen, die Rückzahlungshöhe ist auf maximal 50 % der RBS 1 beschränkt (§ 37a Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

(7) Soweit die Tilgungsverpflichtung während des Leistungsbezugs besteht, ist diese durch eine Aufrechnung umzusetzen da hier die Regelungen des § 44b SGB XII anzuwenden sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

(8) Die Aufrechnung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Die Rückzahlung des Darlehens beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Darlehensauszahlung folgt (§ 37a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Ein Aufrechnungsbeginn ist somit sowohl im Monat der Auszahlung als auch im Folgemonat unzulässig.

Beispiel:

Das Darlehen wird im Monat Mai erbracht. Die Tilgung beginnt ab Juli („beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt“)

42.5 (Vorschriften außerhalb des 4. Kapitels, die keine Anwendung finden)

¹ Mit Überführung in das SGB XII wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausdrücklich zu einer Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Nr. 2 SGB XII). ² Es gelten daher grundsätzlich alle Vorschriften der Sozialhilfe, die außerhalb des 4. Kapitels angesiedelt sind, es sei denn, die Anwendung wird ausdrücklich ausgeschlossen bzw. schließt sich inhaltlich aus, zum Beispiel:

- Die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII werden nach § 41 SGB XII antragsabhängig gewährt.
- Die Vermutung der Bedarfsdeckung bei Leben in Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII findet nach § 43 Abs. 5 SGB XII keine Anwendung.
- Die Sanktionsmöglichkeiten des § 39 a SGB XII schließen sich inhaltlich aus, da dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen nach dem 4. Kapitel nach dem Maßstab des § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechende Tätigkeiten ohnehin nicht zugemutet werden können.
- Kinder und Eltern werden regelmäßig nicht vorrangig auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Kostenersatz durch Erben wegen erbrachter Grundsicherungsleistungen findet nach § 102 Abs. 5 SGB XII nicht statt.

42a.0 (Kosten der Unterkunft und Heizung)

42a.1 (Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung außerhalb von Einrichtungen)

(1) ¹ Die Kosten für Unterkunft und Heizung außerhalb von Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Arbeitshinweise zu den §§ 22 SGB II / 35ff SGB XII zu ermitteln und zu gewähren, soweit sich aus § 42a SGB XII heraus keine Besonderheiten ergeben (§ 42a Abs. 1 SGB XII).

(2) ¹ Dabei gelten gemäß § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB XII die Regelungen zur Karenzzeit von einem Jahr (§ 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 SGB XII) für Personen, die nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind (§ 42a Absatz 3) sowie für Personen, die in einer besonderen Wohnform (Absätze 5 und 6) oder in einer sonstigen Unterkunft (Absatz 7) leben, **nicht**.

42a.2 (Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer Wohnung (§ 42a Abs. 3 und 4))

¹ Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für die Fälle, bei denen vor dem 01.07.2017 Bedarf nach § 35 anerkannt worden sind, die dem Kopfteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen, die für einen Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten (§ 133b SGB XII). ² Der Bestandschutz endet mit dem Auszug aus dieser Wohnung.

42a.2.1 (Keine Pflicht zur Kostentragung (§ 42a Abs. 3))

(1) Wohnung ist eine abgeschlossene räumliche Einheit und erfasst insoweit auch die selbstgenutzte Wohnimmobilie.¹⁴

(2) ¹ Sofern eine leistungsberechtigte Person i. S. d. § 42a Abs. 3 Nr. 1 SGB XII nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet ist, sind nach Satz 2 für die Ermittlung der pauschalierten Bruttokaltmiete die in der KdU Richtlinie festgelegten Werte anzusetzen. ² Danach ist die Differenz zwischen der Anzahl der in der Unterkunft tatsächlich lebenden Personen und der im Haushalt um eins verringerten Personenzahl zu bilden.

(3) ¹ Hinzu kommen Heizkosten, die sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen Unterkunftskostenpauschale und den abstrakt angemessenen Unterkunftskosten ergeben.¹⁵ ² Es erfolgt daher bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Heizkosten keine Unterscheidung zwischen Mieterhaushalten und Eigentümerhaushalten.

¹⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 93.

¹⁵ Vgl. BSG-Urteil v. vom 23.03.2021, B 8 SO 14/19 R.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(4) ¹ Da es nicht auf die nachweisbare Tragung von „tatsächlichen“ Kosten für Unterkunft und Heizung ankommt,¹⁶ ist es nicht relevant, ob und in welcher Höhe die Angehörigen i. S. d. § 42a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB XII Aufwendungen tatsächlich tragen. ² Im Einzelfall kann dadurch eine Bedarfsüberdeckung entstehen, welche jedoch dem Wesen pauschalierter Bedarfe und der abstrakt typisierenden Bedarfsermittlung geschuldet und daher hinzunehmen ist.¹⁷

(5) ¹ Für die Ermittlung der Unterkunftskostenpauschale sind keine Nachweise über die tatsächlich zu tragenden Unterkunftskosten notwendig. ² Für die Berechnung der zu berücksichtigenden Heizkosten ist ein Nachweis über die tatsächlichen Heizkosten anzufordern.

(6) ¹ Bedarfe für die Warmwasserbereitung sind ggf. zusätzlich zu gewähren. ² Da § 42a Abs. 3 SGB XII insoweit keine eigenen Regelungen enthält, ist auf § 35 Abs. 5 SGB XII und § 30 Abs. 7 SGB XII zurückzugreifen.¹⁸

Beispiel 1:

Vier-Personen-Haushalt in der Stadt X, davon eine leistungsberechtigte Person. Tatsächliche Bruttokaltmiete beträgt 800,00 Euro, Heizkosten betragen 120,00 Euro monatlich. Die angemessene Bruttokaltmiete beträgt in der Stadt X nach den Regelungen der dortigen KdU-Richtlinie für vier Personen abzüglich der angemessenen Bruttokaltmiete für drei Personen 720,00 Euro - 600,00 Euro = 120,00 Euro. Damit beträgt die Unterkunftspauschale 120,00 Euro.

Die Unterkunftspauschale mit 120,00 Euro entspricht bei einer angemessenen Bruttokaltmiete von 720,00 Euro einem prozentualen Anteil von $120 / 720 = 16,6 \%$.

Die Heizkostenpauschale beträgt $16,6 \%$ der tatsächlichen Heizkosten von 120,00 Euro = 19,92 Euro.

In dem Beispiel betragen die pauschalieren Unterkunftskosten einschl. Heizung 139,92 Euro.

Beispiel 2:

Drei-Personen-Haushalt in der Stadt X, davon eine leistungsberechtigte Person. Tatsächliche kalte Betriebskosten des Eigentums betragen 100,00 Euro, Heizkosten betragen 120,00 Euro monatlich. Die angemessene Bruttokaltmiete beträgt in der Stadt X nach den Regelungen der dortigen KdU-Richtlinie für drei Personen abzüglich der angemessenen Bruttokaltmiete für zwei Personen 600,00 Euro - 520,00 Euro = 80,00 Euro. Damit beträgt die Unterkunftspauschale 80,00 Euro.

Die Unterkunftspauschale mit 80,00 Euro entspricht bei einer angemessenen Bruttokaltmiete von 600,00 Euro einem prozentualen Anteil von $80 / 600 = 13,3 \%$.

¹⁶ Vgl. BSG-Urteil v. vom 23.03.2021, B 8 SO 14/19 R.

¹⁷ Vgl. Binding in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42a SGB XII (Stand: 14.03.2023), Rn. 79.

¹⁸ Vgl. Bindig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42a SGB XII (Stand: 14.03.2023), Rn. 82.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Heizkostenpauschale beträgt 13,3 % der tatsächlichen Heizkosten von 120,00 Euro = 16,00 Euro.

In dem Beispiel betragen die pauschalierten Unterkunftskosten einschl. Heizung 96,00 Euro.

42a.2.2 (Ausnahmeregelung des § 42a Abs. 3 Satz 5)

Hätte die Beschränkung auf den pauschalierten Betrag jedoch zur Folge, dass die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen (der Wortlaut stellt hier nicht nur auf die nahen Angehörigen i. S. d. § 42a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, sondern auf alle haushaltsangehörigen Personen ab) ihren eigenen Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht mehr decken könnten, sieht § 42a Abs. 3 Satz 5 SGB XII eine Bedarfsermittlung nach den Vorgaben für Wohngemeinschaften gemäß § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII, d.h. nach dem Kopfteilprinzip ausgehend von den für die jeweilige Haushaltsgröße maximal angemessenen Unterkunftsaufwendungen vor.

42a.2.3 (Pflicht zur Kostentragung (§ 42a Abs. 4))

(1) Sofern für die leistungsberechtigte Person eine Pflicht zur Kostentragung besteht, sind Kosten für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen insoweit aufzuteilen, als diese für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten bei einer Wohngemeinschaft die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf die einzelnen Bewohner aufzuteilen.

Beispiel:

4 Personenhaushalt in der Stadt Y, Bruttokaltmiete 800,00 Euro, Wohnungsgröße 95 qm mit Gasheizung, Heizkosten 200,00 Euro monatlich.

Heizkosten sind nicht angemessen, da diese die Angemessenheitsgrenze überschreiten (95 qm * 16,79 Euro/qm / 12 Monate = 132,92 Euro)

Angemessene Bruttokaltmiete von 770,00 Euro zuzüglich 132,92 Euro Heizung = 902,92 Euro / 4 Personen = 225,73 Euro.

Sofern die tatsächliche Bruttokaltmiete die angemessene unterschreitet, wird nur die tatsächliche Bruttokaltmiete berücksichtigt.

(2) Wenn mietvertragliche Regelungen andere Aufwendungen vorsehen, sind diese in tatsächlicher Höhe bis zu dem Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist und zur Gesamtmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

(3) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des vorgenannten Beispiels oder der mietvertraglichen Regelung die angemessenen Aufwendungen, gilt § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42a.3 (Bedarfe für Leistungsberechtigte in einer besonderen Wohnform (§ 42a Abs. 5 und 6, § 45a SGB XII))

(1) Mit Ambulantisierung der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden in § 42a SGB XII auch Bedarfe für Personen, die nicht in einer eigenen Wohnung leben, sondern denen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen sind (sog. „besondere Wohnform“, § 42a Abs. 2 Satz 1 Zi. 2) und die zudem Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, aufgenommen.

(2) ¹ Die Höhe der Bedarfe für die besondere Wohnform wird in den Absätzen 5 und 6 konkretisiert. ² In Absatz 5 Satz 1 – 3 und § 45a SGB XII werden Regelungen über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und zur Ermittlung einer angemessenen Warmmiete getroffen. ³ In Absatz 5 Satz 4 werden mögliche zusätzliche Bedarfe definiert, für die ein Zuschlag auf die angemessene Warmmiete um bis zu 25 % gewährt wird.

(3) Absatz 6 verweist auf die Möglichkeit der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bei erhöhten Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze des Absatzes 5 Satz 4.

42a.3.1 (Angemessene Warmmiete (§ 42a Absatz 5 Satz 1 und 2))

(1) Für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform werden die tatsächlichen Aufwendungen für

1. den persönlichen Wohnraum,
2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden,
3. die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumlichkeiten (Gemeinschaftsräume) sowie
4. die Heizung.

(2) Sofern der persönliche Wohnraum von zwei Personen bewohnt wird, werden die tatsächlichen Unterkunftskosten, sofern angemessen, jeweils hälftig berücksichtigt.

(3) Aufwendungen für Gemeinschaftsräume werden mit einem Anteil berücksichtigt, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

(4) Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(5) Die genannten Aufwendungen gelten als angemessen, sofern sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht übersteigen (§ 42a Abs. 5 Satz 3, § 45a SGB XII).

(6) ¹ Gemäß § 45a Abs. 1 Satz 1 kann der zuständige örtliche Träger innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs mehrere Angemessenheitsgrenzen festlegen. ² Die Mietrichtwerte für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen wurden für die bereits im Rahmen des von der Fa. empirica erstellten Schlüssigen Konzeptes zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmieten im Kreis Viersen (Aktualisierung 2020) für Leistungsberechtigte in einer Wohnung entwickelten fünf Vergleichsräume ermittelt.

Vergleichsraum	Warmmiete 1-Personen-HH (01.01.2024 bis 31.12.2024)	Warmmiete 1-Personen-HH (ab 01.01.2025)
VR 1 Kempen / Tönisvorst	460,83	459,98
VR 2 Willich	494,31	487,52
Brüggen/ VR 3 Niederkrüchten/ Schwalmtal	448,81	427,80
Nettetal/ VR 4 Grefrath	452,58	455,61
VR 5 Viersen	475,84	474,27

(7) ¹ Soweit die im Einzelfall vertraglich vereinbarten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung diese Werte nicht übersteigen, gelten diese stets als angemessen. ² Die Kalkulation des Leistungserbringers ist auch wie bei einem Mietvertrag für eine Wohnung nicht zu überprüfen.¹⁹

(8) Die Angemessenheitsgrenze gilt dabei für jeden Leistungsberechtigten einzeln, unabhängig davon, ob dieser in einem Einzel- oder Doppelzimmer lebt.

¹⁹ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 8.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42a.3.2 (Zusätzliche Bedarfe der Unterkunft (§ 42a Abs. 5 Satz 4))

(1) In besonderen Wohnformen sind für bestimmte Bedarfe der Unterkunft zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 25 % oberhalb der angemessenen Warmmiete anzuerkennen.

(2) Eine pauschale Anerkennung von 125 % der angemessenen Warmmiete ist nicht zulässig, es sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 125 % anzuerkennen.²⁰

(3) Die zusätzlichen Kosten sind gesondert im Mietvertrag auszuweisen und im Gesetz abschließend aufgeführt:

1. Möblierungszuschlag persönlicher Wohnraum (nicht: Instandhaltung und Ersatz, Möbel für Gemeinschaftsräume, s. Zi. 3)
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, wenn diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräumen sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Gebühren für Telekommunikation, Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

(4) ¹ Die zusätzlichen Kosten nach den Zi. 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen. ² Da diese Anzahl regelmäßig schwanken wird, ist es ausreichend, auf die maximale Kapazität der Wohnstätte oder ihre durchschnittliche Auslastung abzustellen.

(5) ¹ Im Gegensatz zu den übrigen Nummern 1, 3 und 4 regelt **Nummer 2** keine abschließend aufgeführten Sachverhalte.²¹ ² Es ist durch Auslegung zu ermitteln, was mit Wohnkosten (= Miete) und Wohnnebenkosten (= Betriebskosten) konkret gemeint ist.

(6) Neben den Positionen der Kaltmiete und den Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung mögliche Kosten müssen dem Wortlaut der Vorschrift nach in einem engen Kontext zum Wohnen typischerweise anfallen.

(7) ¹ Zudem müssen diese Kosten im Verhältnis mit vergleichbaren Wohnformen angemessen sein. ² Unter vergleichbaren Wohnformen sind Wohnungen zu verstehen. ³ Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit können damit nur Wohn- und Wohnnebenkosten sein, die auch in einer Wohnung als angemessen anerkannt würden (Bsp.: Barrierefreiheit).

(8) ¹ Die Angemessenheit der Wohn- und Wohnnebenkosten ist grundsätzliche vom Leistungsberechtigten nachzuweisen und vom Träger zu prüfen. ² Das bedeutet, dass

²⁰ s.o.

²¹ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 10.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

im Vertrag die Höhe der mit Nummer 2 begründeten höheren Aufwendungen dargelegt sein muss. ³ Außerdem ist vom Leistungsberechtigten, in der Regel durch den Vertrag mit dem Leistungserbringer nachzuweisen, dass in vergleichbaren Wohnungen in der Durchschnittsbetrachtung Kosten in ungefähr gleicher Höhe entstehen wie die im Vertrag ausgewiesenen.

(9) Zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten nach Nummer 2 sind demzufolge ausnahmsweise detaillierte Nachweise und Begründungen im Gegensatz zu den weiteren in Absatz 5 Satz 5 genannten zusätzlichen Kosten erforderlich.

(10) Bestandteile der kalkulatorischen Kosten als Zuschlag nach Nummer 2 zu vereinbaren ist zwar grundsätzlich möglich, verursacht aber einen erheblichen Aufwand bezüglich der Darlegung und Prüfung der Kosten.

(11) Über **Nummer 3** können neben Kosten aus Lieferverträgen für die Versorgung mit Haushaltsstrom, der Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten (Spül- und Waschmaschine, Herd u.ä.) und Instandhaltungskosten, die in Wohnungen typischerweise von dem Mieter selbst übernommen werden müssen, auch Material- und Dienstleistungskosten für z.B. Wartung oder Hausmeisterdienste als zusätzliche Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden.²²

(12) Soweit einer der Zuschläge nach den Nummern 1 – 4 wirksam vereinbart wurde und bei einer Vereinbarung eines Zuschlages nach Nummer 2 dessen Angemessenheit nachgewiesen wurde, ist die Summe aus den vereinbarten und berücksichtigungsfähigen Zuschlägen und die Warmmiete bis zur oberen Angemessenheitsgrenze von 125 % der angemessenen Warmmiete je Vergleichsraum als Bedarf anzuerkennen.

Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024:

Vergleichsraum	Warmmiete 1-Personen-HH	Warmmiete zzgl. 25 %
VR 1 Kempen /Tönisvorst	460,83 Euro	576,04 Euro
VR 2 Willich	494,31 Euro	617,89 Euro
Brüggen/ VR 3 Niederkrüchten/ Schwalmtal	448,81 Euro	561,01 Euro
Nettetal/	452,58 Euro	565,73 Euro

²² Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 11.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

VR 4 Grefrath		
VR 5 Viersen	475,84 Euro	594,80 Euro

Ab 01.01.2025:

Vergleichsraum	Warmmiete 1-Personen-HH	Warmmiete zzgl. 25 %
VR 1 Kempen /Tönisvorst	459,98 Euro	573,85 Euro
VR 2 Willich	487,52 Euro	609,40 Euro
Brüggen/ VR 3 Niederkrüchten/ Schwalmtal	427,80 Euro	534,75 Euro
Nettetal/ VR 4 Grefrath	455,61 Euro	559,52 Euro
VR 5 Viersen	474,27 Euro	592,84 Euro

(13) ¹ Dabei ist unerheblich, wie hoch der Anteil der Warmmiete und wie hoch der Anteil der zusätzlichen Kosten ist.²³ ² Die Angemessenheit tatsächlicher Aufwendungen für die Warmmiete unterliegt unterhalb der oberen Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 keiner Prüfung und wird - bei berücksichtigungsfähigen Zuschlägen – auch bis zu dieser Angemessenheitsgrenze anerkannt.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person lebt in einem persönlichen Wohnraum i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Zi. 2 SGB XII in der Gemeinde X. Für Kosten der Unterkunft und Heizung wird im Mietvertrag eine Warmmiete von 450,00 Euro ausgewiesen. Zusätzlich werden Zuschläge für Haushaltsstrom sowie für Telefongebühren von jeweils 10,00 Euro separat im Mietvertrag aufgeführt.

²³ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 12.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Lösung:

Die tatsächliche Warmmiete von insgesamt 470,00 Euro ist vollständig im Rahmen der Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu berücksichtigen, obwohl der Anteil der Warmmiete für sich gesehen den für die Gemeinde X ermittelten Angemessenheitswert von 400,00 Euro übersteigt.

Abwandlung I:

Die Warmmiete beträgt 450,00 Euro. Es werden keine zusätzlichen Kosten im Mietvertrag ausgewiesen.

Lösung:

Es sind nur die angemessenen Kosten von 400,00 Euro zu übernehmen.

Abwandlung II:

Die Warmmiete beträgt 380,00 Euro. Zusätzlich werden Zuschläge für Haushaltsstrom sowie für Telefongebühren von jeweils 10,00 Euro separat im Mietvertrag aufgeführt.

Lösung:

Die tatsächliche Warmmiete von insgesamt 400,00 Euro ist vollständig im Rahmen der Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu berücksichtigen.

(14) Wie bei allen anzuerkennenden Bedarfen ist aber eine Prüfung des Nachweises auf Vollständigkeit und offensichtliche Unrichtigkeit erforderlich. Geprüft werden muss, ob:²⁴

- der persönliche Wohnraum allein oder zu zweit bewohnt wird,
- die Anzahl der vorgesehenen Bewohner, nach denen die auf die Gemeinschaftsräume entfallenen Kosten aufzuteilen sind, im Vertrag aufgeführt ist
- der Vertrag gesondert ausgewiesene zusätzliche Kosten umfasst und in welcher Höhe diese anfallen,
- ein Möblierungszuschlag enthalten ist und
- dieser nur den persönlichen Wohnraum umfasst.

(15) Weitergehende Prüfungen sind nur dann erforderlich, wenn sich nach diesen Prüfkriterien offensichtliche Widersprüche und Ungereimtheiten ergeben.

(16) ¹ Daneben bestehen die unter 42a.3.2 dargelegten besonderen Prüferfordernisse im Falle von Wohn- und Wohnnebenkosten nach Absatz 5 Satz 4 Nummer 2. ² Die Kalkulation des Leistungserbringers bei Anwendung der Nummern 1, 3, und 4 ist dagegen nicht zu überprüfen.

²⁴ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 13.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(17) ¹ Bei den zusätzlichen Kosten der Nummern 1, 3 und 4 handelt es sich um Bedarfslagen, die ansonsten von den Leistungsberechtigten aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. ² Ein entsprechender Ausgleich durch eine den Regelbedarf absenkende abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung ist jedoch gemäß § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII für diesen Personenkreis ausgeschlossen. ³ Hierzu wird auf die Arbeitshinweise zu §§ 27 ff. SGB XII, Kap. 6.3 verwiesen.

42a.3.3 (Aufwendungen für Wohnraum nach dem SGB IX (§ 42a Abs. 6))

(1) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform die Angemessenheitsgrenze des Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, so umfassen gemäß § 42a Abs. 6 Satz 2 die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(2) ¹ Sofern im Einzelfall der angemessene Warmmietwert zuzüglich 25 % für zusätzlich ausgewiesene Kosten überschritten wird, kann für die darüberhinausgehenden Kosten eine Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. ² Gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX werden Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze des § 42a Abs. 6 SGB XII übernommen, sofern dies im Einzelfall behinderungsbedingt erforderlich ist.

(3) Bei Überschreitung des Mietrichtwertes um mehr als 25 % ist demnach darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte einen entsprechenden Antrag auf Aufwendungen für Wohnraum gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX beim LVR als Träger der Eingliederungshilfe stellt (§ 42a Absatz 6 Satz 1).

(4) ¹ Im Rahmen der Eingliederungshilfe können erhöhte Kosten der Unterkunft nämlich dann übernommen werden, sofern dies behinderungsbedingt erforderlich ist. ² Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers ist im Rahmen des dortigen Gesamtplanverfahrens im Falle eines Antrags nach § 113 Abs.5 SGB IX auch der Träger der existenzsichernden Leistungen in diesem Verfahren zu beteiligen (§ 117 Abs. 4 SGB IX).

(5) Sofern keine zusätzlichen Kosten im Vertrag ausgewiesen sind, kommen allerdings auch keine Leistungen der Eingliederungshilfe für die die Angemessenheit übersteigenden Kosten der Unterkunft in Betracht.²⁵

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person lebt in einem persönlichen Wohnraum i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Zi. 2 SGB XII in der Gemeinde Z. Für Kosten der Unterkunft und Heizung wird im Mietvertrag eine Warmmiete von 470,00 Euro ausgewiesen.

Lösung:

²⁵ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 14.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Warmmiete ist wegen fehlender separat ausgewiesener zusätzlicher Kosten nur in Höhe der für die Gemeinde Z geltende Angemessenheitsgrenze von 400,00 Euro anzuerkennen. Eine Übernahme erhöhter Kosten der Unterkunft als Leistung der Eingliederungshilfe ist ebenfalls nicht möglich.

Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person lebt in einem persönlichen Wohnraum i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Zi. 2 SGB XII in der Gemeinde B. Für Kosten der Unterkunft und Heizung wird im Mietvertrag eine Warmmiete von 80,00 Euro ausgewiesen. Zusätzlich werden Zuschläge für Haushaltsstrom sowie für Telefongebühren von jeweils 20,00 Euro separat im Mietvertrag aufgeführt.

Lösung:

Die tatsächliche Warmmiete von insgesamt 520,00 Euro ist bis zur Höhe der oberen Angemessenheitsgrenze von 500,00 Euro zu übernehmen. Für die Übernahme der darüber hinaus gehenden Kosten der Unterkunft und Heizung ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim LVR zu stellen.

(6) Der örtliche Sozialhilfeträger ist dann im Gesamtplanverfahren des LVR gemäß § 117 Abs. 4 SGB IX zu beteiligen.

42a.3.4 (Verschiedenes)

42a.3.4.1 (Betriebskostennachzahlungen)²⁶

(1) Voraussetzung dafür, dass der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsberechtigten Betriebskostennachzahlungen geltend machen kann, ist zunächst eine vertragliche Berechtigung hierzu.

(2) Werden im Mietvertrag allerdings Pauschalen für Heiz- und Betriebskosten vereinbart, entfällt die jährliche Abrechnung von Heiz- und Betriebskosten.

(3) Soweit jedoch im Einzelfall Betriebskostennachzahlungen geltend gemacht werden, ist der Umgang mit diesen Kosten abhängig davon, wie hoch die sich aus dem Vertrag insgesamt ergebenden Aufwendungen sind.

- Soweit die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Nachzahlung der Betriebskostenabrechnung in dem Monat, in dem diese fällig wird, die untere Angemessenheitsgrenze von 100 % der Warmmiete nicht übersteigen, handelt es sich um von der Grundsicherung anzuerkennende Lebensunterhaltsbedarfe.
- Soweit die gesamten Aufwendungen aus dem Vertrag zusammen mit den sich ergebenden Nachzahlungen die obere Angemessenheitsgrenze von 125 % der durchschnittlichen Warmmiete nicht übersteigen, handelt es sich ebenfalls um von der Grundsicherung anzuerkennende Lebensunterhaltsbedarfe.

²⁶ Arbeitspapier des BMAS „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“, Stand 10.04.2019, Seite 16 f.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Soweit die Aufwendungen aus dem Vertrag die obere Angemessenheitsgrenze von 125 % aufgrund der Nachzahlungen übersteigen, ist der Geltungsbereich der Eingliederungshilfe eröffnet.

42a.3.4.2 (Einmalige Bedarfe für die Unterkunft)

(1) In den neu abzuschließenden Mietverträgen zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Anbieter kann auch die Zahlung einer Kautions gefordert werden.

(2) ¹ Nach Auffassung des BMAS stellt die Vereinbarung von Mietkautionen in besonderen Wohnformen eine Übersicherung des Vermieters dar und ist daher nicht erforderlich.²⁷ ² Der Vermieter hat in der besonderen Wohnform ständigen Zugang zu den gemieteten Räumen, kann daher die Räume auf Beschädigungen kontrollieren und diese ggfls. vermeiden.

(3) Der § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII regelt nur die Übernahme wiederkehrender Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Bedarfe sind hierüber nicht erfasst.

(4) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) können die Sicherheitsleistungen auf Verlangen des Verbrauchers auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(5) Gemäß des zum 01.01.2020 neu eingefügten § 14 Abs. 4 Satz 2 WBVG kann der Unternehmer von Verbrauchern, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII erhalten und in einer besonderen Wohnform nach § 42a abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB XII leben, keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen, wenn das für die Überlassung von Wohnraum geschuldete Entgelt durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird.

(6) In Fällen, in denen der Leistungsberechtigte eine Direktzahlung der Miete wünscht, ist demnach keine Kautions an den Vermieter der besonderen Wohnform zu erbringen.

(7) In allen anderen Fällen, in denen eine Direktzahlung nicht erfolgt, ist anstelle der Gewährung der möglicherweise im Mietvertrag vereinbarten Zahlung einer Kautions auf die Möglichkeit der Sicherheitsgarantie zu verweisen und eine solche zu erteilen.

(8) Zudem können auch einmalige Bedarfe in Form von Umzugskosten o.ä. anfallen.

(9) ¹ Für einen sog. „Zimmertausch“ innerhalb einer besonderen Wohnform wird vorausgesetzt, dass diese Umzüge durch die leistungsberechtigte Person und durch die Mitarbeiter der besonderen Wohnform durchgeführt werden.²⁸ ² Soweit es darum geht, Leis-

²⁷ Schreiben BMAS vom 27.08.2019 an MAGS NRW.

²⁸ Schreiben BMAS vom 27.08.2019 an MAGS NRW.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

tungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist, kommt die Übernahme von Umzugskosten durch die Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

(10) Bei den weiteren Fallkonstellationen richtet sich die Übernahmefähigkeit von Umzugskosten als Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII nach dem Lebensmittelpunkt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umzugskosten.

(11) ¹ Umzugskosten, die innerhalb der besonderen Wohnform oder von der einen in die andere anfallen, gehören genau wie Mietkautionen nicht zu den wiederkehrenden Bedarfen des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII. ² Daher besteht auch keine Übernahmemöglichkeit als Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII. ³ In Betracht käme hier eine Übernahme nach dem 3. Kapitel SGB XII gemäß § 35 SGB XII.

(12) Soweit der Leistungsberechtigte seinen Lebensmittelpunkt im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umzugskosten aber noch oder bereits in einer Wohnung hat, werden diese nach dem 4. Kapitel SGB XII gemäß § 41a Abs. 1 i. V. m. § 35 SGB XII übernommen, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 S. 5 und 6 SGB XII vorliegen.

42a.4 (Sonstige Unterkünfte außerhalb von Einrichtungen (§ 42a Abs. 7))

(1) ¹ Sonstige Unterkünfte sind solche, die in der Regel nicht einer längerfristigen oder gar dauerhaften Unterbringung dienen. ² Sie sollen primär Obdachlosigkeit vermeiden. ³ Hier- von erfasst sind insbesondere Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen sowie Notquartiere.²⁹

(2) ¹ Lebt die Person dort allein, sind die angemessenen Aufwendungen beschränkt auf die pauschalierte Warmmiete im Sinne des § 42 Nr. 4 Buchst. b SGB XII zu berücksichtigen.³⁰
² Hinsichtlich der Höhe wird auf Kapitel III - 01 Übersicht über die Sozialleistungsbeträge verwiesen.

(3) Wird die Unterkunft dagegen von mehreren Personen bewohnt, gelten die vorgenannten Ausführungen zu Mehrpersonenhaushalten.

(4) Höhere Aufwendungen sind nur dann zulässig, sofern voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung erfolgen kann oder dass auch keine andere angemessene Unterbringung hinsichtlich Ausstattung sowie Höhe der Aufwendungen in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist.

(5) Gleiches gilt, sofern im Regelbedarf enthaltene Kosten Bestandteil der KdU sind (s. Ziff. I.2.5 zu § 22 SGB II).

(6) In diesen Fällen ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung zu prüfen (§ 27a Abs. 4 SGB XII).

²⁹ Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 94.

³⁰ Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 94.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42a.5 (Mietrückstände)

¹ Mietrückstände können nach § 42a Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 36 SGB XII auch im Rahmen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII übernommen werden. ² Die Details ergeben sich aus den Arbeitshinweisen zu II - §§ 35 - 36 SGB XII „Unterkunft und Heizung“.

42a.6 (Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung innerhalb von Einrichtungen)

(1) ¹ Die Höhe der nach § 42 Nr. 4 b) SGB XII anzusetzenden durchschnittlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes bei Aufenthalt der Grundsicherungsberechtigten in einer Einrichtung wird durch den Kreis Viersen kreisweit einheitlich jährlich neu festgesetzt. ² Grundlage für den festzusetzenden Betrag bilden die im Rahmen der Grundsicherung jeweils im Vorjahr übernommenen entsprechenden Aufwendungen.

(2) Die jeweils anzuwendenden Werte sind der Übersicht über die Sozialleistungsbeiträge unter III - 01 Ziffer 4 zu entnehmen, die Bestandteil der Arbeitshinweise ist.

42b.1.0 (Regelungsziel)

Absatz 1 stellt klar, welche Mehrbedarfe nach § 42b und § 30 nebeneinander anerkannt werden können.

42b.1.1 (Regelungsinhalt)

¹ Absatz 1 regelt, dass die Mehrbedarfe nach § 42b grundsätzlich neben den Mehrbedarfen nach § 30 anzuerkennen sind, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. ² Nur die Mehrbedarfe für Menschen mit Gehbehinderung nach § 30 Absatz 1 und für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung (Absatz 3) schließen sich gegenseitig aus (Absatz 3 Satz 3).

42b.2.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 2 regelt den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen. ² Da bei der Regelbedarfsermittlung lediglich der Wareneinsatz im Haushaltskontext und nicht die auf die Zubereitung von Speisen und Bereitstellung von außerhäusigen Speisen anfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt sind, erkennt das Gesetz insofern einen pauschalierten Mehrbedarf an.

³ Eine zusätzliche Kostentragung des Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz für Kosten des Mittagessens ist ausgeschlossen. ⁴ Können aus dem Mehrbedarf nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten für die Zubereitung und Bereitstellung, (z. B. Sach-, Personal-

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

und Investitionskosten) gedeckt werden, kann³¹ der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX als Fachleistung übernommen werden.

42b.2.1 (Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)

(1) ¹ Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist ein Mittagsangebot, das gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird. ² Für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist erforderlich, dass die Mittagsverpflegung zentral durch einen Leistungsanbieter erfolgt und die Möglichkeit besteht, dass das Mittagessen gemeinsam mit anderen Beschäftigten eingenommen werden kann. ³ Wenn die leistungsberechtigte Person sich selbst individuell versorgt und ihr Mittagessen z. B. eigenständig in einem Supermarkt, einem Imbiss oder auswärtigen Restaurant einkauft, liegt keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vor.

(2) ¹ Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss im Zusammenhang mit der Tätigkeit für eine WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX oder im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme erfolgen. ² Diese Voraussetzung liegt beispielsweise vor, wenn für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters ein Kantinenessen angeboten wird.

(3) ¹ Eine vergleichbare tagesstrukturierende Maßnahme muss regelmäßig klar vom Wohnen in der besonderen Wohnform und allein hierauf bezogenen Unterstützungsmaßnahmen abgegrenzt sein. ² Ob ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme oder innerhalb des häuslichen Wohnumfelds bereitgestellt und gemeinschaftlich eingenommen wird, ist danach zu beurteilen, inwiefern die Zubereitung, Bereitstellung und gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens mit der entsprechenden Durchführung in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX vergleichbar ist. ³ Umfasst sind demnach Maßnahmen, die unter dem „*verlängerten Dach*“ der Werkstatt durchgeführt werden sowie Maßnahmen außerhalb einer Werkstatt, beispielsweise in besonderen Tagesförderstätten. ⁴ Tagesstrukturierende Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer (vergleichbar der Arbeitszeit in WfbM - nicht unter 15 Wochenstunden) und den umfassten Wochentagen (von Montag bis Freitag) mit einer (zumindest in Teilzeit ausgeübten) Beschäftigung in Werkstätten vergleichbar sein.

(4) ¹ Soweit tagesstrukturierende Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld stattfinden, dürfen sich diese nicht auf das gemeinschaftliche Mittagessen oder diese untergeordneten Maßnahmen (z. B. Assistenzleistungen) begrenzen. ² Vielmehr muss das gemeinschaftliche Mittagessen - ebenso wie bei der Beschäftigung in einer WfbM - zur Sicherung des jeweiligen Maßnahmeerfolges erforderlich sein und sich insofern von einer allen

³¹ Die Entscheidung nach § 113 Absatz 4 SGB IX ist eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen. Ein Anspruch nach § 113 Absatz 4 SGB IX besteht jedoch nur, soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. schriftliche Vereinbarung zwischen Träger des Leistungserbringers und Träger der Eingliederungshilfe) vorliegen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bewohnerinnen und Bewohnern (in der besonderen Wohnform) angebotenen Mittagsverpflegung unterscheiden. ³ Maßgeblich für die Beurteilung sind die Inhalte der jeweiligen tagesstrukturierenden Maßnahme.

42b.2.2 (Mehraufwendungen aus vertraglicher Vereinbarung)

(1) ¹ Weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass den Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens Mehraufwendungen entstehen. ² Hierfür ist regelmäßig eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter erforderlich, aufgrund der die Leistungsberechtigten für das eingenommene Mittagessen zur Zahlung verpflichtet sind. ³ Dem stehen andere Vereinbarungen mit der WfbM, dem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX oder dem Anbieter der vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahme gleich, in denen sich Leistungsberechtigte für die entgeltliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Rahmen der jeweiligen Maßnahme entscheiden.

(2) ¹ Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entstehen deshalb nur unter der Voraussetzung, dass dafür eine gesonderte Abrechnung im Sinne von Absatz 2 gegenüber den Leistungsberechtigten und damit nicht für eine in der Unterkunft bereitgestellte Mittagsverpflegung erfolgt. ² Entsprechende Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Voraussetzung für den Mehrbedarf können sich daher nicht ergeben aus Verträgen

- mit Leistungserbringern über die häusliche Ernährung,
- mit Leistungsanbietern über die Unterbringung in der besonderen Wohnform, die weitere Leistungen zur dort bereitzustellenden Verpflegung beinhalten.

³ Da der Gesetzgeber mit Absatz 2 keinen gesonderten Mehrbedarf für alle Menschen mit Behinderungen zur Deckung von Mehraufwendungen für jede Art von gemeinschaftlichem Mittagessen geregelt hat³², müssen die Mehraufwendungen darin begründet sein, dass ein gemeinschaftliches Mittagessen zusätzlich zu den im häuslichen Wohnumfeld erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt und in Anspruch genommen wird. ⁴ Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen demnach bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, das für alle Bewohnerinnen und Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird. ⁵ Auch insoweit kommt es für die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen insbesondere bei Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnformentscheidend darauf an, dass eine klare Abgrenzung zwischen häuslicher Bereitstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens sowie der Bereitstellung eines gemeinschaftlichen Mittagessens im Rahmen dieser Maßnahme möglich ist.

(3) ¹ Mehraufwendungen liegen nicht vor, wenn die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Teil der Rehabilitationsmaßnahmen übernommen wird. ² Dies kann bspw. dann der Fall

³² (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 213, 327).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

sein, wenn die leistungsnachsuchende Person nicht im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX), sondern im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters tätig ist und die Kosten für die Mittagsverpflegung vom jeweiligen Rehabilitationsträger³³ übernommen werden.

42b.2.3 (Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen)

(1) ¹ Auch für Leistungsberechtigte, deren Beschäftigung an einem anderen Ort als der WfbM oder dem Betrieb des anderen Leistungsanbieters (ausgelagerten Arbeitsplätzen) erfolgt, kann der Anspruch auf die Anerkennung des Mehrbedarfs bestehen.

² Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird. ³ Die gemeinschaftliche Bereitstellung und Einnahme kann dabei sowohl mit anderen Beschäftigten der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX als auch mit Kollegen des Betriebs, an dem sich der Arbeitsplatz befindet, erfolgen.

(2) ¹ Weitere Voraussetzung ist, dass die WfbM oder der andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX das Mittagessen in eigener Verantwortung anbietet oder diese die Mittagsverpflegung in einem Kooperationsvertrag mit einem an einem anderen am Ort Verantwortlichen (Kooperationspartner) vereinbart haben. ² In eigener Verantwortung bietet die WfbM ein Mittagessen an, wenn sie sich selbst gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, für diesen gegen Entgelt ein Mittagessen bereitzustellen.

Beispiel:

Die WfbM versorgt ihre Beschäftigten im Landschaftsbau an ihren wechselnden Arbeitsplätzen mit Lunchpaketen.

³ Versorgen sich die Leistungsberechtigten dagegen selbst bei wechselnden Anbietern, liegt kein Mittagessen in Verantwortung des Leistungsanbieters vor.

(3) ¹ Stellt ein Dritter die Verpflegung zur Verfügung, ist ein Kooperationsvertrag über die Bereitstellung des Mittagessens zwischen der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX und einem Essensanbieter vor Ort erforderlich. ² Voraussetzung für einen Kooperationsvertrag ist, dass der Kooperationspartner (Essensanbieter) sich verpflichtet, den Leistungsberechtigten vor Ort (z. B. an ausgelagerten Arbeitsplätzen) im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden Arbeitstag an einem geeigneten Ort ein Mittagessen zur Verfügung zu stellen. ³ Ein solcher Kooperationspartner kann auch ein Unternehmen sein, das Essen ausliefert (Lieferdienst).

Beispiel 1:

Die WfbM schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Lieferdienst, der die Beschäftigten am Außenarbeitsplatz mit Lunchpaketen oder einem warmen Mittagessen beliefert.

³³ vgl. § 6 SGB IX.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

⁴ Stellt der Essensanbieter auch die Räumlichkeiten, müssen diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich und für die Einnahme ihres Mittagessens geeignet sein. ⁵ Voraussetzung ist nicht, dass sich der Leistungsanbieter im Kooperationsvertrag verpflichtet, den Kooperationspartner selbst zu bezahlen. ⁵ Der Zahlungsfluss kann daher aus verwaltungsökonomischen Gründen auch direkt zwischen Kooperationspartner und dem Beschäftigten erfolgen.

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte isst regelmäßig in der Kantine des Betriebs. Das Essen bezahlt er dort in bar. Zwischen der WfbM und dem Kantinenbetreiber wurde ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen, dass dieser der leistungsberechtigten Person im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden Arbeitstag in der Kantine ein Mittagessen zur Verfügung stellt.

42b.2.4 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) ¹ Entstehen durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen Mehraufwendungen, so ist nach Absatz 2 Satz 3 für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SvEV bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen. ² Dem Arbeitstag stehen im Folgenden auch Tage gleich, an denen im Rahmen tagesstrukturierender Angebote ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und der Leistungsberechtigte sowohl an der tagesstrukturierenden Maßnahme als auch am dabei angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

(2) ¹ Nehmen Leistungsberechtigte das bereitgestellte gemeinschaftliche Mittagessen grundsätzlich nicht in Anspruch, entstehen bereits keine Mehraufwendungen, die Voraussetzung zur Anerkennung des Mehrbedarfs sind. ² Nehmen Leistungsberechtigte an Arbeitstagen (etwa wegen Teilzeit) regelmäßig nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teil, entstehen ihnen an diesen Arbeitstagen ebenfalls keine Mehraufwendungen, die pauschaliert als Mehrbedarf anzuerkennen wären. ³ Der Anspruch der leistungsberechtigten Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt, besteht für jeden Tag, an dem sie (tatsächlich) arbeitet.

Beispiel³⁴:

Im Jahr 2020 beträgt der Betrag nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SvEV 102,00 Euro. Dies ergibt durch 30 geteilt 3,40 Euro. Eine leistungsberechtigte Person, die im Februar 2020 insgesamt 20 Tage an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat, hat also einen Anspruch auf den Mehrbedarf für Februar 2020 in Höhe von 68,00 Euro. Im März 2020 ergibt sich bei 22 Arbeitstagen ein Anspruch in Höhe von 74,80 Euro.

(3) ¹ Die Höhe des Mehrbedarfs ist abschließend geregelt. ² Im Gegensatz zu den anderen Mehrbedarfen (z. B. § 30 Absatz 1 bis 3) sieht Absatz 2 keine Öffnungsklausel vor. ³ Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist aufgrund § 27a Absatz 4 Satz 7 ebenfalls ausgeschlossen.

³⁴ Alle Beispiele beziehen sich auf das Jahr 2020. Vor Inkrafttreten der VV werden die Beispiele an einen Zeitraum angepasst, in dem die Übergangsvorschrift nach § 142 Absatz 2 SGB XII nicht mehr gültig ist.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

42b.2.5 (Pauschalierte Bewilligung)

(1) ¹ Aus 42b.2.4 ergibt sich, dass der monatlich anzuerkennende und nach der Zahl der Arbeitstage mit Mehraufwendungen zu bemessende Mehrbedarf in seiner monatlichen Höhe erheblich schwankt, da die Zahl der Arbeitstage in jedem Monat wegen (wegen Feiertagen, Krankheit und Urlaub / Betriebsferien) unterschiedlich hoch ausfällt. ² Da eine jeden Monat abweichende Bewilligung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, kann im Rahmen der prognostischen Bewilligung nach § 44a Absatz 1 Nummer 2 eine pauschalierte Anzahl der Arbeitstage zu Grunde gelegt werden. ³ Pauschalierte Bewilligungen werden nur bei wesentlichen Änderungen oder auf Antrag des Leistungsberechtigten durchbrochen.

(2) ¹ Da zur Berechnung des Mehrbedarfs die Zahl der Arbeitstage maßgeblich ist, ist für jeden Monat des Bewilligungszeitraums die zu erwartende Anzahl der Arbeitstage zugrunde zu legen. ² Im Interesse einer verwaltungsschonenden, für die Leistungsberechtigten transparenten und nachvollziehbaren bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis sind bei der prognostischen Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage folgende Werte zugrunde zu legen:

bei	einer	5-Tage-Arbeitswoche:	19	Arbeitstage	pro	Monat
bei	einer	4-Tage-Arbeitswoche:	15	Arbeitstage	pro	Monat
bei	einer	3-Tage-Arbeitswoche:	11	Arbeitstage	pro	Monat
bei	einer	2-Tage-Arbeitswoche:	8	Arbeitstage	pro	Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche:		4 Arbeitstage pro Monat				

³ Diese Ermittlung steht unter dem Vorbehalt, dass an jedem Arbeitstag ein gemeinschaftliches Mittagessen zur Verfügung gestellt wird und die leistungsberechtigte Person hieran grundsätzlich teilnimmt. ⁴ Anderenfalls reduziert sich die Zahl der Arbeitstage auf die entsprechende Zahl der Tage, an denen am Mittagessen teilgenommen wird.

(3) ¹ Soweit zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung bereits feststeht, dass in einem Kalendermonat an einer bestimmten Anzahl von Tagen wegen Krankheit (z. B. bei bereits vorliegender Krankschreibung oder feststehenden Krankenhausaufenthalts) oder Abwesenheit aus anderen Gründen keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Fehlertage entspricht. ² Hingegen erfordert eine Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage keine Reduktion der Arbeitstage, da diese in der prognostischen Ermittlung bereits berücksichtigt sind. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird bei einer 5-Tage-Arbeitswoche von 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen. ³ Dieser Ermittlung liegt die Berücksichtigung von Wochenenden (ca. 104 Tage), der gesetzlichen Feiertage (im Durchschnitt 11 pro Bundesland) sowie des Urlaubsanspruchs (30 Tage) zugrunde. ⁴ Krankheits-tage sind dabei nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person teilt im Dezember 2019 mit, dass sie an drei Arbeitstagen in der Woche in die WfbM geht und dort an allen drei Tagen an der gemeinschaftlichen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Mittagsverpflegung teilnimmt. Im Januar 2020 wird sie die letzten beiden Wochen aufgrund einer Krankenhausbehandlung nicht in der WfbM sein.

Im vorliegenden Beispiel kann eine pauschalierte Bewilligung ausgehend von 11 Arbeitstagen im Monat erfolgen. Im Januar sind aufgrund der mitgeteilten Abwesenheit 6 Arbeitstage abzuziehen, so dass lediglich ein Mehrbedarf für 5 Arbeitstage zu bewilligen ist. Der Mehrbedarf beträgt bei 3,40 Euro pro Arbeitstag im Januar 17 Euro und in den übrigen Monaten 37,40 Euro.

42b.2.6 (Verfahren zu Amtsermittlung und Mitwirkung)

(1) ¹ Die Anerkennung des Mehrbedarfs erfordert keinen gesonderten Antrag, jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfs. ² Soweit die hierfür erforderlichen Informationen bei Dritten (z. B. WfbM: Zahl der Arbeitstage) vorliegen, können diese nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch bei diesen erfragt werden.

(2) ¹ Im Zeitpunkt der Entscheidung über die gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 im Voraus zu erbringende Grundsicherung steht die Anzahl der Tage, an denen die leistungsberechtigte Person arbeitet, regelmäßig nicht endgültig fest. ² Eine Berücksichtigung von erst später feststehenden Abwesenheiten (z. B. wegen Krankheit, länger andauernden Kurmaßnahmen) ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. ³ Daher kommt für die Entscheidung über Anerkennung und Umfang des monatlichen Mehrbedarfs regelmäßig nur die Anwendung des § 44a Absatz 1 Nummer 2 in Betracht.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind zur Feststellung des monatlichen Mehrbedarfs

- die grundsätzliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen,
- ihr regelmäßiger Umfang (Teilnahme an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Arbeitstagen) sowie
- die regelmäßige wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit bei den Leistungsberechtigten (Zahl der Arbeitstage pro Woche) zu erfragen.

(4) ¹ Bescheinigungen über die tatsächliche Einnahme der Mittagsverpflegung sind nicht erforderlich. ² Ausgehend von der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ist die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfs unter Berücksichtigung weiterer, zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannter Umstände (z. B. im Voraus bekannte Abwesenheiten wegen Kur) monatsgenau zu ermitteln.

(5) ¹ Leistungsberechtigte bleiben während des Leistungsbezugs verpflichtet, wesentliche - den Leistungsanspruch betreffende - Änderungen unverzüglich mitzuteilen. ² Wesentlich im Hinblick auf die Anerkennung des Mehrbedarfs nach Absatz 2 sind Änderungen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen oder sich der Umfang des Mehrbedarfs wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) verändert. ³ Demnach ist die Entscheidung von Leistungsberechtigten, grundsätzlich

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen sowie eine entsprechende Veränderung der Wochenarbeitszeit (4-Tage-Arbeitswoche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche), unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Das Gleiche gilt für absehbare Zeiten längerer Abwesenheiten, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Arbeitstage in die Anerkennung des Mehrbedarfs eingeflossen sind. ⁵ Danach sind jedenfalls im Voraus absehbare Abwesenheiten (z. B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer im Voraus anzuzeigen. ⁶ Sofern der prognostischen Ermittlung eine monatlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt wurde (z. B. 19 Arbeitstage bei 5-Tage-Arbeitswoche) bedarf es einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen nicht, weil diese bei der pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt worden sind.

(6) ¹ Nachträgliche Mitwirkungspflichten bestehen nur, sofern über die Bewilligung der Leistungen vorläufig entschieden wurde und der Träger zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs auffordert (§ 44a Absatz 5 Satz 3). ² Das Gleiche gilt, sofern Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung beantragen (§ 44a Absatz 5 Satz 2).

42b.2.7 (Abschließende Entscheidung)

¹ Wurden Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Absatz 2 vorläufig bewilligt, so ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums nur dann abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden,

- wenn feststeht, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person teilt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 mit, an welchen Tagen sie gearbeitet und an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat und beantragt eine abschließende Entscheidung. Sie hat im Januar an 8 Tagen teilgenommen, im Februar, März und Juni an 12 Tagen, im April an 14 Tagen und im Mai aufgrund von Urlaubs gar nicht. In der abschließenden Entscheidung sind die Beträge entsprechend den jeweiligen Arbeitstagen festzusetzen.

² Ist eine abschließende Festsetzung vorzunehmen, dann erstreckt sich diese über den gesamten vorherigen vorläufigen Bewilligungszeitraum und hat dabei die tatsächliche Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung taggenau zu berücksichtigen.

³ Liegen dem Träger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und bestehen keine anderen Anhaltspunkte), kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. ³ In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 Satz 1 als abschließend festgesetzt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person aus Beispiel 1 meldet sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht und es gibt keine Anhaltspunkte für irgendwelche wesentliche Änderungen der festgesetzten Bewilligung. In diesem Fall gilt die vorläufige Entscheidung ab dem 1. Juli 2021 als abschließend festgesetzt.

42b.3.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 3 regelt einen Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen in Schul- oder Hochschulausbildung. ² Zweck des Mehrbedarfs ist es, den zusätzlichen Lebensunterhaltsbedarf, der durch die Ausbildung entsteht, zu decken.

42b.3.1 (Voraussetzungen)

(1) ¹ Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf den Mehrbedarf nach Absatz 3, wenn eine Behinderung vorliegt und für sie Eingliederungshilfeleistungen nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX erbracht werden. ² Konkret umfasst sind folgende Leistungen der Eingliederungshilfe: Hilfen zur Schulbildung, Hilfen zur schulischen Ausbildung oder Hilfen zur hochschulischen Ausbildung. ³ Nicht erfasst sind Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, da hierfür in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Leistungsträger ist.

(2) ¹ Maßgeblich ist, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch tatsächlich erbracht werden. ² Lediglich ein Anspruch auf diese Leistungen reicht nicht aus. ³ Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe vorzulegen. ⁴ Eine leistungsnachsuchende Person ist auf eine ggf. erforderliche Antragstellung beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe auf die genannten Leistungen hinzuweisen.

(3) ¹ Abzugrenzen ist die Erbringung von Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung von den Hilfen zur Weiterbildung. ² Letztere sind nicht ausreichend zur Anerkennung des Mehrbedarfs. ³ Zur Abgrenzung, ob eine Hilfe zur Ausbildung oder eine Hilfe zur Weiterbildung vorliegt, ist auf die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe abzustellen. ⁴ Nur wenn dieser nicht zwischen Ausbildung und Weiterbildung differenziert, ist eine eigenständige Abgrenzung vorzunehmen. ⁵ Eine Ausbildung ist der Erwerb einer zur Berufsausübung erforderlichen Qualifikation in Erstausbildung. ⁶ Eine Weiterbildung ist eine auf einer bereits vorhandenen Ausbildung aufbauende Vertiefung der beruflichen Qualifikation.

(4) ¹ Menschen mit Behinderungen sind gemäß der Definition nach § 2 Absatz 1 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ² Die Behinderung muss tatsächlich vorliegen. ³ Es ist nicht ausreichend, dass eine Behinderung der leistungsberechtigten Person droht. ⁴ Menschen sind

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

von einer Behinderung lediglich bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(5) Soweit Hilfen zur Schulbildung oder einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung erbracht werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 22 vorliegen.

(6) Wird der Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung gewährt, ist nach Absatz 3 Satz 3 ein Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung nach § 30 Absatz 1 ausgeschlossen.

42b.3.2 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) ¹ Der Mehrbedarf beträgt 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person. ² Eine Öffnungsklausel für eine Anerkennung eines abweichenden Bedarfs sieht die Regelung nicht vor.

(2) ¹ Der Mehrbedarf ist grundsätzlich nur für den Zeitraum anzuerkennen, in dem Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. ² Er ist in besonderen Einzelfällen aber über die Beendigung der Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit für höchstens drei Monate anzuerkennen. ³ Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person nach Abschluss der arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen in der Einarbeitungszeit noch nicht voll leistungsfähig ist und deshalb nur über ein geringes oder gar kein Erwerbseinkommen verfügt (z. B. Einstiegspraktikum). ⁴ Sollte dieser Fall eintreten, liegt jedoch auch die Überprüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger nahe.

42b.4.0 (Regelungsziel)

Ziel der Regelung ist, dass wenn mehrere Mehrbedarfe gleichzeitig anzuerkennen sind, diese insgesamt die für die Person maßgebende Regelbedarfsstufe nicht übersteigen dürfen.

42b.4.1 (Zusammentreffen von mehreren Mehrbedarfen)

¹ Absatz 4 regelt, dass die Summe der insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfe für Menschen mit Behinderung in Schul- oder Hochschulausbildung und der Mehrbedarfe aus § 30 Absatz 1 bis 5 die Höhe der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen darf. ² Absatz 4 enthält somit die gleiche inhaltliche Begrenzung wie § 30 Absatz 6, daher wird zur Veranschaulichung der Berechnung auf die Beispiele bei 30.6.1 verwiesen. ³ Für die Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwassererzeugung nach § 30 Absatz 7 und für Schulbücher nach § 30 Absatz 9 sowie für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach Absatz 2 gilt die Regelung nicht.

43.0 (Einkommens- und Vermögenseinsatz)

(1) Eigenes Einkommen und Vermögen wird angerechnet, da Grundsicherungsleistungen nur Bedürftige bekommen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig bestreiten können entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen oder aus dem Einkommen und Vermögen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt.

(2) Für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten gemäß § 43 SGB XII die Vorschriften der §§ 82 bis 84 SGB XII sowie § 90 und 91 SGB XII und die Verordnungen und somit die gleichen Vorgaben, die auch für die Berechnung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII maßgeblich sind. Die Details der Einkommens- und Vermögensanrechnung sind daher den Arbeitshinweisen II - §§ 82 und 90 SGB XII zu entnehmen.

(3) Bei erst am Monatsende fälligem Einkommen kommt nach § 42 Nr. 5 SGB XII ein Darlehen gem. § 37a SGB XII in Betracht.

43a.0 (Gesamtbedarf)

43a.1 (Monatlicher Zahlungsanspruch)

Der monatliche Zahlungsanspruch ist das Ergebnis einer Bedarfsermittlung zuzüglich eventueller Nachzahlungen abzüglich einzusetzenden Einkommens und Vermögens sowie Auf- und Verrechnungen (§ 43a Abs. 2 SGB XII).

43a.2 (Direktzahlung)

¹ § 43a Abs. 3 SGB XII schafft keine neuen Tatbestände einer Direktzahlung, sondern nimmt auf Vorschriften des Dritten Kapitels, mit Ausnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Bezug.³⁵ ² Die Höhe der Zahlung ist durch den bei der Bedarfsermittlung angesetzten Betrag einerseits sowie durch den sich aus § 43a Abs. 2 SGB XII ergebenden monatlichen Zahlungsanspruch begrenzt. ³ Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Leistungsberechtigte eine Direktzahlung ausdrücklich wünscht.

⁴ In Fällen von im Rahmen von Kostensenkungsaufforderungen abgesenkten Unterkunftskosten ist zu beachten, dass Direktzahlungen ausschließlich in Höhe des anerkannten Bedarfes erfolgen können:

Beispiel:

Die Bruttokaltmiete beträgt 450,00 Euro, die angemessenen Unterkunftskosten betragen 350 Euro. Es wird nach Kostensenkungsaufforderung nur noch die angemessene Bruttokaltmiete von 350,00 Euro anerkannt. Die Direktzahlung an den Vermieter kann maximal bis zur Höhe des anerkannten Bedarfes, hier 350,00 Euro erfolgen. Eine Abzweigung des Restbetrages aus der Regelleistung ist nicht zulässig.

⁵ Der Leistungsberechtigte ist über die Direktzahlung zu informieren.

³⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 96.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

43a.3 (Direktzahlung an Stromanbieter)

¹ § 43a Abs. 4 SGB XII ermöglicht Direktzahlungen für Haushaltsstrom an Stromversorger, sofern der Leistungsberechtigte wegen nicht bezahlter Rechnungen unmittelbar Stromabschaltung bedroht ist und dadurch eine Einstellung der Stromlieferung verhindert werden kann.³⁶ ² In diesem Fall sind die Vorgaben zur Direktzahlung (43a.2) anzuwenden. ³ Voraussetzung für eine Unterbrechung sind neben der entsprechenden Ankündigung (vier Wochen vorher) Rückstände von mindestens 100,00 Euro (§ 19 Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV).

44.0 (Antragsverfahren)³⁷

44.1 (Grundsätzliche Regelungen)

(1) ¹ Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII werden nur auf Antrag gewährt. ² Hierzu ist der als **Anlage 1** beigefügte Antragsvordruck zu verwenden.

(2) ¹ Das Muster eines Bearbeitungsbogens für die Prüfung eines Grundsicherungsantrages ist als **Anlage 5** beigefügt. ² Dieses Muster soll lediglich als Beispiel dienen und kann von jeder Kommune - entsprechend der organisatorischen Gegebenheiten vor Ort - modifiziert werden.

Die zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit vorgelegten Kontoauszüge sind in Kopie zur Akte zu nehmen.³⁸

(3) Die Notwendigkeit eines Folgeantrages besteht nicht mehr. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 44.3 (5) verwiesen.

44.2 (Antragstellung durch Dritte)

44.2.1 (Bevollmächtigung)

(1) ¹ Eine Antragstellung muss nicht zwingend durch den Antragsteller persönlich, sondern kann gem. § 13 SGB X auch durch einen von ihm Bevollmächtigten erfolgen. ² Als Nachweis der Bevollmächtigung bedarf es einer vom Antragsteller unterschriebenen Vollmacht. ³ Das Muster einer allgemeinen Vollmacht ist als **Anlage 6** beigefügt.

(2) Legt der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vor, die dem o.g. Muster entspricht, ist er zu allen das Verwaltungsverfahren des Antragstellers betreffenden Verfah-

³⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 96.

³⁷ Die benannten und als Anlagen beigefügten Antragsvordrucke und Formulare können auf Anfrage als Word-Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

³⁸ Vgl. LSG Bayern, L 7 AS 347/14 B ER.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

renshandlungen berechtigt (zu beachten: auch erwachsene Kinder oder Ehegatten benötigen eine Vollmacht um entsprechende Verfahrenshandlungen für die Eltern bzw. den Ehegatten vornehmen zu können).

44.2.2 (Vorsorgevollmacht)

(1) Eine besondere Form der Vollmacht ist die Vorsorgevollmacht.

(2) ¹ Jede Person kann durch Krankheit, Unfall oder im Alter in eine Lage kommen, in der sie für sich selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann. ² Damit in diesem Fall nicht das Gericht einen Betreuer bestellt, der erforderliche Entscheidungen trifft, haben viele – insbesondere ältere - Menschen eine sog. Vorsorgevollmacht erteilt, in der eine ihnen nahestehende Person bevollmächtigt wird, im Sorgefall die Angelegenheiten zu erledigen (zu beachten: auch Ehegatten, Eltern oder Kinder benötigen eine Vollmacht, um verbindliche Regelungen treffen zu dürfen).

(3) ¹ Es gibt verschiedenste Muster und Anregungen einer Vorsorgevollmacht. ² Ein Muster ist als **Anlage 7** beigefügt. ³ Welche Regelungen die eigene Vorsorgevollmacht enthalten soll, entscheidet aber letztendlich jeder selbst nach seinen persönlichen Lebensverhältnissen und in eigener Verantwortung.

(4) ¹ Eine Vorsorgevollmacht tritt erst unter bestimmten Bedingungen in Kraft (z.B. wenn der Vollmachtgeber aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, eigene Angelegenheiten selbst zu regeln). ² Mit ihr werden dem Bevollmächtigten zumeist umfangreiche Befugnisse eingeräumt, sie kann aber auch auf bestimmte Geschäfte beschränkt sein.

(5) ¹ Legt der Bevollmächtigte eine Vorsorgevollmacht vor, ist in jedem Fall zu prüfen,

- ob die Wirksamkeit der Vollmacht eingetreten ist und
- ob von der Vollmacht die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst wird.

² Beide Voraussetzungen sind zu prüfen und ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliches Attest vom Hausarzt o.ä., MDK-Gutachten, welches bestätigt, dass zu vertretene Person Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann) zur Akte zu nehmen.

(6) Deckt die vorgelegte Vorsorgevollmacht den Bereich der Antragstellung für Sozialhilfeleistungen nicht ab, ist vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer zu bestellen.

44.3 (Bevollmächtigung)

(1) ¹ Bei den Bescheiden zur Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, d.h. es entsteht ein auf bestimmte Dauer angelegtes Leistungsverhältnis. ² Hierdurch ergeben sich im Vergleich zur Sozialhilfe nach dem III. Kapitel insbesondere bei Änderung des Leistungsanspruches wesentliche Unterschiede in den Rechtsfolgen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) Grundsätzlich wird die Grundsicherung für 1 Jahr bewilligt. Im Einzelfall (z. B. wenn zu erwarten ist, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten verändern) sind auch kürzere Zeiträume möglich.

(3) ¹ Im Falle einer vorläufigen Bewilligung nach § 44a SGB XII soll der Bewilligungszeitraum gem. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII auf höchstens 6 Monate verkürzt werden. ² Der Bewilligungszeitraum beginnt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII am Ersten des Anspruchsmonats.

(4) Die gesetzliche Vorgabe, dass die Jahresabschnitte regelmäßig zum 01.07. eines Jahres beginnen, ist mit Einführung des SGB XII entfallen, allerdings wird empfohlen, im Hinblick auf die ggf. zu erwartenden Rentenanpassungen zum 01.07. eines Jahres zumindest bei Rentenbezieher(n)/innen den Bewilligungszeitraum so zu wählen, dass er zeitlich mit der jeweiligen Rentenänderung ausläuft.

(5) ¹ Endet der Bewilligungszeitraum durch Ablauf der Jahresfrist, so hat ein neuer Bescheid zu ergehen. ² Diesem ist jedoch eine Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen voranzugehen. ³ Ein wirksam gestellter Antrag verliert nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes seine Wirkung nicht.³⁹ ⁴ Somit ist für eine Weiterbewilligung kein Folgeantrag notwendig. Zwecks Überprüfung ist der Überprüfungsbogen (Anlage 2) verbindlich zu benutzen.

44.3.1 (Änderung der Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes)

(1) Da das SGB XII keine spezialgesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Änderungen in einem laufenden Bewilligungszeitraum vorsieht, ist in diesen Fällen die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 48 SGB X – Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse – anzuwenden.

(2) Es sollte jedoch vermieden werden, dass Bescheide in einem laufenden Bewilligungsabschnitt versandt werden, die keine Änderungen enthalten.

44.3.1.1 (Änderung zu Gunsten des Betroffenen, § 48 Abs. 1 Satz 1 Zi. 1 SGB X)

(1) ¹ Änderungen, die sich positiv auf den Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten auswirken, können z. B. sein

- Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Betriebskostenabrechnung, die mit einer Nachzahlung abschließt
- Beitragserhöhung in der freiwilligen / privaten Krankenversicherung

³⁹ Vgl. hierzu Bieritz/Harder/Conradis, Kommentar SGB XII, § 44 RN 15 unter Verweis auf BSG Urteil, B 8 SO 13/08 R v. 29.09.2009.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) Abweichend vom Regelfall des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X soll eine Aufhebung des Verwaltungsaktes bei Änderungen, die zugunsten des Betroffenen erfolgen, nicht erst für die Zukunft, sondern bereits ab dem Eintritt der Änderung der Verhältnisse erfolgen.

(3) Der Regelfall ist daher die Aufhebung ab Eintritt der Änderung der Verhältnisse, eine Aufhebung erst mit Wirkung für die Zukunft ist dagegen nur in einer besonderen Ausnahmesituation gerechtfertigt.

(4) ¹ Da im Falle einer Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft vom Regelfall abgewichen werden soll, hat die Behörde in Bezug auf diese Sondersituation eine Ermessensentscheidung zu treffen. ² Es ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob von der Aufhebung für die Vergangenheit ganz oder teilweise abgesehen werden soll.

(5) Ein mitwirkendes Fehlverhalten bei grobem Verschulden kann beispielsweise einen atypischen Fall rechtfertigen.⁴⁰

44.3.1.2 (Negative Änderung der Verhältnisse)

(1) Änderungen, die sich nicht begünstigend auf den Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten auswirken, können z. B. sein

- die Reduzierung der Unterkunftskosten, z. B. durch Aufnahme eines Mitbewohners
- die Erhöhung des Renteneinkommens
- andere Einkommenszuflüsse (z. B. freiwillige Unterhaltszahlungen) oder
- ein Vermögenszuwachs (z. B. Erbschaft)

Beispiel:

Der Sohn eines Leistungsberechtigten zahlt ab dem 01.01. freiwillig monatliche Unterhaltszahlungen in Höhe von 50 Euro an diesen. Der Leistungsberechtigte teilt dies unverzüglich mit.

Lösung:

Die monatlichen Unterhaltszahlungen führen zu einer Reduzierung des Grundsicherungsanspruches des Leistungsberechtigten ab dem 01.01. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist der Verwaltungsakt auch bei Erzielung von Einkommen und Vermögen nach Antragsstellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, hier ab dem 01.01., aufzuheben.

(2) Bei der Erzielung von Einkommen nach Erlass des Bewilligungsbescheides ist auch § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu beachten.

⁴⁰ Schütz/Schütze SGB X, § 48 Rz. 25 f.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

44.3.1.2.1 (Verfahren)

¹ Da es sich bei den Bescheiden zur Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt, ist bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Grundsicherungsanspruchs während des lfd. Bewilligungszeitraumes folgendes Verfahren zu beachten:

² Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist ein Änderungsbescheid zu erlassen, in dem

- der bisherige Bewilligungsbescheid für die Dauer der restlichen Laufzeit aufgehoben wird⁴¹

und gleichzeitig

- ein neuer Bewilligungsbescheid über die Dauer der restlichen Laufzeit mit dem erhöhten bzw. geringeren Leistungsanspruch erlassen wird.

44.3.1.3 (Vorsätzlich oder grob fahrlässig verspätete Mitteilung der geänderten Verhältnisse)

Beispiel:

Der Sohn des Leistungsberechtigten nimmt seine freiwilligen monatlichen Unterhaltszahlungen in Höhe von 50,00 Euro zum 15.01. erneut auf. Dieses teilt der Leistungsberechtigte aber erst 2 Monate später d.h. am 15.03. auf Nachfrage mit.

Lösung:

Die Wiederaufnahme der monatlichen Unterhaltszahlungen führt zu einer Reduzierung des Grundsicherungsanspruches des Leistungsberechtigten. Da der Leistungsberechtigte dies aber erst am 15.03. auf Nachfrage mitteilt, ist der Bescheid nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X rückwirkend zum 01.01. insoweit aufzuheben und die zu Unrecht gewährten Leistungen (3 Monate a 50,00 Euro) gem. § 50 Abs. 3 SGB X zurückzufordern.

44.3.1.3.1 Verfahren

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger verspäteter Mitteilung der geänderten Verhältnisse, die sich negativ auf den Grundsicherungsleistungsanspruch des Leistungsberechtigten auswirken, sind 2 separate Bescheide zu erlassen:

- ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid nach den §§ 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 50 Abs. 3 SGB X und
- ein Bewilligungsbescheid über die Dauer der restlichen Laufzeit.

⁴¹ Auch hier ist die sofortige Vollziehung nach § 86 a Abs. 2 Ziff. 5 SGG anzuordnen. In jedem Einzelfall ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung individuell schriftlich zu begründen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

44.3.1.3.2 (Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid)

(1) ¹ Nach den §§ 48 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit 50 Abs. 3 SGB X ist ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid zu erlassen, in dem der bisherige Bewilligungsbescheid für den zurückliegenden Zeitraum, seit dem 01. des Monats nach Änderung der Verhältnisse, aufgehoben wird (Beispiel: 01.01. - 31.03.). ² Außerdem müssen die zu Unrecht gewährten Grundsicherungsleistungen (Beispiel: 150,00 Euro) festgestellt und zurückgefordert werden.

(2) ¹ Der bisherige Bewilligungsbescheid ist ferner für die Dauer der restlichen Laufzeit (Beispiel: 01.04. - 30.06.) aufzuheben. ² Damit aus dem alten Leistungsbescheid keine Ansprüche mehr hergeleitet werden können, ist in jedem Fall die sofortige Vollziehung nach § 86 a Abs. 2 Nummer 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) anzuordnen. ³ In jedem Einzelfall ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung (z.B. der Sozialhilfeträger darf nur Leistungen erbringen, die dem Anspruchsberechtigten rechtmäßig zustehen) schriftlich zu begründen.

(3) Gleichzeitig ist ein separater neuer Bewilligungsbescheid nach dem IV. Kapitel SGB XII über die Dauer der restlichen Laufzeit mit dem geringeren Leistungsanspruch (Beispiel: 01.04. - 30.06.) zu erlassen.

44.3.1.3.3 (Rückforderung bzw. Aufrechnung der zu Unrecht gewährten Leistungen)

Aufgrund des umfangreichen Aufrechnungsverfahrens während des noch aktuellen Bewilligungszeitraumes sollte von der Realisierung des Rückforderungsanspruches - auch wenn dieser bereits bestandskräftig ist - während des aktuellen Bewilligungszeitraumes zunächst abgesehen werden.

44.3.1.3.4 (Rückforderung)

Begründet der Leistungsberechtigte nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes keinen weiteren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist der geltend gemachte Rückforderungsanspruch - soweit bestandskräftig - zu realisieren.

44.3.1.3.5 (Aufrechnung)

(1) ¹ Verbleibt der Leistungsberechtigte nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes weiterhin im Bezug von Grundsicherungsleistungen, dann ist die Möglichkeit der Aufrechnung des geltend gemachten Rückforderungsanspruches - soweit er bestandskräftig ist - nach § 26 SGB XII zu prüfen und falls möglich vorzunehmen. ² Hierbei empfiehlt es sich, den Rückforderungsbetrag zu gleichen Teilen auf den gesamten neuen Bewilligungszeitraum aufzuteilen.

(2) Bei kleineren Summen kommt ggf. ein kürzerer Bewilligungszeitraum in Betracht.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

44a.0 (Vorläufige Entscheidung)

(1) ¹ Die Regelung soll die Flexibilität ermöglichen, einer im Entscheidungszeitpunkt unklaren Lage mittels einer vorläufigen Bewilligung zu begegnen.⁴² ² Dies ist beispielsweise bei schwankenden Einkünften, einer abweichenden Festlegung eines Regelbedarfs in einer WfbM wegen unklarer Anzahl der Teilnahme an Mittagessen etc. der Fall. ³ Zwingend ist das Erreichen der Altersgrenze oder die dauerhafte volle Erwerbsminderung.⁴³ ⁴ Die Regelung gilt nur für Geldleistungen und ausschließlich für die Grundsicherung.

(2) Die Vorschrift beinhaltet **kein** Ermessen!

(3) Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich sind oder die Leistungsberechtigung dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht sicher festgestellt ist, sind die beantragten Geldleistungen endgültig abzulehnen.⁴⁴

44a.1 (Begründungspflicht)

(1) ¹ Die vorläufige Entscheidung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X. ² Der Grund der Vorläufigkeit und die Berechnung der vorläufig bewilligten Leistungshöhe müssen im Bescheid klar erkennbar sein und angegeben werden (§ 35 SGB X)., so dass keinerlei Vertrauensschutz aufgebaut wird und sich die leistungsberechtigte Person dem Risiko einer möglichen Erstattung bewusst ist.⁴⁵

(2) ¹ Die Vorläufigkeit erstreckt sich dabei auf die gesamte Entscheidung.⁴⁶ ² Die Leistungshöhe ist dabei so zu bestimmen, dass sie auch der voraussichtlich endgültig zu leistenden Höhe entspricht.⁴⁷

(3) Eine vorläufige Bewilligung ist abzulehnen, wenn die leistungsberechtigte Person die vorläufige Bewilligung durch Verschleierung leistungserheblicher Tatsachen missbräuchlich herbeiführt.

44a.2 (Anpassung im Bewilligungszeitraum)

¹ Sofern leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Bewilligung vorlagen, aber bei der vorläufigen Leistung zugunsten der leistungsberechtigten Person rechtswidrig nicht zugrunde gelegt wurden, liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB X vor, mit der Folge, dass die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft anzupassen ist (§ 44a Abs. 3 SGB XII). ² Gleiches gilt für eine rückwirkende Anpassung

⁴² Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 97.

⁴³ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 97 sowie *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 19.

⁴⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 97 sowie *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 27.

⁴⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 98.

⁴⁶ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 39.

⁴⁷ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 48 mit weiteren Nachweisen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

zugunsten des Leistungsberechtigten (§§ 44 und 48 SGB X).⁴⁸ ³ Anpassung zuungunsten erfolgen erst mit der abschließenden Bewilligung.⁴⁹

44a.3 (Vorläufige Festsetzung)

¹ Steht während eines laufenden Bewilligungszeitraums fest, dass für künftige Monate kein Anspruch besteht und steht die Höhe der Leistungen für Monate mit vorläufig erbrachter Geldleistung fest, kann bereits in diesem Zeitpunkt eine abschließende Bewilligung für den gesamten Zeitraum erfolgen (§ 44a Abs. 4 SGB XII). ² In der Regel liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so dass nur eine vorzeitige abschließende Festsetzung ergehen kann.⁵⁰

44a.4 (Abschließende Festsetzung)

(1) ¹ Um den Leistungsanspruch mit Bescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum abschließend festzusetzen, besteht in entsprechender Anwendung der Mitwirkungsvorschriften des SGB I (§§ 60, 61, 65, 65a) die Verpflichtung spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen. ² Auch nach Ende des Leistungsbezuges sind die leistungsberechtigte Person und die Mitglieder der Einstandsgemeinschaft verpflichtet bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. ³ Grundsätzlich ist hierauf bereits bei der vorläufigen Bewilligung hinzuweisen und schriftlich aufzuklären. ⁴ Spätestens aber mit Ende des Bewilligungszeitraums ist unter Setzung einer einzelfallabhängigen angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als ein Monat) und dem schriftlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen hierzu aufzufordern.

(2) ¹ Bei monatlicher Übereinstimmung vorläufiger und abschließend festgestellter Leistung ist eine abschließende Entscheidung nicht erforderlich. ² Dies ist der Akte zu dokumentieren. Lediglich auf Antrag der leistungsberechtigten Person ist eine abschließende Festsetzung zu treffen.

(3) ¹ Sofern die für die endgültige Sachentscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, ist der Leistungsanspruch in der Höhe festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. ² Für Monate ohne Nachweis besteht kein Leistungsanspruch. ³ Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind vollständig zu erstatten (§ 44 Abs. 5 SGB XII).

(4) ¹ Eine Anhörung vor der abschließenden Festsetzung ist nicht erforderlich.⁵¹ ² In die Entscheidung sind sämtliche leistungserheblichen Tatsachen einzubeziehen.

⁴⁸Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 98.

⁴⁹ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 60 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁰ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 68.

⁵¹ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44a SGB XII, Rn. 73 mwN.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

44a.5 (Fiktion der abschließenden Festsetzung)

(1) Leistungen gelten nach § 44a Abs. 6 SGB XII grundsätzlich 1 Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums als endgültig festgesetzt.

(2) Diese Fiktion gilt nur dann **nicht**, wenn entweder ein Antrag auf eine abschließende Entscheidung vorliegt oder leistungserheblich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

44a.6 (Saldierung und Erstattung)

(1) ¹ Die abschließende Festsetzung ersetzt die vorläufige Entscheidung, die sich damit auf sonstige Weise im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X erledigt. ² Hierbei sind die sich nach Vorlage vollständiger Unterlagen tatsächlichen Leistungsansprüche den vorläufigen gegenüber zu stellen. Überzahlungen sind zu erstatten, Nachzahlungen sofort zu erbringen (§ 44a Abs. 7 S. 3 SGB XII).⁵² ³ Ist die vorläufige Entscheidung Gegenstand eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens ist die abschließende Festsetzung kraft Gesetzes Gegenstand des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens (§§ 86 bzw. 96 SGG).

(2) ¹ Diese Akten sind entsprechend kenntlich zu machen, damit hier die korrekte Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt (Anlage 12). ² Anschließend ist die endgültige Festsetzung unverzüglich dem Kreis zu übersenden.

44a.7 (Aufrechnung und Verrechnung vorläufig gewährter Leistungen)

(1) ¹ Nur bestandskräftige Forderungen nach § 44a SGB XII können gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufgerechnet werden (§ 44b Abs. 1 SGB XII). ² Der Aufrechnungsbescheid muss inhaltlich hinreichend hinsichtlich Höhe und Dauer der Aufrechnung bestimmt sein sowie Ermessen enthalten. ³ Ein konkreter Endzeitpunkt ist nicht erforderlich.⁵³

(2) ¹ Bei mehreren Forderungen ist außerdem die Reihenfolge der Aufrechnung zu bestimmen.⁵⁴ ² Vor Erlass des Aufrechnungsbescheides ist eine Anhörung erforderlich, dies jedoch nur für Aufrechnungsbeträge ab 70,00 Euro (§ 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X Ermessensentscheidung). ³ Da der Verzicht auf die Anhörung eine Ermessensentscheidung ist, ist der Verzicht darauf im Aufrechnungsbescheid zu dokumentieren.

(3) ¹ Die Aufrechnungshöhe ist gem. § 44b Abs. 2 SGB XII auf 5 Prozent der für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen Regelbedarfsstufe beschränkt. ² Andere Bedarfe bleiben außer Betracht.⁵⁵ ³ Dabei ist die Addition mehrerer Aufrechnungen zulässig. ⁴ Die Kürzung ist dabei bis auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche möglich (§ 26 Abs. 2 S. 1 SGB XII). ⁵ Die Kürzung des jeweiligen Regelbedarfs darf 30 % nicht übersteigen.⁵⁶

⁵² Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 100.

⁵³ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44b SGB XII, Rn. 47 mwN.

⁵⁴ LSG Berlin-B. v. 25.07.13, L 3 R 63/13.

⁵⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 100.

⁵⁶ *Blüggel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 44b SGB XII, Rn. 52.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(4) Die jeweilige Aufrechnung endet spätestens nach 3 Jahren. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist (z.B. bedarfsdeckendes Einkommen, laufendes Rechtsbehelfsverfahren etc.), verlängern sie Frist entsprechend.

(5) ¹ Bei einem Wegzug soll der neue Grundsicherungsträger schriftlich ermächtigt werden, noch nicht vollständig aufgerechnete, bestandskräftige Forderungen weiter aufzurechnen. ² Die Ermächtigung muss dabei konkrete Angaben zur Art, Höhe und Bestandskraft der Forderung beinhalten. ³ Diese Verrechnung ist nur für Leistungen der Grundsicherung zulässig, eine Erstattung der Träger untereinander findet nicht statt.

(6) Bei dem Zuzug eines Leistungsberechtigten und einer entsprechenden Ermächtigung durch den vormals zuständigen Träger der Grundsicherung ist das oben beschriebene Verfahren zur Aufrechnung anzuwenden.

45.0 (Regelungsziel)⁵⁷

¹ Die Norm regelt die Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger und macht dem Träger der Sozialhilfe Vorgaben über das Verfahren zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung. ² Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Entscheidung getroffen, dass die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausschließlich von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern vorzunehmen ist. ³ Grund hierfür ist zum einen, dass die Rentenversicherungsträger aufgrund der Einführung der Renten wegen Erwerbsminderung (Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000, BGBl I Nummer 57, 1827 ff.) über das erforderliche sozialmedizinische Fachwissen verfügen und das hierfür erforderliche Begutachtungsverfahren aufgebaut haben. ⁴ Zum anderen sollen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung einheitlich und unabhängig von der Rentenberechtigung der leistungsnachsuchenden Person festgestellt werden. ⁵ Darüber hinaus sollen für die Betroffenen belastende Doppelbegutachtungen sowie abweichende Feststellungen verhindert werden. ⁶ Auch die in § 45 Satz 3 genannten Ausnahmefälle dienen in erster Linie dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden (BT-Drs. 14/4595, 50, 51; BT-Drs. 14/5150, 31).

45.1 (Verhältnis von § 45 SGB XII zu § 44a SGB II)

(1) ¹ Im SGB II gewährleistet § 44a SGB II die Einheitlichkeit der Entscheidung über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit bzw. einer vollen oder dauerhaften vollen Erwerbsminderung. ² Für das Vierte Kapitel des SGB XII leistet dies § 45 SGB XII für die dauerhafte volle Erwerbsminderung. ³ Beide Regelungen sehen vor, dass (bei unterschiedlicher Auffassung der beteiligten Träger nach dem SGB II und dem SGB XII) hinsichtlich des Vorliegens von Erwerbsfähigkeit oder einer vollen Erwerbsminderung sowie einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einer Leistungsberechtigten Person vollständig und materiell-rechtlich verbindlich durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gutachterlich entschieden wird. ⁴ Beantragt die leistungsnachsuchende Person Leistungen nach dem SGB II, prüft

⁵⁷ Vgl. RS BMAS 2020/3 zu § 45 SGB XII, Erl. des MAGS Az.: VI A 4-6225 v. 06.11.2020.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

der SGB II-Träger die Erwerbsfähigkeit im Verfahren nach § 44a SGB II gemäß den dort geregelten Voraussetzungen. Bei einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt das Feststellungsverfahren nach § 45 SGB XII, sofern das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint (vgl. 45.4).

(2) ¹ Nach § 44a Absatz 1 SGB II stellt der SGB II-Träger fest, ob eine Leistungsberechtigte arbeitsuchende Person erwerbsfähig ist oder nicht. ² Der Entscheidung des SGB II-Trägers, dass die Person nicht erwerbsfähig ist, kann der Träger der Sozialhilfe widersprechen. ³ Im Sinne einer zeitnahen Klärung hat der Träger der Sozialhilfe seinen Widerspruch unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. auch § 86 SGB X) einzulegen und zu begründen (§ 44a Absatz 1 Satz 3 SGB II). ⁴ In diesem Fall ist der SGB II-Träger verpflichtet, vor seiner abschließenden Entscheidung eine gutachterliche Stellungnahme des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zur Frage der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II einzuholen (§ 44a Absatz 1 Satz 5 SGB II i. V. m. § 109a Absatz 3 Satz 1 SGB VI). ⁵ Kommt der Rentenversicherungsträger bei seiner Begutachtung zu dem Ergebnis, dass keine Erwerbsfähigkeit, sondern eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft er bei volljährigen Antragstellern ergänzend, ob die volle Erwerbsminderung voraussichtlich von Dauer sein wird (§ 109a Absatz 3 Satz 2 SGB VI). ⁶ In diesem Fall enthält die nach § 44a Absatz 1 SGB II eingeholte Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zugleich eine verbindliche Aussage über die Voraussetzungen der Grundsicherung. ⁷ Bis zur Entscheidung über den Widerspruch des Sozialhilfeträgers werden weiterhin Leistungen nach dem SGB II erbracht (§ 44a Absatz 1 Satz 7 SGB II). ⁸ Falls der SGB II-Träger auf Grundlage der Feststellung des Rentenversicherungsträgers entscheidet, dass ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund voller Erwerbsminderung nicht besteht, besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuerkannt wird (§ 44a Absatz 3 Satz 1 SGB II). ⁹ Dieser Erstattungsanspruch besteht für SGB II-Leistungen, die ab dem Tag der Widerspruchserhebung erbracht worden sind (§ 44a Absatz 3 Satz 2 SGB II i. V. m. § 103 Absatz 3 SGB X) und umfasst nicht die für die leistungsberechtigte Person gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) ¹ Im Unterschied zu § 44a SGB II, der maßgeblich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit dient, weil dieses Tatbestandsmerkmal zentral für die Systemzuordnung in das SGB II oder SGB XII ist, dient das Verfahren nach § 45 der Feststellung der Zugehörigkeit zum Vierten Kapitel des SGB XII. ² D. h., das Verfahren nach § 45 zielt auf die Prüfung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung ab. ³ Die Begutachtung kann dabei auch zum Ergebnis führen, dass eine befristete volle Erwerbsminderung vorliegt. ⁴ In diesem Fall sind Leistungen nach dem Dritten Kapitel bzw. Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II) zu prüfen.

(4) Verweist das Jobcenter eine volljährige Person wegen fehlender Erwerbsfähigkeit an den Träger der Sozialhilfe und teilt der Träger der Sozialhilfe diese Einschätzung (kein Widerspruchsfall), hat er ein Verfahren nach § 45 unter den dort genannten Voraussetzungen einzuleiten. Bis zur Feststellung durch den Rentenversicherungsträger sind ggf. Leistungen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II) zu erbringen.

45.2 (Verpflichtung zum Ersuchen)

(1) ¹ Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist nach § 45 Satz 1 grundsätzlich verpflichtet, den zuständigen Rentenversicherungsträger um eine Begutachtung zu ersuchen, wenn er eine dauerhafte volle Erwerbsminderung für wahrscheinlich hält. ² Mangels eigener Prüfkompetenz hat er auch dann die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zu veranlassen, wenn er selbst keine Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 hat.

(2) ¹ Wird das in § 45 vorgeschriebene Verfahren vom Träger der Sozialhilfe nicht durchgeführt, ist die Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel rechtswidrig. ² Auch eine vorläufige Bewilligung ist angesichts des Wortlauts in § 44a Absatz 1 ausgeschlossen. ³ Die Befugnis zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung liegt nach § 45 ausschließlich beim Rentenversicherungsträger. ⁴ Seine Feststellung ist für den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel zwingend, weil das Gesetz durch die Konzentration der Entscheidung beim Rentenversicherungsträger eine einheitliche und sachgerechte Entscheidung für die unterschiedlichen Leistungssysteme (SGB II, SGB XII, SGB VI) regelt (vgl. dazu auch 45.0). ⁵ Der Träger der Sozialhilfe kann diese Feststellung nicht ersetzen. ⁶ Fehlt sie, sind (bis zur Entscheidung durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger) ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel zu erbringen, sofern die leistungsnachsuchende Person nicht mit einer erwerbsfähigen Person in Bedarfsgemeinschaft lebt und somit ggf. Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II zu gewähren ist (vgl. 45.4 (4) Satz (4)). ⁷ Erst nach Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger sind (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) Leistungen nach dem Vierten Kapitel zu bewilligen.

Beispiel:

Es liegen mehrere (amts-)ärztliche Gutachten bzw. Pflegegutachten vor, die eine dauerhafte Bettlägerigkeit und stark eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit der zu begutachtenden Person dokumentieren. Trotz dieser Anhaltspunkte kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 nicht vom Träger der Sozialhilfe festgestellt werden. Es ist ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger zu stellen. Bis zur Entscheidung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers muss der Sozialhilfeträger dem Leistungsberechtigten ggf. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erbringen oder bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person den Leistungsberechtigten an den SGB II-Träger verweisen, damit ggf. Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II erbracht werden kann (vgl. 45.4 (4) Satz 4).

(3) ¹ Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist nicht angezeigt, wenn entweder keine Hilfebedürftigkeit (vgl. 41.1.4) besteht, die leistungsnachsuchende Person die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 (vgl. 41.2.1 f.) erreicht hat oder bereits leistungsberechtigt nach § 41 Absatz 3a (vgl. 41.3a) ist. ² Daher sind zunächst das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a zu prüfen sowie das Lebensalter festzustellen. ³ Nur, wenn sich ergibt, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt, die Altersgrenze

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

noch nicht erreicht ist und die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a nicht vorliegen, bedarf es bei Volljährigen eines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger.

(4) ¹ Ausnahmsweise bedarf es keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger in den in Satz 3 und 4 benannten Fällen, wenn:

- im Rahmen eines Rentenverfahrens wegen Erwerbsminderung bereits eine Feststellung erfolgt ist (vgl. 45.6.1),
- eine gutachterliche Stellungnahme nach § 109a Absatz 2 und 3 SGB VI vorliegt (vgl. 45.6.1),
- die leistungsnachsuchende Person das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich in einer WfbM durchläuft (vgl. § 41 Absatz 3a Nummer 1; vgl. auch § 41 Absatz 3a Nummer 2) oder im Arbeitsbereich einer WfbM (oder bei anderen Leistungsanbietern nach §§ 58, 60 SGB IX) tätig ist (vgl. 45.6.2) oder
- der Fachausschuss einer WfbM die fehlende Werkstattfähigkeit festgestellt hat oder diese im Rahmen eines Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens festgestellt wurde (vgl. 45.6.3).

² Aus dem Ausschluss des Ersuchens folgt nicht, dass zwingend eine dauerhafte volle Erwerbsminderung feststeht. ³ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rentenversicherungsträger nur eine befristet zu gewährende Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt hat (vgl. 45.6.1 mit Beispiel zur befristet gewährten Rente wegen voller Erwerbsminderung).

(5) ¹ Ausnahmsweise kann auf ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger auch dann verzichtet werden, wenn im Rahmen der Antragsbearbeitung festgestellt wird, dass die leistungsnachsuchende Person die Vorversicherungszeiten für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 SGB VI erfüllt. ² In diesem Fall ist sie umgehend aufzufordern, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. ³ Im Rahmen des Rentenanspruchsverfahrens erfolgt eine Feststellung durch den Rentenversicherungsträger. ⁴ Bis zur Feststellung durch den Rentenversicherungsträger kommen ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II in Betracht.

45.3 (Feststellungsbefugnis und Zuständigkeit)

(1) ¹ Die Befugnis zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung liegt aufgrund der dort vorhandenen sozialmedizinischen Fachkompetenz ausschließlich bei dem nach § 109a SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger (vgl. 45.0 bis 45.2). ² Die Beurteilung des amtsärztlichen Dienstes des Trägers der Sozialhilfe oder des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit ersetzt nicht die Feststellung durch den Rentenversicherungsträger und kann deshalb auch nicht das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 3 begründen. ³ Ebenso wenig ist eine Feststellung der Alterskasse für Landwirte oder anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen ausreichend.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(2) Zuständig für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist bei versicherten Personen der Rentenversicherungsträger, der auch für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist (§ 109a Absatz 4 Nummer 1 SGB VI), im Übrigen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig (§ 128 SGB VI) ist (§ 109a Absatz 4 Nummer 2 SGB VI).

45.4 (Wahrscheinlichkeit)

(1) Ein Ersuchen zur gutachterlichen Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung an den zuständigen Rentenversicherungsträger ist zu veranlassen, wenn eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint (Prognoseentscheidung).

(2) ¹ Eine Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die eine dauerhafte volle Erwerbsminderung mehr als nur möglich erscheinen lassen. ² Ein offensichtliches Vorliegen der Voraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung ist dagegen nicht erforderlich. ³ Anhaltspunkte können Angaben der leistungsberechtigten Person sowie ärztliche Atteste, Gutachten (z. B. Gutachten der Agentur für Arbeit über die Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit, Pflegegutachten, Gutachten im Schwerbehindertenrecht) oder Unterlagen der Krankenkasse sein. ⁴ Die Selbsteinschätzung der leistungsnachsuchenden Person, sie sei dauerhaft voll erwerbsgemindert, genügt nicht. ⁵ Auch das Vorliegen eines Feststellungsbescheides aufgrund einer Schwerbehinderung reicht allein nicht aus.

(3) ¹ Zur Klärung der Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung können weitere Ermittlungen durchgeführt (z. B. Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme) und die leistungsnachsuchende Person kann durch den Träger der Sozialhilfe insbesondere zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes nach §§ 60 ff. SGB I aufgefordert werden. ² Sobald eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist, ist der zuständige Rentenversicherungsträger um die gutachterliche Feststellung zu ersuchen.

(4) ¹ Ist die leistungsnachsuchende Person wahrscheinlich nicht voll erwerbsgemindert und somit erwerbsfähig im Sinne des SGB II (was eine teilweise Erwerbsminderung miteinschließt), ist ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ausgeschlossen. ² Dies gilt insbesondere auch für Bezieher von Arbeitsmarktrenten (vgl. 41.3.7). ³ In diesem Fall ist an den zuständigen SGB II-Träger zu verweisen (§ 15 Absatz 2 SGB I). ⁴ Der Antrag ist vom Träger der Sozialhilfe an den SGB II-Träger weiterzuleiten und gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er bei dem Träger der Sozialhilfe eingegangen ist (§ 16 Absatz 2 SGB I). ⁵ Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ist zudem ausgeschlossen, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Nachweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint. ⁶ Sofern eine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, ist entweder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder eine Verweisung an den SGB II-Träger (bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II) zu prüfen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

45.5 (Bindungswirkung)

(1) ¹ Die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. ² Der Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung des Rentenversicherungsträgers nicht durch eine eigene, gegenteilige Entscheidung ersetzen. ³ Wenn der Träger der Sozialhilfe berechtigte Zweifel an der Feststellung des Rentenversicherungsträgers hat, ist er verpflichtet, den Rentenversicherungsträger nach § 20 SGB X zur weiteren Prüfung der medizinischen Voraussetzung des § 41 Absatz 3 anzuhalten. ⁴ Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Träger der Sozialhilfe Anhaltspunkte hat, dass die leistungsnachsuchende Person gegenüber den ärztlichen Gutachtern unzutreffende Angaben über ihren Gesundheitszustand und ihre Beeinträchtigungen gemacht hat.

(2) ¹ Die Feststellung des Rentenversicherungsträgers kann auch nicht durch die leistungsnachsuchende Person angegriffen werden. ² Mangels Außenwirkung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, sondern lediglich um eine Mitteilung zwischen zwei Behörden (hier: Rentenversicherungsträger und Träger der Sozialhilfe). ³ Ist die leistungsnachsuchende Person mit der Feststellung des Rentenversicherungsträgers nicht einverstanden, muss sie sich gegen den vom Träger der Sozialhilfe erlassenen Bescheid wenden. ⁴ Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle ist die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe in vollem Umfang überprüfbar; es besteht keine Bindungswirkung der Gerichte an die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers.

(3) ¹ Liegt eine bindende Feststellung durch den Rentenversicherungsträger aufgrund eines Ersuchens vor und tritt danach eine wesentliche Änderung im Gesundheitszustand der leistungsnachsuchenden Person ein, z. B. eine Verschlechterung oder eine Verbesserung - beispielsweise aufgrund neuer ärztlicher Behandlungsmethoden -, hat der Träger der Sozialhilfe zu prüfen, ob eine neue Begutachtung gerechtfertigt ist. ² Hält er es für wahrscheinlich, dass der Rentenversicherungsträger nunmehr eine andere Entscheidung treffen wird, ist an diesen ein erneutes Ersuchen zu richten. ³ Dabei ist darzulegen, weshalb die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung gesehen wird.

45.6 (Ausnahmen für ein Ersuchen nach Satz 3 und 4)

§ 45 Satz 3 regelt abschließend vier Fälle, in denen ein Ersuchen nach § 45 Satz 1 grundsätzlich entfällt.

45.6.1 (bereits erfolgte Feststellung durch den Rentenversicherungsträger - § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2)

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 1 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung geprüft hat. ² Dies ist der Fall, wenn der Rentenversicherungsträger den Rentenanspruch mangels Vorliegen einer Erwerbsminderung abgelehnt oder eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt hat. ³ Zu prüfen ist in diesen Fällen, ob

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- eine Verweisung an den SGB II-Träger (bei fehlender voller Erwerbsminderung oder bei befristeter voller Erwerbsminderung und Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II),
- Leistungen nach dem Dritten Kapitel (bei einer befristeten vollen Erwerbsminderung und fehlender Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II) oder
- Leistungen nach dem Vierten Kapitel (bei einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung)

in Betracht kommen.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person stellt bei dem Rentenversicherungsträger einen Antrag auf eine dauerhafte volle Erwerbsminderungsrente. Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger ergab, dass die leistungsnachsuchende Person zwar voll erwerbsgemindert ist, jedoch eine zeitlich befristete und keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Der Rentenversicherungsträger hat somit die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung geprüft. Dies hat zur Folge, dass ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht mehr erforderlich ist. Die leistungsnachsuchende Person ist nicht nach § 41 leistungsberechtigt, da keine Dauerhaftigkeit festgestellt wurde. Es kommen dann ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II; vgl. 45.4 (4) Satz 4) in Betracht.

(2) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 2 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 SGB VI eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. ² Danach findet kein weiteres Ersuchen statt, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits aufgrund eines Ersuchens eines anderen Trägers nach dem SGB XII oder nach dem SGB II eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat.

(3) ¹ Ein erneutes Ersuchen nach § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2 entfällt jedoch nur, wenn die Feststellung durch einen der nach § 109a Absatz 4 SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgt ist. ² Feststellungen durch die Alterskasse für Landwirte oder andere berufsständische Versorgungseinrichtungen unterfallen nicht § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2. ³ Bindend für den Träger der Sozialhilfe sind somit auch nur Feststellungen, die durch die in § 109a Absatz 4 SGB VI benannten Rentenversicherungsträger getroffen wurden.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person stellte sowohl bei dem für ihn nach § 109a Absatz 4 SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger als auch bei der für ihn zuständigen Alterskasse für Landwirte einen Antrag auf eine dauerhafte volle Erwerbsminderungsrente. Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger ergab, dass die leistungsnachsuchende Person zwar voll erwerbsgemindert ist, jedoch eine zeitlich befristete und keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Die Alterskasse der Landwirte stellte dagegen fest, dass die leistungsnachsuchende Person dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, und gewährte ihr

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

eine entsprechende Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung. Ein erneutes Ersuchen ist nicht erforderlich, da bereits der Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung geprüft hat. Die leistungsnachsuchende Person ist demnach nicht nach § 41 leistungsberechtigt, da keine Dauerhaftigkeit festgestellt wurde. Es kommen dann ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 2 SGB II in Betracht. Dem stehen auch nicht die Feststellungen der Alterskasse für Landwirte entgegen, da es sich hierbei nicht um einen Rentenversicherungsträger nach § 109a SGB VI handelt. Die Feststellungen der Alterskasse für Landwirte sind für den Träger der Sozialhilfe daher nicht bindend.

(4) ¹ Liegen neue Anhaltspunkte für eine Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes der leistungsnachsuchenden Person vor, ist in den Fällen des § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2 zu prüfen, ob ggf. ein (erneutes) Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen ist (vgl. 45.4). ² Hält der Träger der Sozialhilfe es für wahrscheinlich, dass der Rentenversicherungsträger eine andere Entscheidung treffen wird, ist wegen der Bindungswirkung nach § 45 Satz 2 eine neue gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers erforderlich.

45.6.2 (WfbM oder andere Leistungsanbieter - § 45 Satz 3 Nummer 3)

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 3 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn Personen in einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 57, 60 SGB IX) das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen, da dieser Personenkreis bereits nach § 41 Absatz 3a leistungsberechtigt ist (vgl. 41.3a). ² Dies gilt auch für Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten (§ 61a SGB IX), und während einer Unterbrechung aufgrund Mutterschutzes und Elternzeit.

(2) ¹ Ist die leistungsnachsuchende Person im Arbeitsbereich einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 58, 60 SGB IX) beschäftigt, bedarf es ebenfalls keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger, § 45 Satz 3 Nummer 3. ² Denn Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM gelten regelmäßig als dauerhaft voll erwerbsgemindert (vgl. 41.3.4.6). ³ Diese Vermutung gilt solange, wie das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis besteht, so z. B. auch während eines Mutterschutzes und in einer Elternzeit, sowie für Personen, die ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beziehen. ⁴ Diese Vermutung gilt auch dann, wenn der Rentenversicherungsträger vor Aufnahme der Tätigkeit in einer WfbM eine dauerhafte volle Erwerbsminderung verneint hat. ⁵ Dies folgt aus einem Erst-Recht-Schluss aus § 41 Absatz 3a: Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM arbeiten, sind nicht schlechter zu stellen als Personen, die in einer WfbM das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen. ⁶ Zudem sind Brüche beim Übergang vom Eingangsverfahren bzw. dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM zu vermeiden. ⁷ Die gesetzliche Vermutung des § 45 Satz 3 Nummer 3 ist demzufolge für alle in dieser Nummer geregelten Alternativen nicht widerleglich, solange das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis besteht.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(3) ¹ Nimmt die leistungsnachsuchende Person nach der Werkstatttätigkeit eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt unter den dort üblichen Bedingungen mit einer täglichen Arbeitszeit von mindestens drei Stunden auf, sind damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung widerlegt. ² Es besteht deshalb kein Anspruch auf Grundsicherung mehr und der Bewilligungsbescheid ist nach Maßgabe des SGB X aufzuheben. ³ Soweit weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, ist die leistungsnachsuchende Person auf ggf. einschlägige SGB II-Leistungen zu verweisen. ⁴ Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) ¹ Wird die Tätigkeit in einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 58, 60 SGB IX) von einer leistungsnachsuchenden Person aus gesundheitlichen Gründen beendet, hat der Träger der Sozialhilfe auf Grundlage der von der leistungsnachsuchenden Person hierfür vorgebrachten Begründung zu prüfen, ob eine Ausnahme des § 45 vorliegt und ansonsten ein Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen, wenn er weiterhin das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung für wahrscheinlich hält. ² Das gilt auch für die Fälle, in denen die Werkstattbeschäftigung und das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis aus anderen Gründen beendet wird. ³ Liegt in diesen Fällen nicht länger eine Ausnahme nach § 45 Satz 3 vor, sind ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger sowie Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II zu prüfen.

45.6.3 (Fachausschuss/ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren - § 45 Satz 3 Nummer 4 und Satz 4)

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 4 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der WVO abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt. ² In diesen Fällen erübrigt sich ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger, da die Erwerbsfähigkeit soweit eingeschränkt ist, dass selbst eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM nicht in Betracht kommt und somit auch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. ³ Dieser Personenkreis wird dann i. d. R. in tagesstrukturierenden Maßnahmen betreut.

(2) ¹ Nach § 2 Absatz 1a WVO unterbleibt ein Tätigwerden des Fachausschusses, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird. ² Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt wird. ³ Gemäß § 45 Satz 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses einer WfbM daher ersetzt, wenn ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX bzw. ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt und in diesen Verfahren eine Feststellung im Sinne der Nummer 4 getroffen wird. ⁴ Durch das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren wird gewährleistet, dass der Rehabilitationsbedarf umfassend ermittelt und festgestellt wird. ⁵ Eine Stellungnahme des Fachausschusses ist daher nicht mehr erforderlich.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

45.7 (Kosten, Auslagen und Dokumentation)

(1) ¹ Die Kosten und Auslagen des Rentenversicherungsträgers für die Begutachtung trägt gemäß § 224b SGB VI der Bund. ² Hierzu gehören auch die mit der Begutachtung ggf. entstandenen Kosten für Dolmetscherleistungen, einschließlich Kosten für Gebärdensprachdolmetscher. ³ Fahrt- und Reisekosten, die der Leistungsnachsuchenden Person im Zusammenhang mit der Begutachtung entstehen, sind durch die Träger der Sozialhilfe zu ersetzen (vgl. §§ 65a, 61 SGB I). ⁴ Hierbei handelt es sich jedoch nicht um gemäß § 46a erstattungsfähige Geldleistungen der Grundsicherung. ⁵ Durch Art. 104a Absatz 5 GG ist die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ausgeschlossen. ⁶ Dies gilt auch für Fälle, in denen die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde.

(2) Die im Rahmen des § 45 und § 41 Absatz 3 erfolgten gutachterlichen Stellungnahmen und sonstige für das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erheblichen Unterlagen sind so hinreichend zu dokumentieren, dass diese für den Nachweis und die Überprüfung der Leistungsberechtigung, insbesondere im Rahmen der Weiterbewilligung, stets zur Verfügung stehen.

45.8 (Zuständigkeit)

Wie das Anfrageverfahren beim Rentenversicherungsträger abläuft, ist in **Anlage 9** beschrieben. Das Antragsformular (Ersuchen nach § 45 SGB XII) ist als **Anlage 10** und die Ersuchungsantwort als **Anlage 11** beigefügt.

45.9 (Widerspruch gegen die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers)

(1) Wenn der Antrag abgelehnt wurde, weil die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII durch den Rentenversicherungsträger verneint wurden, und der Leistungsberechtigte hiergegen Widerspruch einlegt, wird der Rentenversicherungsträger erneut beteiligt.

(2) Sonstige Widerspruchsverfahren, die sich nicht gegen die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung richten, können ohne nochmalige Beteiligung des Rentenversicherungsträgers entschieden werden.

45.10 (Widerspruch gegen die Entscheidung des Jobcenters)

(1) ¹ Der durch eine Entscheidung des Jobcenters Kreis Viersen belastete Sozialleistungsträger kann Widerspruch einlegen (siehe auch § 44a Abs. 1 Satz 2 SGB II). ² Der Widerspruch ist zu begründen. ³ Für die Begründung des Widerspruchs reicht bereits der Einwand aus, dass der Sozialhilfeträger keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII erbringen möchte (vgl. Rundverfügung Nr.10/2017 v. 18.10.2017).

(2) Anlass für Zweifel können insbesondere dann begründet sein, wenn

- eigene veranlasste Gutachten des Sozialleistungsträgers, in denen Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde, vorliegen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- es frühere Gutachten, in denen Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde, ohne seitherige wesentliche Veränderungen des Gesundheitszustandes, gibt und
- Umstände vorliegen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen.

(3) ¹ In der Widerspruchsbegründung ist darzulegen, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Feststellung des Jobcenters nicht geteilt wird. ² Es sind die hierfür maßgeblichen Beweismittel und Erwägungen zu bezeichnen. ³ Das setzt jedoch voraus, dass das Jobcenter die Grundlagen seiner Entscheidung offenlegt und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt, weil nur so eine substantielle Auseinandersetzung mit deren Gründen erfolgen kann. ⁴ Die hiermit verbundene Datenübermittlung ist von § 69 Nr. 1 SGB X abgedeckt.⁵⁸

(4) ¹ Das Jobcenter Kreis Viersen holt dann eine gutachterliche Stellungnahme nach dem § 109a Abs. 3 SGB VI beim Rententräger ein. ² Dieser entscheidet auch, ob die volle Erwerbsminderung dauerhaft ist.

(5) ¹ Das Jobcenter Kreis Viersen entscheidet auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme über den Widerspruch. ² Es ist hierbei an die Stellungnahme des Rententrägers gebunden.

(6) Liegt Erwerbsunfähigkeit nach dieser Stellungnahme vor, stellt das Jobcenter Kreis Viersen die Zahlungen zum Beginn des Folgemonats ein.

(7) Liegt Erwerbsfähigkeit vor, muss das Jobcenter Kreis Viersen dem Widerspruch stattgeben und weiterhin Leistungen nach dem SGB II erbringen.

45.11 (Verfahren bei Aufforderung des Jobcenters zur Rentenantragstellung)

(1) ¹ Wurde auf der Grundlage des Ergebnisses einer vom Jobcenter in Auftrag gegebenen medizinischen Begutachtung des Ärztlichen Dienstes festgestellt, dass bei dem Leistungsberechtigten Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II nicht (mehr) vorliegt, ist der Leistungsberechtigte vom Jobcenter zur Rentenantragstellung aufzufordern. ² Eine solche Aufforderung sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Wartezeiten offensichtlich erfüllt sind.

(2) ¹ Bis zur abschließenden Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen eines Rentenanspruchs erbringt das Jobcenter **vorläufig** weiterhin Leistungen nach dem SGB II. ² Unabhängig von der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers werden durch das Jobcenter Erstattungsansprüche beim örtlichen Sozialamt nach § 40a SGB II i.V.m. § 104 SGB X geltend gemacht.

(3) ¹ Außerdem wird der Leistungsberechtigte vom Jobcenter aufgefordert, einen entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII zu stellen. ² Bis zur

⁵⁸ Korte in LPK-SGB II, 5.Auflage, Rn. 15.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

endgültigen Entscheidung des Jobcenters über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sind keine Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII zu erbringen.

(4) ¹ Nach Vorlage des Aufhebungsbescheides des Jobcenters sowie des maßgeblichen Rentenversicherungsträgers können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erbracht werden. Nach § 45 Satz 3 Nr. 1 SGB XII sind weitere Prüfungen zur Frage der Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Sozialhilfe dann nicht mehr anzustellen.

(5) ¹ Einem gegen den Träger der Sozialhilfe gerichteten Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X ist nachzukommen, wenn neben der Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung aufstockende Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII erforderlich sind.

(6) ¹ Dabei wirkt der beim Jobcenter gestellte (Weiterbewilligungs-) Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I auch gegenüber dem SGB XII-Träger.⁵⁹
² Der Erstattungsanspruch des Jobcenters bzw. möglicherweise höhere SGB XII-Leistungen für die Vergangenheit können daher nicht mit der Begründung verweigert werden, dass seitens des Leistungsberechtigten selbst kein ausdrücklicher Antrag auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel beim SGB XII-Träger gestellt worden sei. ³ Der Antrag auf SGB II-Leistungen ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip so zu verstehen, dass alle in Betracht kommenden Leistungen beantragt werden sollten.

⁵⁹ vgl. u.a. Urteile des LSG-Hamburg v. 24.04.2018, Az. L 4 AS 361/15, Rz. 40 und L 4 AS 66/19 v. 01.10.2020, Rz. 52.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlagen

- Anlage 1:** Grundantrag
- Anlage 2:** Überprüfungsantrag
- Anlage 3:** Vordruck Aufforderung Mitwirkung § 44a SGB XII – Mehrbedarf Mit-tagessen
- Anlage 4:** *erstattlos gestrichen*
- Anlage 5:** Bearbeitungsbogen
- Anlage 6:** Muster einer Vollmacht
- Anlage 7:** Muster einer Versorgungsvollmacht
- Anlage 8:** *ersatzlos gestrichen*
- Anlage 9:** Verfahrenshinweise zum Auskunftersuchen bei den Rentenversi-
cherungsträgern
- Anlage 10:** Vordruck des Ersuchens nach § 45 SGB XII
- Anlage 11:** Vordruck der Antwort des Rentenversicherungsträger
- Anlage 12:** Rechtsbehelfsbelehrung
- Anlage 13:** Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
i. R. d. Ersuchens an den Rententräger, § 45 SGB XII